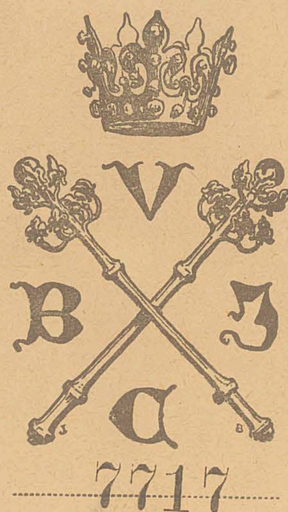
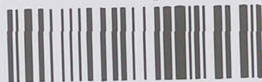

V
B
J
C
7717

Fierich E. Dr



Ein und dreissigstes Kapitel

Von der Execution

Nippel, Erläuterung der allg. G.O. Bd. II S. 157 bis 333. und S. 709 bis 735.

Beidtel, das ordentliche Verfahren in Streitsachen §: 311 bis 371.

Füger, Gerichtliches Verfahren in Streitsachen 6. Aufl. Bd. II S. 1. bis 65.

Einleitung

(: Unger System. II Band. 85. 115. 131. 133.

Das die Verurtheilung des Beklagten aussprechende Endurtheil (: kondemnatorisches Urtheil im weiteren Sinne :) enthält (: s. Casse. XXIV :) entweder

1. die bloße Anerkennung des Bestandes des behaupteten oder des Nichtbestandes des vom Gegner angemaßten Rechtsverhältnisses (: Präjudizial Urtheile :) oder
2. nebstdem auch die Verurtheilung des Beklagten (: bezw. des Klägers in den Fällen, wo auch dieser verurtheilt werden kann :) zu einer bestimmten, jenem Rechtsverhältnisse entsprechenden Leistung, d. i. den Auftrag etwas zu thun oder zu unterlassen (: kondemnatorisch

Urtheil im engeren Sinne.
Erfüllt in diesem zweiten Falle der Verurtheilte den rechtskräftigen richterlichen Leistungsauftrag nicht, so erlangt der Sieger ein Recht auf Erfüllung dieses Auftrages, welches auf die Art ausgeübt wird, daß er die Hilfe des Richters anruft, damit dieser unter Anwendung der den Gerichten eingeräumten Zwangsmittel die Verurtheilung verwirkliche, d.h. das Urtheil gegen den Verurtheilten vollstrecke.
Ein gleiches Recht steht jeder Partei gegen ihren in was immer für einer Art von Urtheilen oder sonstigen gerichtlichen Entscheidungen zur Zahlung der Gerichtskosten verurtheilten Gegner zu, behufs zwangsweiser Einbringung derselben.
Die Anwendung der gerichtlichen Zwangsmittel die nach der Beschaffenheit des Gegenstandes der Verurtheilung verschieden sind, ist an die Beobachtung eines bestimmten Verfahrens geknüpft, welches man <u>Execution</u> oder <u>Hilfsvollstreckung</u> nennt.
Präjudicialurtheile sind hingegen <u>nicht</u> executionsfähig, da sie keinen Leistungsauftrag enthalten können, indem die diesfälligen Klagen (: Anerkennungsklagen :) schon in der bloßen Bejahung der Rechtsbitte

zum vollständigen Abschluße gelangen. Es kann zwar mitunter nothwendig werden, auf Grund solcher Urtheile bestimmte Eintragungen in gewissen öffentlichen Büchern, z. B. die Ungiltigkeitserklärung einer Ehe in den Trauungsbüchern, die Ungiltigkeit einer Tabularpost in den betreffenden öffentlichen Büchern und dgl. vorzunehmen, allein in diesen Fällen handelt es sich nicht um die Vornahme einer dem Verurtheilten obliegenden Handlung also auch nicht um die Vornahme eines Zwangsaktes gegen denselben.

Ist der Obsieger berechtigt auf Grund des im Präjudizial Urtheile anerkannten Rechtsverhältnißes eine Leistung vom Verurtheilten in Anspruch zu nehmen, so muß er eine neue diese Leistung zum Gegenstande habende Klage austragen, z. B. bei Anerkennung der unehelichen Vaterschaft eine spätere Klage auf Alimente u. dgl. sodann erst auf Grund des die Verpflichtung zur Leistung aussprechenden Urtheils die Execution stattfinden kann. In der Regel kann der Anspruch auf die Leistung gleichzeitig mit jenem auf die Anerkennung des bezüglichen Rechtsverhältnißes in derselben Klage verfolgt werden so die Klage auf Anerkennung der unehelichen

Vaterschaft und auf Alimente Anderseits ist das jedoch nicht in der Gestalt eines förmlichen Prozesses abzuführende Verfahren zur Liquidirung der Advokatengebühren ein bloßes Präjudicialverfahren und daher die vom Richter anerkannten Gebühren nicht exekutionsfähig.

(Verlangt der Advokat die Zahlung dieser liquidirten Gebühren, so muß er eine eigene Klage auf Zahlung derselben gegen den Klienten beim Richter des letzteren anbringen, worüber nach vorläufigem kontradiktorischen Verfahren durch Urtheil entschieden werden wird. Hfdkt. vom 4. Oktober 1832 № 2633 (s. II. Theil II. Hptstück, 1. Abschnitt.)

Die Zwangsmittel, welche gegen den Verurtheilten in Anwendung gebracht werden können, sind im Gesetze festgesetzt und nur von diesen kann in vorkommenden Fällen Gebrauch gemacht werden.

Sie ergreifen entweder unmittelbar das Vermögen des Schuldners, oder aber sie sind zunächst gegen den Willen desselben gerichtet, nämlich um den Schuldner zur Erfüllung der Verpflichtung geneigt zu machen.

Hierauf beruht der Unterschied zwischen Real-

und Personalexekution; durch jene wird ein direkter, durch diese ein indirekter Zwang ausgeübt.

Die Realexekution wird nach Umständen durch einen einzigen Akt vollführt, wie in den Fällen §§ 402 – 405 G.O. gewöhnlich wird sie aber durch drei Akte, die, weil sie aufeinander zu folgen haben, Grade heißen, vollbracht; diese sind,
1. die Pfändung
2. die Schätzung und
3. die Feilbietung der in Exekution gezogenen Sachen.

Die Personalexekution läßt zwei Grade zu:
1. drohende Aufträge und
2. Strafen, die Geld oder Freiheitsstrafen (: exekutiven Personalarrest :) sind.-

Die Zwangsmittel sind nicht unbegrenzt, der Schuldner kann weder seines sämtlichen Vermögens, noch seiner Freiheit für immer beraubt werden. Regelmäßig geht die Realexekution der Personalexekution vor.

Die Lehre von der Execution umfaßt
1. die Voraussetzungen der Exekution
2. die Parteien (: Exequent und Exequirt :)
3. das Ansuchen um Exekution.

~~4. den Gerichtsstand im Executionsverfahren.~~
~~5. das Verfahren bei der Realexecution~~
~~6. das Verfahren bei der Personalexecution~~
~~7. die Aufhebung, Hemmung und Beschränkung der Execution.~~

I

Von den Voraussetzungen der Execution

Die Zulässigkeit der Execution ist an Bedingungen geknüpft, die Darstellung derselben erfordert die Unterscheidung dreier Fälle zu machen, nämlich ob es sich handelt um die Vollstreckung der Erkenntnisse

1. inländischer Gerichte im Inlande;
2. ausländischer Gerichte im Inlande
3. inländischer Gerichte im Auslande

A. Vollstreckung inländischer Erkenntnisse im Inlande (§: 306:)

Die Zulässigkeit der Execution auf Grund der inländischen Erkenntnisse im Inlande ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. der Executionsbetreiber (: Executent) muss eine der nachfolgenden Urkunden vorlegen, in welchen dem Gegner (: Exequent:) eine Leistung auferlegt ist, und zwar.

I) a. einen richterlichen Spruch (Urtheil:) der Zivilge-
richte im Allgemeinen, also auch der Militärgerich-
te; dem Urtheile werden diesfalls gleichgehalten.
α) die gerichtlichen Bescheide, Dekrete u. Verord-
nungen, wodurch Jemandem eine Zahlung oder
sonst eine exekutionsfähige Leistung aufgetragen
wird (§§: 345. 348. 354. 355. G.O.
β) die Erkenntnisse der Schiedsrichter (§: 365) Wenn
bei der Entgegenhaltung des schiedsrichterlichen
Vergleiches zum schiedsrichterlichen Spruche kein
Zweifel über die Einhaltung der Gewalt des Schieds-
richters entsteht, so hat der ordentliche Richter die
Exekution sogleich zu bewilligen, wenn auch der
Verpflichtete die Giltigkeit des in Rechtskraft er-
wachsenen Schiedsspruchs im Rechtswege anfechten
würde (: Hf. 4. Dezbr. 1818:)
γ) die Urtheile der Strafgerichte und Behörden
über Verbrechen, Vergehen und Übertretungen
(§§: 352. 354. 359. 364. 431 der St. P. O. vom Jahre 1853:)
ebenso die Erkenntniße der zur Entscheidung über
Gefällsübertretungen berufenen Behörden
(§: 894 des St. G. über Gefällsübertretungen:)
δ) die kriegsrechtlichen Erkenntniße (: Cir: Resc
vom 23 März 1804 §4.) oder
b. einen gerichtlichen Vergleich (Vertrag:) darunter

verstehet man nicht jeden vor einem Gerichte ge-
schlossenen Vergleich, sondern nur denjenigen,
welcher in Folge einer wirklich angebrachten
Klage d. i. eines anhängigen Rechtsstreites vor
dem Erkenntnißrichter eingegangen worden
ist (Hfd. 2. März und 22. Juni 1805 N° 715 u 735 u Hfd. 15.
Jänner 1821.). Den gerichtlichen Vergleichen wer-
den auch solche Vergleiche gleichgehalten, die
obwohl ohne vorausgegangene Klage, bei sol-
chen Behörden zu Stande kommen, welche
zur Vornahme von Vergleichsverhandlun-
gen berechtigt sind, als:
α) Vergleiche welche die früheren Unter-
thanen vor ihren ehemaligen obrigkeitlichen
Ämtern abschlossen. (Hfd 23. Juni 1788. N° 831.)
β.) Vergleiche, welche vor Polizeibehörden zu
Stande kommen, da diese nach ihrem Wirkungs-
kreise zur Vornahme der Vergleichsverhand-
handlungen in Streitsachen der Partheien
berufen sind (: M. E. 18. Juni 1853 N° 114 R. G. B.)
In der Stadt Krakau und deren Gebiete
gilt jedoch diese Anordnung erst vom Tage
der Wirksamkeit, der neu organisirten
Gerichte.
γ) die vor den politischen Magistraten

ordnungsmäßig geschlossenen Vergleiche (Hf. 19. November 1819 № 1627 und 8 Juni 1832 № 2567.)

d) Vergleiche vor den Regimentsgerichten, außer dem Rechtswege (Hft. Rst. 12. Juni 1821 C. 568.)

e) bezüglich des galizischen Creditvereins sind Urkunden, womit der Schuldner die Liquidität der Schuld anerkennt und dem Vereine beitritt, die Gläubiger aber die Forderung und deren Priorität oder nur die letztere der Credit Anstalt abtreten, dann die darauf Bezug habenden Vollmachten, vor Gericht zu errichten, wodurch sie die Kraft eines gerichtlichen Vergleiches erhalten. (§. 32. des Patentes v. 3. November 1841.)

f) Im Verfahren der Gerichtsbehörden, wegen Zuweisung der Kapitalsentschädigung für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen oder abzulösenden Bezüge, hat das Gericht bei der Tagsatzung vor Allem zwischen den Erscheinenden Partheien ein Übereinkommen darüber zu versuchen, welche Forderungen auf das Entlastungskapital zu weisen seien und welche davon auf dem Gute selbst zu verbleiben haben. Wird ein Übereinkommen erzielt, so hat dasselbe die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs (Pat. 8. Novbr. 1853 № 237. §. 24.)

c. die nach den früheren Gefällsvorschriften erlas-
senen rechtskräftigen Nozionen (Pat. 15. Oktober 1802
§: 69. 396:)

d. die Buchhalterei Erledigungen (§§: 70. 396:)

e. Erkenntnisse der politischen Militär Behörden
und Nozionen der Hofkriegsbuchhaltung; später des
Central Militär Rechnungs Departements jetzigen
Militär-Zentral-Buchhaltung (siehe Cap. VII.)

f. Ehemalige herrschaftliche Restzettel (§: 71 et 169:)

g. Entscheidungen der politischen Behörden, wohin
auch die Strafserkenntnisse über Adelsanmaßun-
gen (: Hf. 2 Novbr 1827 № 2316:) gehören. In der
Regel haben die politischen Behörden ihre Erkennt-
nisse auch selbst zu vollziehen und sich der ihnen ein-
geräumten Exekutionsmittel zu bedienen (M. E. 20.
April 1854 № 96:) Reichen diese Mittel nicht hin, oder
sind sie wegen eintretender Rechte eines dritten
nicht anwendbar, so muß das Erkenntniß von
der Finanzprokuratur im gerichtlichen Wege
erzwint werden. Dies findet statt, wenn der
Ersatz so beträchtlich oder das Gut so verschuldet
ist, daß die Bezahlung des von der politischen Be-
hörde zuerkannten Ersatzes nur durch die Ver-
äußerung der Realität erfolgen kann, wenn ein
Concurs über das Vermögen des Ersatzpflichtigen

eröffnet worden; wenn das zu exequirende Gut zu Gunsten eines Dritten bereits gerichtlich sequestrirt ist; oder wenn ein Tabulargläubiger, der durch die gedachte Entscheidung zuerkannten Forderung das Vorzugsrecht streitig macht. (Hf. 26. Febr. 1789 N. 977)

Dagegen sind nicht executionsfaehig.

a. Urtheile über Klagen gegen mehrere Beklagte, in welchen die letzteren nicht namentlich angeführt sind. (Allh. Entschl. v. 7 Novemb. 1847 - Hfdkt v. 10ten Novbr 1847 Z. 6977:)

b. Außergerichtliche Vergleiche; dieselben dürfen auch nicht dem Gerichte zur Bestättigung vorgelegt werden (: Hfd. 11. Novbr 1801. No 537:)

2. die Entscheidung (: s. a bis g. sub 1.:) muß rechtskräftig geworden sein (s. 24. Capitel:) [

[Rechtskräftig wird ein Urtheil dadurch: Wenn 14 Tage von Zustellung desselben verflossen sind u. kein weiterer Rechtszug ergriffen u/ od. wenn höherer Rechtszug ergriffen u. durch das Urteil der unteren Instanz

Hingegen ist auf den Bescheid erster Instanz in Besitzstörungsstreitigkeiten dem obsiegenden Theile ohne Rücksicht auf die noch nicht verstrichene Rekursfrist oder auf einen wirklich angebrachten Rekurs die Execution sogleich zu bewilligen. (§ 18 kais. Vdg. 27. Oktber 1849 N. 12 R. G. B.:)

3. Es muß die Frist (: Urtheilsfrist Executionsfrist:) binnen welcher die im Erkenntnisse auferlegte Verbindlichkeit erfüllt werden soll, bereits verstrichen sein. Ist die Verurtheilung auf ein Unterlassen

bestätigt, so wird dasselbe (ohne weiter 14 Tage abwarten zu dürfen) rechtskräftig (Hf dg 13 Okt. 1783 N. 199 30 Sept 1785

(:Gulden) gerichtet, so kann hiezu (: §: 400:) keine Frist bestimmt werden. In diesem Falle erwächst das Recht auf Exekution sobald und so oft der Geklagte eine zuwiderlaufende Handlung vornimmt. (§§: 399 et 400 dann Cap. 24:) Ein im Konkursverfahren geschöpftes Urtheil ist in jeder Beziehung, (wenngleich auch in demselben keine Urteilsfrist vorkommt:) exekutionsfähig. (Entsch. des O.G. Hofes v. 24. Febr. 1857 Z. 1227.)

4t. Wird im Urtheile die Verpflichtung zur Leistung von der Ablegung des Haupt= Erfüllungs= oder Schätzungseides abhängig gemacht, so muß der die Verständigung enthaltende Bescheid über die erfolgte Ablegung des Eides beigebracht werden (Hf. 19. Oktober 1792 N: 63. 15. Dezember 1794. N: 207 u. 24 April 1822:)

5t. Wenn gegenwärtig noch Urtheile vorkämmen, welche vor dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 erlassen wurden und eine Zahlung in klingender Münze oder Conv. Münze ohne Festsetzung einer Münzsorte auftragen, oder überhaupt Exekutionsfälle von Forderungen bei deren Verhandlung die Anwendung des Finanzpatents nicht stattfand so ist zur Ermittlung der Währung vom Richter eine Tagsatzung anzuordnen, und in Ermanglung

eines gütlichen Einverständnisses nach geschehener [illegible] (und nur bei erheblichen Einwendungen in Rücksicht des Thatumstandes zulässigen schriftlichen) Verhandlung durch Bescheid zu erkennen. Ist dieser Bescheid rechtskräftig, so begründet er die Execution (Hfd. v. 16. Mai 1812 No 991 und 27 Mai 1812 No 994.)

———.———

In den früher zum deutschen Bunde gehörigen Kronländern Österreichs durfte zufolge Patents v. 28. Juni 1850 No 254 die Execution über ein richterliches Erkenntniß (Urtheil oder Bescheid) oder einen gerichtlichen Vergleich vom 1. August 1850 angefangen, nur dann ertheilt werden, wenn denselben vorher die Vollstreckungsklausel vom Erkenntnißrichter erster Instanz beigelegt worden ist; d. i. die Klausel: daß das Urtheil vollstreckbar sei. Das bezogene Patent trat jedoch mit dem Beginne der Wirksamkeit der neuen J. N. außer Kraft. (Art. 7. der J. N. 1852.)

Diese Anordnungen galten auch für alle Militärgerichte ohne Unterschied ihres Standortes (Cirk. Vdg. des Kriegsm. v. 8 Febr. 1851 No 37.) wurden jedoch ebenfalls rücksichtlich der Urtheile der Militärgerichte mit Verordnung des Armee Obercommando 24. Mai 1854. No 137 des R. G. B. aufgehoben.

———.———

Die rechtskräftigen Urtheile der Gerichte aller österreich. Kronländer sind in allen solchen gleich wirksam und vollziehbar.

Die besonderen gesetzlichen Bestimmungen (Hfd. 2. August 1792 N. 38 Hf. 15. Juli 1793 N. 113. 22. April 1796. N. 292 Hf. 24. Dezbr 1817 et 24. April 1843:) über die Vollstreckung der von den Gerichten in Ungarn und Siebenbürgen gefällten Urtheile in den andern Provinzen und umgekehrt der von den Gerichten dieser letzteren Provinzen ergangenen Urtheile in Ungarn und Siebenbürgen haben seit Einführung der neuen Gerichtsorganisirung (Art. IX der Jurisd. Norm:) aufgehört zu verbinden.

Aus Anlaß der in Ungarn im Jahre 1861 vorgenommenen Aenderung der Gesetzgebung hat der Justiz-Minist.-Erlaß vom 24. Sptr. 1862 Z. 9627. bekannt gegeben daß die rechtskräftigen Erkenntnisse der österreichisch-nicht ungarischen Civil-, Handels- und Wechselgerichte bezüglich der in Ungarn liegenden Vermögenschaften und umgekehrt die rechtskräftigen Erkenntnisse der Ungarischen Civil und Wechselgerichte in Bezug auf das in den übrigen Kronländern liegende Vermögen ohne vorgängige Prüfung derselben durch eine

andern Behörde unbedingt exekutionsfähig sind, und daß demzufolge sowohl die Ungarischen als auch die nicht ungarischen Civil- und Wechselgerichte der Monarchie den gegenseitigen an dieselben auch unmittelbar ohne Vermittlung einer anderen vorgesetzten Behörde gelangenden Requisitionen nicht nur solchen, bei welchen es sich um bloße Zustellungs Veranlassung oder um Ertheilung von Auskünften und Erhebungen handelt, sondern auch jenen, in welchen um Vollzug der Exekution auf ein in dem Bezirke des requirirten Gerichtes gelegenes Vermögen ersucht wird, unbedingt Folge zu leisten und über den Erfolg dem ersuchenden Gerichte unmittelbar Nachricht zu geben haben.

(In dem Ansuchen muß aber stets ein Vertreter des Exekutionswerbers, der bei der Exekution zu interveniren hat, benannt werden, widrigens ihn die ungarische Gerichtsbehörde benennt. (Minist. Erl. v. 30. August 1863 Z. 7690.)

B. Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse im Inlande.

(Vesque von Püttlingen Handbuch des in Österreich geltenden internationalen Privatrechtes (Wien 1860 § 121 u. 122.)

Obwohl die [illegible] ...

Souveränität ist und daher auch ein von einem
ausländischen Richter gefälltes Urtheil im Inlande
nicht vollstreckbar sein sollte; – so haben doch meh-
re Regierungen die Exekution fremder Zivil-
gerichtlicher Urtheile gestattet und beobachten
dießfalls zwei verschiedene Grundsätze, entweder
1) wird nämlich die Exekution des fremden Urtheils
über ein bloßes Ansuchen ohne weitere Verhand-
lung über das Innere der Streitsache geführt,
2) oder es ist, noch eine vorläufige richterliche Prü-
fung des Prozesses selbst vorgeschrieben. Die öster-
reichische Gesetzgebung hat sich für den ersteren
Grundsatz entschieden und wendet den zweiten
nur in Beobachtung der Reziprozität an.
Uiber die in Oesterreich (mit Ausnahme Ungarns)
vorzunehmende Vollstreckung zivilgerichtlicher
Urtheile ausländischer Gerichte gilt (ohne Rück-
sicht, ob es sich um die Exekution gegen einen
In- oder Ausländer handelt) folgendes:
Auf rechtskräftige Urtheile ausländischer Gerichte
haben die inländischen Gerichte, sie mögen von
einer fremden Behörde oder von dem Gläubiger
selbst darum angegangen werden – insoferne nicht
in Beziehung auf einzelne Staaten besondere
Vorschriften bestehen (s. unten sub C.) die Execution

nach der formellen Reziprozität, d.h. ebenso die auf inländische Urtheile, jedoch nur unter folgenden Bedingungen ertheilen.

1. Es müssen die Urtheile österreichischer Gerichte in dem fremden Staate von den Gerichten des letzteren nach den Grundsätzen der formellen Reziprozität vollzogen, d.i. [die österreichischen Unterthanen daselbst behandelt werden. (Hfdt. 15 Febr. 1805 N. 711.) Der Beweis über die gleiche Behandlung der Unterthanen ist im Zweifel von jener Partei zu erbringen, die sich auf dieselbe beruft (§. 33 a. b. G.B.) und kann in der Regel durch eine amtliche Bestättigung des Obergerichtes welchem der Richter der das Urtheil geschöpft hat, untersteht, geliefert werden. (Analog des Hfdts. vom 1 Mai 1819 N. 1587 über den Beweis wie österreichische Unterthanen im Auslande bei Erhebung daselbst angefallener Erbschaften behandelt werden.)

[es muss die jenseitige gleiche Behandlung diesseitiger, wie der eigenen Unterthanen ausser Zweifel gesetzt worden [H/d v 15/2 1805

Man kann übrigens den Beweis über die Reziprozität ~~die Rechtsfalls im Auslande geltende Rechtsregel auch auf die Art führen, wie das im Cap. XI über den Beweis eines ausländischen Rechtsatzes angegebene worden ist.~~ der frägliche Beweis ist hingegen überflüssig, wenn durch ein inländisches Gesetz bekannt gemacht wird, dass in

durch die Vorlegung des ausländischen Gesetzes, wodurch sie eingeführt worden ist, geliefert werden

einem bestimmten Staate die Urtheile österreich. Gerichte, wie die eigenen vollstreckt werden.

2tens der auswärtige Richter muß berechtigt gewesen sein in der fraglichen Rechtssache die Gerichtsbarkeit auszuüben (Hfdt. 18 Mai 1792 N. 16 und 15. Februar 1805 N. 719 die Zuständigkeit wird nach den Gesetzen des Staates, dem das Gericht angehört, beurtheilt, in zweifelhaften Fällen kann von diesem selbst oder von dem Exekutionsführer die erforderliche nähere Aufklärung verlangt werden. Der österr. Richter darf jedoch die Gerichtsbarkeit des ausländischen Gerichtes in denjenigen Fällen niemals anerkennen, in welchen die österr. Gesetze die Entscheidung einer Rechtssache mit Rücksicht auf die Eigenschaft der Streitsache ausschließlich den österr. Gerichten zuweisen. So kann daher von einem auswärtigen Gerichte gegen eine der österr. Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Person gefällte Entscheidung in Österreich nicht exequirt werden, außer es träte einer der speziell aufgenommenen Fälle ein, in welchen auch eine solche Person von den Zivilgerichten belangt werden kann, ferner darf einem ausländischen Gerichte niemals die Realgerichtsbarkeit über unbewegliche

in Österreich liegende Güter eingeräumt worden u. dgl.
3. Es muß bewiesen werden, daß das Urtheil rechtskräftig ist (: Hfdt. 11. Mai 1792 No 16 – 18 Jänner 1799 No 452 und 15 Februar 1805 No 715. dieser Beweis wird entweder durch das Ersuchschreiben des auswärtigen Richters, oder, wenn das Exekutionsgesuch von der Partei selbst eingebracht wird durch ein Amtszeugniß desselben (Vollstreckungsklausel) geliefert.
4. das Urtheil muß im Original vorgelegt werden (Hfdt. 15 Februar 1805 No 711.) Ist es in den Ländern der ottomanischen Pforte gefällt worden, so muß es, sofern es sich um das Recht österr. Unterthanen handelt, von der österr. Gesandschaft oder Konsulate selbst ausgestellt, oder wenn es in Österreich ansäßige fremde betrifft, wenigstens von denselben legalisirt sein. (Hfdt. v. 13. Jänner 1809 No 880. 8. Februar 1812 No 971 und 16. April 1818 No 1436.

Wenn in einem fremden Staate auf die Urtheile österr. Gerichte entweder gar keine Exekution ertheilt oder die Exekution derselben besonderen Beschränkungen, welche bei eigenen Urtheilen nicht stattfinden, unterworfen wird, dann ist das Wiedervergeltungsrecht genau auszuüben (Hfdt 1. März 1809.) Kann daher der Beweis über

die formelle Reziprozität nicht beigebracht worden, jedoch über die verdächten Beschränkungen, dann muß der österr. Richter dieselben genau in Anwendung bringen. Ein Beweis über diese Beschränkungen ist dann nicht beizubringen, wenn dieselben durch ein österr. Gesetz kundgemacht worden sind (s. Anh. C:)

Kann kein Beweis über das Benehmen des ausländischen Richters bei Vollziehung österr. Urtheile beigebracht werden, dann kann das ausländische Urtheil in Oesterreich nicht vollstreckt werden (: der §: 550 der siebenbürg. J. P. O. schreibt jedoch vor daß die formelle Reziprozität, so lange man daran zu zweifeln besonderen Grund hat, zu vermuthen sei.

Lies daher Manz Note 154

Urtheile die von im osmanischen Reiche bestehenden fremden Consulaten gegen österr. Unterthanen oder Schutzbefohlene aus dem Gerichtsstande der Widerklage geschöpft worden, dürfen in Oesterreich nicht vollstreckt werden. (Min. Verord. vom 10 November 1856. № 112 R. G. B.:)

Urtheile ausländischer Strafbehörden sie mögen gegen In- oder Ausländer gefällt sein, sind in keinem Falle im Inlande zu vollziehen (§§: 36 u 235 des St. G.:)

C. Vollstreckung österreichischer Erkenntnisse im Auslande.

Ist ein von einem österr. Gerichte gefälltes Erkenntniß im Auslande zu vollziehen, so hat das österr. Gericht auf Ansuchen der Parthei das ausländische Gericht durch ein Ersuchschreiben in der für Correspondenzen der inländischen Gerichte mit jenen des Auslandes vorgeschriebenen Weise (s. Capit. XXXVI.) um die Vollziehung des Urtheils unter Beobachtung des unter B. Gesagten anzugehen, insofern nicht bereits bekannt ist, daß es ohne Erfolg geschehen würde. Hätte die Parthei nothwendig über das in Oesterreich geltende Gesetz ein Zeugniß zu haben, so fertigt selbes der Minister der Justiz aus. – (§. 282 des Gesetzes über das Verfahren außer Streitsachen.)

Das Benehmen der ausländischen Gerichte bei Vollstreckung von Urtheilen fremdländischer oder speziell österr. Gerichte wurde bezüglich folgender Staaten durch besondere Gesetze kundgemacht.

1. Die Vollstreckung a. derartiger Urtheile wird verweigert:

a. In Großbritannien und Irland (Hfdkt. vom 31. Jänner 1842 N° 595.)

b. In Ansehung (Hfdkt. vom 30. Oktober 1845. N. 996.)
Wenn an österr. Gerichte Aufträge von Gerichten der Königreiche Großbritannien und Irland um Vornahme von Zeugenvernehmungen oder gerichtlichen Akten gelangen, so sind dieselben sogleich durch die vorgesetzten Gerichte dem Justizministerium vorzulegen. Sämtliche Ersuchschreiben sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie die Zusicherung der Reziprozität enthalten, wenn das englische Gericht zu dem Begehren kompetent war, endlich wenn der angesuchte Akt nach österr. Gesetzen erlaubt ist, und in die Wirksamkeit des ersuchten Gerichtes gehört.
(Just. Minist. Erlaß vom 4. April 1858 Z. 6532.)
Diese Zusicherung der Reziprozität ist dann nicht erforderlich falls die Vornahme von Zeugenvernehmungen für das Verfahren in Zivil u. Handelssachen angesucht wird.
(Minist. Erl. 4. Mai 1865 Z. 3242.)

c. Für Rußland (Minist. V. 19. April 1865 N. 27 R.G.B.)
Die Bestimmung des Hfdkt. v. 13. Novbr 1838 bezüglich Polens bleibt unberührt.

2. Ausländische Urtheile werden erst dann exequirt, sobald sie ~~an~~ vom den zuständigen Gerichte des Auslandes nach vorläufiger Verhandlung mit

den Parteien über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung für executionsfaehig erklärt worden sind, als:

a In Frankreich (Hfdkt v. 1. März 1809:)

b. In Polen (Hfdkt. v. 13 November 1838 N° 306:)

c. In Rheinpreusen (Hfdkt v. 24. August 1840 N° 460:)

Namentlich muß in Polen der Kläger den Exequenten beim kompetenten Gerichte belangen und von diesem die Ertheilung eines die Vollstreckung des ausländischen Urtheils zulassenden Erkenntnisses verlangen. Dasselbe erkennt dann nach Verhandlung, das von den Parteien Vorgebrachten, wenn es in dem ausländischen Urtheile keine offenbare Verletzung des im Königreiche Polen bestehenden Gesetzes wahrnimmt, das Urtheil als zur Vollstreckung verbindend.

3. Ausländische Urtheile werden nicht ohne vorläufige Prüfung vollzogen.

In Sardinien (Minist. Vdg. v. 22. Jänner 1853 N° 13. R.G.B.:) In diesem letzteren Staate wird durch Einvernehmen der Parteien die Frage erörtert, ob das ausländische Gericht kompetent gewesen und das Urtheil nicht offenbar ungerecht sei. Die österr. Gerichte haben ein gleiches Benehmen zu beobachten und zwar auch gegen die an

Sardinien abgetretenen Theile der Lombardei.
(Minist. Vdg. v. 29. Februar 1860 N° 55. R.G.Bl.)

4. Inländische oder insbesondere Urtheile werden anstandslos oder unter bestimmten Beschränkungen vollstreckt.

a. In Baden (Hfdt. v. 14. Mai 1819 N° 1561 v. 28 Mai 1838 N° 272 und Minist. Vrdg. v. 27. Juli 1856 N° 136 R.G.Bl.)

b. In Bayern (Hfdt. v. 7 Novbr 1812 N° 1010 und vom 13 Juli 1841 N° 548.)

c. Im Kirchenstaate (Hfdt. 14. April 1820 N° 1658.)

d. In Preussen mit Ausschluss Rheinpreussens (Hfd. 24. August 1840 N° 460. Minist. Vdg. v. 14. August 1857 N° 153 R.G.Bl. u. 10. Oktober 1857 N° 190. R.G.Bl.)

e. Im Königreiche Sachsen (Note des k. sächs. Justizministeriums vom 20 März 1841 an das böhmische Appellationsgericht und Minist. Vrdg. v. 14. November 1856. N° 215 des R.G.Bl.)

In Preussen, welches sonst anstandslos österr. Urtheile vollstreckte, traten zwei Beschränkungen:
α. bezüglich des Gerichtsstandes des Vertrages und
β. rücksichtlich der Dauer der Vollstreckbarkeit der Urtheile ein, welche die österr. Gesetzgebung nicht kennt,

ad α: Nach der Minist. Vdg. v. 14. August 1857 N° 153. R.G.Bl. sind unter Handhabung des Grundsatzes

der Reziprozität die öster. Gerichte angewiesen worden die gegen einen österr. Unterthan in Folge des Gerichtsstandes des Vertrages bei einem preußischen Gerichte angebrachte und von diesem verbeschiedene Klage zur Zustellung überhaupt nicht anzunehmen und die Vollstreckung des Urtheils abzulehnen, wenn die erste Ladung über die angebrachte Klage dem Geklagten nicht am Orte, wo der Kontrakt geschlossen wurde, oder erfüllt werden soll gehörig zugestellt worden ist. Eine gleiche Verfügung enthält das Hfdt. vom 13 Juli 1841. N. 548 gegenüber Bayerns und die Minist. Vdg. vom 14. November 1856 N. 215 R.G.B. bezüglich des Königr. Sachsen.

ad β. die Minist. Vdg. vom 10. Oktober 1857 N. 190 des R.G.B. weist die österr. Gerichte an, die Urtheile der preußischen Gerichte nur dann in Vollzug zu setzen, wenn nicht nur die Competenz des preußischen Gerichtes nach Maßgabe der österreichischen, sondern auch die Vollstreckbarkeit des von denselben gefällten Urtheils nach preußischen Gesetzen außer Zweifel gesetzt ist. Die Exekutionsfähigkeit preußischer auf eine Leistung gefällten Urtheile dauert nur Ein

Jahr vom Tage der Rechtskraft derselben bezüglich vom Ablaufe der rechtskräftig bestimmten oder von dem Berechtigten erweiterten Frist, wogegen wenn die Exekution erfolglos war oder nachträglich erfolglos geworden wäre, diese einjährige Frist erst von der Zeit anläuft, wo das Hinderniß der Exekution behoben ist. –

II

Die Partheien (: Exequent und Exequut :)

Das gerichtliche Erkenntniß kann grundsätzlich nur zwischen denjenigen Personen vollstreckt werden, zwischen welchen der Prozeß geführt oder entschieden worden ist (: Res judicata, jus non facit, nisi inter partes. Res judicata tertio nec nocet, nec prodest. :)

Diejenige Parthei, welcher ein Recht gegen die andere zugesprochen worden ist, ist daher berechtigt, die Vollstreckung der Entscheidung zu begehren. Man nennt sie im Vollstreckungsverfahren Exequent, und ihren Gegner Exequut. Diese Berechtigung übergeht auch auf die Erben des Klägers und auf denjenigen, auf den er das ihm zugesprochene Recht titulo singulari übertragen hat, nur müssen diese Personen sich als Rechtsnachfolger legitimiren.

Andererseits kann die Entscheidung nur gegen die verurtheilte Parthei vollstreckt werden. Die Entscheidung kann jedoch auch in Vollzug gesetzt werden.

1. Gegen die Verlassenschaftsmasse und bezüglich gegen die Erben des Verurtheilten außer die Verpflichtung des letzteren wäre rein persönlicher Natur (z. B. Malen eines Bildes:) etc. dann nur die Haftung der Interesse verlangt werden kann. (§: 410 G.O.:) Inwieweit die Erben und namentlich die Beneficiarerben haften bestimmt das Civilrecht (: siehe auch §: 813–815 a.b.G.B.)

2. Gegen denjenigen, dessen Rechte bezüglich einer bestimmten Sache lediglich vom Rechte derjenigen Parthei abhängig sind, welche rücksichtlich jener Sache verurtheilt worden ist, z. B. gegen den Bestandnehmer des Beklagten, wenn das Eigenthum der Bestandsache dem Kläger zuerkannt wird; ebenso wirken und sind vollstreckbar: Aufkündigungen welche der Bestandnehmer nicht bestritten hat, und alle in Bestandsachen wider ihn erwirkten provisorischen Verfügungen oder Bescheide u. Urtheile auch gegen Afterbestandnehmer (§: 21 der kais. Verord. v. 16. Novbr. 1858 N° 213:)

3. Die von einer Partei wirksam vorgenommene Aufkündigung kann von der anderen Partei gegen den Aufkündigenden selbst in Vollzug gesetzt werden. (§: 34. Vdg. 16. Novbr. 1858 №. 213:)

4. In wiefern ein gegen eine offene oder gegen eine commandit-Gesellschaft erwirktes Urtheil auch gegen die einzelnen Mitglieder der Gesellschaft ja selbst gegen später eingetretene Mitglieder wirksam ist, geht aus den Art. 112, 113, 150 Abs. 2. 165 & hervor.

Wird bei Klagen auf bestimmte Gegenstände das Eigenthum an denselben vom Beklagten auf einen dritten übertragen: so kann in der Regel das den Beklagten verurtheilende Erkenntniß nicht gegen diesen dritten Erwerber vollzogen werden. Um die Execution auf diesen Gegenstand führen zu können, bedarf es eines besonderen gegen den Erwerber desselben erwirkten Erkenntnisses, daher der Austragung einer eigenen Klage (§: 410 G.O.:) vorausgesetzt, daß das Civilrecht der Verfolgung des angesprochenen Rechts gegen diesen dritten zuläßt. Nur in dem Falle, wenn die Erwerbung der Sache von Seite des dritten zu einer Zeit erfolgt wäre, wo dieselbe bereits in Execution

gezogen oder bei den öffentlichen Büchern vor-
kommenden Gütern, Rechten, Forderungen,
die Streitanhängigkeit angemerkt war, kann das
Urtheil auch gegen jeden neuen Eigenthümer
in Vollzug gesetzt werden.
Hieher schlägt die Minist. Vrdg. vom 19 Septber
Manz 176 1860 Nr 212 des R.G.Bl. ein, welche zur Behebung
vorgekommener Zweifel über die §§: 461 u 466.
a. b. G.B. und zur Wahrung der Rechte sowohl
der Hypothekargläubiger als der Eigenthümer
verpfändeter Güter folgendes für alle Kronlän-
der mit Ausnahme der Militärgränze in Folge
Ah. Entschließung vom 12 Septber 1860 verordnet.
§:1. Der Hypothekargläubiger kann seine Forde-
rung gerichtlich nur mittelst Klage geltend machen.
§:2. Es steht ihm frei, sowohl diese Klage, als auch
die Aufkündigung, insoferne von derselben die
Fälligkeit der Forderung abhängt, entweder ge-
gen den persönlichen Schuldner oder gegen den
Eigenthümer des Pfandgutes oder gegen Beide
gemeinschaftlich zu richten.
§:3. Bei Pfandgütern, welche in einer Landtafel,
einem Stadt- oder einem Grundbuche eingetra-
gen sind, kann der Gläubiger die gerichtlich ange-
brachte oder durch einen Notar beurkundete

Aufkündigung, oder die Klage, wenn derjenige, gegen den sie gerichtet war, Eigenthümer des Pfandes ist, bücherlich anmerken lassen.

§: 4. Diese Anmerkung ist entweder bei dem Grundbuchsgerichte, oder bei demjenigen Gerichte anzusuchen, bei welchem die Aufkündigung oder Klage angebracht wurde.

§: 5. Eine solche Anmerkung hat zur Folge, daß die Aufkündigung oder Klage ihre Wirksamkeit auch gegen jeden späteren Eigenthümer des Pfandgutes nach Maßgabe des §: 443 des a. b. G. B. äußert und daß daher insbesondere auf Grund des über die angemerkte Klage erfolgten rechtskräftigen Erkenntnisses oder executionsfähigen Vergleiches die Execution auf das Pfandgut unmittelbar gegen jeden Eigenthümer desselben geführt werden kann.

§: 6. Wenn die bücherliche Anmerkung der Klage nicht erfolgt ist, so kann die Execution auf ein verpfändetes Gut nur auf Grund eines wider den Eigenthümer desselben erwirkten rechtskräftigen Erkenntnisses oder mit demselben abgeschlossenen executionsfähigen Vergleiches ertheilt werden.

Wer jedoch das Pfandgut wegen einer Forderung

z. B. wenn das Urtheil exekutiv [illegible]

bereits in Exekution verfallen, so können wegen dieser Forderung die Exekutionsschritte auf das verpfändete Gut, ungeachtet einer später erfolgten Veräußerung, auch gegen jeden neu eintretenden Eigenthümer desselben fortgesetzt werden.

§. 7. Die im §. 6. enthaltenen Anordnungen haben auch auf solche Pfandgüter, welche in Landtafeln, Stadt- oder Grundbüchern nicht eingetragen sind, so wie in denjenigen Kronländern Anwendung zu finden, in welchen derlei Bücher nicht bestehen.

III. Das Ansuchen um Execution

Die Vollziehung der Exekution, der Erkenntnisse erfolgt nicht von Amtswegen, sondern über Ansuchen der berechtigten Partei. (§. 401.)

Der Exequent hat die Vollziehung des Erkenntnisses mittelst eines in duplo ausgefertigten Gesuches anzusprechen. (Hfd. 5. April 1891 N. 134.) Auf dem flachen Lande können jedoch Exekutionsgesuche auch mündlich angebracht werden. (Hfd. 9. Jänner 1816 N. 1200 u. 1. August 1818 N. 1481.)

Diesem Gesuche ist mit Rücksicht ~~mit Rücksicht~~ auf die obenangegebenen allgemeinen Vorau-

setzungen:

1. das Testament ist in Abschrift beizuschließen; wäre die Exekution von einem anderen Gerichte zu vollziehen, als demjenigen, bei welchem das Ansuchen gestellt ist, so ist eine beglaubigte Abschrift des Testamentes beizubringen. Soll hingegen eine Eintragung in den öffentlichen Büchern erfolgen, dann muß das Testament im Orginal beigelegt werden.

2. Hat der Richter, der um die Bewilligung der Exekution angegangen wird, die Entscheidung selbst gefällt, was bei bürgerlichen im Inlande entschiedenen Rechtssachen bezüglich der Bewilligung des ersten Grades der Exekution der Fall ist (§: 401 G.O. u §: 69 J.N.) so ist die Rechtskraft der Entscheidung nicht erst besonders zu beweisen, indem der Richter verpflichtet ist, aus den eigenen Akten sich zu überzeugen, ob die diesfällige Behauptung der Parthei gegründet sei. (Hfd: 10. Novbr. 1804 № 702:)

In der Praxis wird in den Fällen, in welchen die Entscheidung wegen Unterlassung der Berufung an den höheren Richter rechtskräftig wurde, eine Abschrift des Empfangsscheines oder des Zustellungsbogens zum Beweise des Tages, an

welchem derselbe dem Verurtheilten zugestellt wor-
den ist, angeschlossen.

War jedoch die Entscheidung nicht vom ordentlichen Rich-
ter gefällt, wie von einer administrativen Be-
hörde zuständigen Richter etc. so muß der Exe-
quent die schriftliche Bestättigung derselben über
die Rechtskraft der Entscheidung beibringen.

2. Ist die Rechtskraft der Entscheidung sichergestellt, so
läßt sich aus diesem entnehmen ob die im Erkennt-
nisse zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufer-
legte Frist (: Urtheils- oder Exekutionsfrist) abgelau-
fen ist. Die Zeit, wann der Sachfällige seine Schul-
digkeit zu erfüllen hat ist wenn der Richter sie
zu bestimmen hat 14 Tage (§ §: 399. 400:) welche Zeit
nicht von dem Tage der eingetretenen Rechtskraft
des Urtheils, sondern von dem Tage der Zustellung
desselben zu rechnen ist (Hfd. 11. Februar 1828:) Sind
diese 14 Tage vorüber und ist gegen das Urtheil
weder die Appellation noch Revision oder Nul-
lität angemeldet worden, so kann der Obsie-
ger die Exekution sogleich verlangen. Ist jedoch [Hfd vom 30 September 1785 Nr. 491]
eines dieser Rechtsmittel ergriffen worden, so
läuft die Frist zur Erfüllung der Verbindlichkeit
vom Tage der Zustellung des Urtheils der höh-
ern Instanz, denn die Regel des §: 400 ist allge-
mein.

[Nach diesem Hofdekrete ist die im Urtheile zur Bezahlung einer Schuld oder Erfüllung einer Verbindlichkeit bestimmte Frist allerdings vom Tage der Zustellung des Urtheiles der zweiten u. dritten Instanz zu berechnen

und daher auch bei den bestättigenden Urtheile des höheren Richters der zweiten u. dritten Instanz zu beobachten. Hfd. 20 Dezember 1822 No 1915 [In diese 14tägige Frist werden die Ferien eingerechnet. (§§: 400. 502. 503 G.O. Hfd. OG.H. 30. Jänner 1856 Z. 721:)

Ausnahmen von der Regel, daß der Richter immer 14 Tage in seinem Spruche zur Erfüllung der Verbindlichkeiten bestimmen muß:

a. Im Wechselprozesse sind nur 3 Tage (: §§: 5 u. 12 ad b des Wechselverfahrens:)

b. zur Bezahlung einer Handlungsschuld ebenfalls blos drei Tage zu bestimmen (§: 534 :G.O:)

c. Wenn eine Handlung zu unterlassen oder eine Arbeit zu verrichten ist (s. diesfalls §: 400 G.O:)

d. Im Verfahren bei Einbringung von, durch Notariatsakte, öffentliche oder legalisirte Urkunden ect. bewiesenen Forderungen 14 bis 45 Tage (: kais. Vdg. vom 21. Mai 1858 No 95 und Minist. Vdg. 18. Juli 1859 No 130:)

Sollte der Richter in seinem Urtheile die Exekutionsfrist auszudrücken aus Versehen unterlassen haben, heißt zu unterscheiden, ob gegen das Urtheil appellirt wurde oder nicht. Im ersteren Falle hat der Appell. Richter das Versehen des

anderen Rechtes wieder gutzumachen; im zweiten Falle hingegen schadet das Versehen nicht, indem der Ablauf der zur Appellation bestimmten Frist, ohnehin die Execution nicht bewilligt werden darf und somit der Nachfällige eben dadurch schon neue Frist von 14 Tagen zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit hat. (Hfd. 10 Febr. 1785 N 387.)

Der Exequent hat sein Executionsbegehren genau zu formuliren. In jedem Executionsgesuche können Executionskosten liquidirt werden. Wird das Ansuchen um die Bewilligung des 2t. oder 3ten Grades der Execution gestellt, so muß nachgewiesen werden, daß der vorhergegangene Grad vollstreckt worden ist. (Hfd. 20. October 1789 N 1059 und §: 427 G. O.)

IV

Gerichtsstand im Executions Verfahren.

Entscheidung über das Ansuchen der Execution. Rechtsmittel dagegen.

Die Zuständigkeit der österr. Gerichte im Vollstreckungsverfahren, wurde bereits in der IV Abtheilung des I Theils abgehandelt (§§: 69 bis 72 der J.N.) wo zugleich hervorgehoben worden ist, daß in denjenigen Fällen in welchen es zu keiner gerichtli-

chen

Verhandlung kann die Vollstreckung der diesfäl-
ligen Entscheidung (: Schiedsrichterlichen Spruchs,
Erkenntnisse der Straf oder administrativen
Behörden bei demjenigen ordentlichen Richter
des Schuldners anzusuchen sei, der in erster Inst.
die Rechtssache gehört hatte (§: 401 G.O.:)
Das Exekutionsgesuch wird durch Bescheid ent-
schieden. Sind alle gesetzlichen Bedingungen
vorhanden, so wird die Exekution bewilligt,
sonst unter Angabe der Gründe verweigert.
Der die Exekution bewilligende Bescheid, muß
muß mit dem Gerichtssiegel versehen sein.
(§: 468 G.O. §: 212 G.S.:)
Gegen den Exekutionsbescheid steht der sich be-
schwert fühlenden Parthei das Recht des Re-
kurses offen. Klagen womit die Erklärung der
Nullität oder Ungiltigkeit oder der Wider-
rufung der Exekutionsbescheide begehrt wird,
sind daher vom Richter erster Instanz von
Unterlagen zurückzuweisen. Hfd. 22. Juni 1836.
N: 143) (S. über die Hemmung der Exekution
sub VII.

Bei Bewilligung der Exekution muß sich der
Richter sowie die Partheien strenge an die
Bestimmungen der Gerichtsordnung halten;

dieß gilt auch für den Fall der Vollstreckung aus-
ländischer Erkenntnisse im Inlande (Hfd. 18.
Jänner 1799 N° 452.) – Ueber das Benehmen
inländischer Gerichte bei Vollziehung aus-
ländischer Erkenntnisse schreibt das Hfdkt
vom 15 Februar 1805 N 711 namentlich vor:

1. Es steht der obsiegenden Partei frei, um die Vollstreckung eines auswärtigen Urtheils beim österr. Gerichte unmittelbar anzusuchen, und in diesem Falle ist nach den Vorschriften der G. O. zu benehmen.

2. Wird hingegen von einem auswärtigen (ausländischen) Gerichte um die Vollstreckung des Urtheils ein amtliches Ersuchschreiben, (welchem aber immer das zu vollstreckende Urtheil beiliegen muß) an ein österr. Gericht erlassen, so ist darüber keineswegs von Amtswegen einzuschreiten, sondern ist darüber auf folgende Art zu verfahren.

a wenn in dem Ersuchschreiben des fremden Richters der Gegenstand, worauf die Exekution geführt werden soll, nicht angedeutet ist, so hat der österr. Richter dem obsiegenden Theile einen Rechtsvertreter von Amtswegen aufzustellen, der diesen Gegenstand anzugeben, und auf die

Art im Namen der auswärtigen Partei das Exe-
kutionsgesuch einzureichen hat.

b. Hat aber der auswärtige Richter den Ge-
genstand ~~mangelhaft~~ summarisch gemacht, so hat das Gericht
die Pfändung oder sonst den ersten Grad
der Exekution zu ertheilen, zugleich ist dem
abwesenden Exequenten ein Rechtsfreund
von Amtswegen zu bestellen, welcher die Exe-
kution fortzuführen und über die Rechte
der Parthei zu wachen hat;

c. Von Allem, was immer ein hierländisches
Gericht über das Einschreiten des ausländischen
Richters verfügt, muss demselben zur Ver-
ständigung des obsiegenden Theiles bekannt
gegeben werden, und der Partei ausdrück-
lich freigestellt werden, ob sie sich mit dem,
immer nur auf ihre Gefahr bestellten Rechts-
freunde in das Einvernehmen setzen oder
einen anderen Bevollmächtigten bestellen wollte.

d. Wollten gegen das Ansuchen des auswärtigen
Gerichtsstandes Anstände obwalten, F so muss demselben un-
ter Anführung des Gesetzes, welches der Will-
fahrung des Ersuchschreibens im Wege steht be-
kannt gegeben werden, was allenfalls
noch nachzutragen und zu erörtern wäre.

F Erhebt, warum das Ersuchen nicht geradezu abzuweisen

In jedem Falle muß mit demselben Rücksprache gepflogen werden, damit die hierländigen Taxen und Gebühren des amtlich aufgestellten Rechtsfreundes versichert werden.

<u>Gerichtliche Vorrechte bezüglich der Bedingungen zur Bewilligung der Exekution, sowie rücksichtlich der Art der Exekutionsführung genießen:</u>

1. <u>der galizische ständische Credit Verein.</u> Er hat das Recht zur Einbringung der rückständigen Zinsen, Raten und anderen die politische oder die gerichtliche Exekution zu ergreifen, und jeder letztere ohne einen Rechtsstreit durchzuführen nöthig zu haben. Die gerichtliche Exekution ist bei der Real-Instanz anzusuchen. Sie ist gegen die Mitglieder des Vereins und gegen dritte Besitzer des verpfändeten Gutes, nebst den in der G.O. bezeichneten Fällen, auch über das lediglich mit einer Abschrift des betreffenden Schuldscheines und des Landtafelzeugnisses über dessen Einverleibung auf das Gut, dann mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche des Vereins belegte gerichtsordnungsmäßige Gesuch der Vereins Direktion, oder über das mit dem schiedsrichterlichen Urtheile belegte Ansuchen des Schiedsrichters (vide 27 Kapital:) <u>ohne Einvernehmung der Gegenpartei</u>

zu bewilligen. (§§ 44. 45 u 46 des Patents vom 3 November 1841:)

2. die Nationalbank als Hypothekenbank (: Minist. Vdg. vom 20. März 1856 N° 36 R.G.B. und Gesetz vom 27. Dezember 1862 N° 2. R.G.B. ex 1863

3. die allgem. Bodencreditanstalt (Minist. Erl. 1. Juni 1864 N° 49.

4. die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen (Min. Erlass 26 Dezember 1864 N° 99.

5. die anglo-österreichische Bank in Wien (Minist. Erl. 28 Juli 1864 N° 67.

6. die Creditanstalt für Handels u Gewerbe (Minist. Erl. 6. Novb. 1855 N° 186.

7. Überhaupt alle Anstalten, welche Credits Geschäfte betreiben. (Minist. Vod. v. 28. Oktober 1865 N° 110 R.G.B.

8. Im Handelsrechte kommen verschiedene Ausnahmen vor (siehe Art 310 Abs. 2, 311, 315, 343, 348, Abs. 3. 354, 357, 365 Abs. 3. 366, 375, 387, 407. des H.G.B. dann §§: 44 bis 48 des Einführungsgesetzes zum H.G.B.

Soll die vom zuständigen Gerichte bewilligte Execution im Bezirke eines anderen Gerichtes vollzogen werden, so hat sich jenes Gericht an dieses letztere um die Vollziehung zu wenden, welches den Executions Akt vorzunehmen und über den Erfolg Nachricht zu geben hat. (§§: 9–11 J. N:)

V
Real Execution

Die Zulässigkeit der Execution auf das Vermögen des Schuldners ist im Allgemeinen an zwei Bedingungen geknüpft:

1. der Gegenstand auf welchen die Execution geführt werden will, darf nicht von der Execution befreit und
2. die Art der Executionsführung muss eine im Gesetze ausdrücklich gebilligte sein.

Bei der Darstellung der Lehre vom Verbote (: XXIX. Capitel:) wurde hervorgehoben, dass es Gegenstände gibt, welche die Gesetze ausdrücklich sowohl von dem Verbote als auch von der Execution gänzlich oder theilweise befreien, dass aber wieder andere Gegenstände von den Gesetzen als vom Verbote, andere als von der Execution ausgenommen aufgeführt werden, dass es jedoch in der Natur der Sache liege, dass im letzteren Falle die eine Befreiung auch die andere in sich schließe, nachdem einerseits der Verbot zu einer seinerzeitigen Execution führen soll, daher an sich ohne Zulassung der Execution nutzlos wäre, und anderseits die

Exekution noch weiter reicht, als der Verbot, außer das Gesetz gestattet die Exekution unter ausdrücklicher Ausschließung des Verbots (: wie im Falle sub 10:)

<u>Folgende Gegenstände sind vom Verbote und der Exekution ganz oder theilweise befreit:</u>

1. Nachstehende auf die Beförderung ärarischer Zwecke sich beziehende:

<u>a.</u> Während eines Kriegs kann weder auf die zur Verführung eines Aerarialgutes bestimmten Schiffe und die dazu gehörigen Geräthschaften, solange die Schiffe nicht mit dem Aerarialgute an dem bestimmten Orte angelandet, die Waaren ausgeladen und gehörig übergeben sind, noch auf das Schiffmeisters-Lohn für das verführte Aerarialgut, solange mit dem Aerarium nicht Richtigkeit gepflogen ist ein gerichtliches Verbot oder eine gerichtliche Exekution bewilliget werden.
(: Hfd. 16. Mai 1793 No. 103:)

<u>b.</u> Während der Dauer eines von dem Militär-Aerar mit Privaten eingegangenen Lieferungs-Fracht oder sonstigen ähnlichen Contractes, kann weder auf die zu liefernden Artikel, worauf die in Gemäßheit eines solchen Contractes von dem Aerar dem Contrahenten zu leistenden

Vorschüsse oder Ratenzahlungen, noch auf die zur Erfüllung derartigen Kontrakte nothwendigen Gerätschaften oder Requisiten ein Verbot oder Pfändung bewilligt werden.

Nur auf denjenigen Betrag kann bei erfüllten Kontrakte ein Verbot oder eine Pfändung stattfinden, der dem Schuldner nach gepflogener Abrechnung als Guthaben allenfalls noch gebühren könnte. (: Hfd. 13 Mai 1814 No. 1068 :)

Diese Vorschrift findet auch auf alle übrigen mit dem Staatsärar geschlossenen Verträge ihre Anwendung. (: Hfd. 15. Februar 1815 No. 1132 :)

2. Ärarische Monturstücke ohne Unterschied ob alt oder neu, denn diese müssen, wo immer angetroffen weggenommen und an das Militär Depot abgegeben werden. (: Hfd. 5. Dezember 1800 No. 847. Hf. 24. November 1808. Hf. 29. August 1839.

3. Stiftungsbezüge, Renten und Provisionen §: 414 G.O. Hieher gehören auch:

a. die Präbenden der Stiftsdamen (: Hfd. 23 März 1793. No. 94. :)

b. die unter dem Ausdrucke „paines d'abbages" (: Abteipfründen :) angewiesenen Alimentationsbeträge, welche von den Staatskassen ausgezahlt werden. (: Hfd. 1. August 1829 No. 2421 :)

aus den Armen und Stiftungsfonds u. übrigen

c. Die ~~aus den~~ Staatskassen zu entrichtenden [Pensionen an die niedern Staatsdiener, ihre Wittwen und Waisen (: Hfd. 11. Septbr. 1795 Nr. 253 – 15 Mai 1818 Nr. 1455 :)

[Abnutzungsgelder der Tag-, wochen- und monatweise bemessenen Genüsse u. [

4. Die Bezüge der Staatsbeamten und zwar: die Gehalte, die Zulagen ~~die Personalzulagen~~, die Prozentualzuschüsse und Quartiergelder wirklich dienender Staatsbeamten unterliegen keinem Verbote, denn diese können nicht einmal freiwillig abgetreten werden (: Pat. 25 Oktober 1798 Nr. 436 und Hf. 17 Septbr. 1795 Nr. 256 Hf. 23. November 1810 Nr. 918 :) dasselbe gilt von den Taggeldern und den Diäten wirklicher Staatsbeamten. (: Hfd. 30. August 1805 Nr. 734 :) Taggelder und Diäten nicht wirklicher Staatsbeamten unterliegen hingegen dem Verbote (: Hf. 7 September 1835 Nr. 80 :) Ebenso die Adjuten besoldeter Praktikanten sind vom Verbote befreit. (: Hfd. 19. Dezember 1800 Nr. 513 :) und die Alimente Ruhegebühren ~~suspendirter~~ Beamten (: Hf. 11. Dezbr. 1839 Nr. 397 :) die Zahlungsbögen der dienenden Staatsbeamten, dann der Pensionisten, Quieszenten, Provisionisten und Staatsdiener dürfen weder verpfändet noch versetzt werden; die verpfändeten oder versetzten Zahlungsbögen, haben die Verwaltungs-

Diurnien u. ~~Taggelder~~ Diäten solcher Personen, die nicht wirkliche Staatsdiener sind, unterliegen dem Verbote Hfd. v. 22 August 1835 N. 80 die Besoldgen der Postexpeditore unterliegen dem Verbote, weil sie in Privatdiensten stehen Hfd. v. 24 Jän 1835 Z. 3389

behörden ihrerseits dem Besitzer abzufordern und dem Beamten zurückzustellen. (: Hfd. 21 Juni 1840 N° 450 und 24 Dezember 1840:)

Dagegen findet ein Verbot oder Abzug statt:

a. werden den Gattinnen oder Kindern, diese seien ehelich oder unehelich (: Hf. 30. November 1844 N° 850:) Alimentationen gerichtlich gegen ihre Gatten oder Väter, die aktive Beamte sind zuerkannt, so können diese Alimentationen, sobald der Beamte kein eigenes oder hinreichendes Vermögen hat, aus der Besoldung (: Hf. 19. April 1799 N° 467:) und den Quartiergeldern (: Hf. 19. Novbr. 1819 N° 1626:) hereingebracht werden. - Auch Cessionen der Besoldungen an diejenigen, welche aus denselben auf ihren Unterhalt gesetzlichen Anspruch haben, sind zulässig, (: Hf. 14. Oktober 1805 N° 748:) Dieser der Ehegattin oder Kindern zum Unterhalte zu verabreichende Theil der Besoldung ist vom Verbote befreit. (: Hf. 25 November 1840 N° 482:)

b. Die Pensionen und Provisionen, d. h. Ruhegenüsse ausgedienter Beamten und Diener, dann Quieszentengehalte und Abfertigungen der Beamten und Diener, ferner die Pensionen, Provisionen und Gnadengenüsse der Witwen und

Waisen, können nur zur Hälfte cedirt, oder mit Verbot belegt werden. (Hf. 16. Jänner 1786 N° 515 Hf. 14. März 1788 N° 796:/ jedoch gilt dieß nur von solchen Bezügen, welche 100 fr CM, oder mehr betragen, denn Pensionen und Unterhaltsgelder, welche den Betrag von 100 fr CM jährlich nicht erreichen, können weder abgetreten, verpfändet, noch mit Verbot belegt werden. (: Hf. 6. Mai 1839 N° 359:/

Die, großjährigen Beamten= Waisen bis zur Versorgung bewilligten Unterhaltsbeiträge unterliegen hälfte wie die Pensionen der Witwen dem Verbote. (: Hf. 29. Mai 1840. N° 445:/

nur dann zur Hälfte der Exekution, wenn sie den Betrag jährlicher 100 fl. erreichen

Erziehungsbeiträge, welche Beamtenswitwen für ihre Kinder wegen Unzulänglichkeit der Pension bis zur Erreichung des Normalalters derselben, oder aus anderen Gründen verliehen werden, unterliegen jedoch dem Verbote gar nicht. (: Hf. 15 Mai 1818 N° 1455:)

c. Die Vorschriften wegen Befreiung der Bezüge der öffentlichen Beamten vom Verbot und der Exekution haben nur auf Privatforderungen, nicht aber auf die aus dem Dienstverhältnisse entspringenden Forderungen des Ärars, dann der ständischen, städtischen

Abzüge an Gehalten u. Pensionen der Staatsdiener u. Militärpersonen wegen Aerarialforderungen werden von den administrativen Behörden verhängt. Siehe hierüber dem. Seite 792 lit. H

und öffentlichen Fonds oder auf Taxen und andere ähnliche Schuldigkeiten, Verwendung, welche Ansprüche allerdings aus den Besoldungen eingetrieben werden können. (: Hf. 1. Dezember 1839 № 2675 :) Auf noch nicht bewilligte Pensionen kann kein Verbot bewilligt werden (: Hf. 29. März 1799 № 464 :)

Wenn Pensionisten, deren Pensionen mit Verbot belegt sind, wieder angestellt werden, so hört dieses Verbot von dem Augenblicke auf, wo die Auszahlung der Pension aufhört, und der Bezug der Activbesoldung beginnt. (Hf. 5. März 1838 № 360. :)

Die auf die Pensionshälfte oder einen andern Theil der Pension der Witwen und Waisen erwirkten Verbote, Vormerkungen und Exekutionen übergehen ohne weiters gerichtliches Einschreiten auch auf die Hälfte der für den Fall der Wiederverehelichung und respektive der Verehelichung bewilligten Abfertigung oder denjenigen Theil derselben, welcher dem Theile der Pension entspricht, auf dem das Verbot oder die Exekution haftet (: Hf. 29. März 1833 № 2606.

Den Staatsbeamten, deren Witwen und Waisen sind es betreff der angegebenen Befrei-

4. Werden überdies die Bezüge der Beamten solcher Anstalten, die auf Landesfonden dotiert sind, die unter der unmittelbaren Administration der Staatsverwaltung stehen (Hf.d. v. 26. Jänner 1799 N. 453 u. 3 April 1838 N. 262) auch ihrer Bezüge vom Verbote gleichgestellt:

a. die städtischen, ständischen und Fondsbeamten (Hf. 3. April 1838 N. 262) die Beamten des Versatzamtes, der Beamten u. Versorgungsanstalten

b. die Hofbeamten, namentlich die Adjunkte der Hofapotheke (Hf. 6. April 1805)

c. die Dienerschaft des k.k. Hofstaates (Hfd. 26. April 1799 N. 468)

d. die Hoftheaterbeamten, nicht aber die Hofschauspieler (Hf. 1. Juli 1803 N. 614 u. 8 Febr. 1828 N. 2328)

e. auf Gehalte u. Zulagen der ~~Die an~~ öffentlichen Schulen~~ohne Unterschied~~lehrer daher auch der städtischen Normalschullehrer u. Industrialschule ~~des Patronats, angestellten Lehrer und Lehrerinnen, nicht aber die Meßner~~ (Hfd. 3 Juli 1801 N. 532 und 9 Februar 1841 N. 505)

f. Straßeneinräumer sind keine Beamten (Hfd. 22. Oktober 1829 N. 2435) 1).

1) Quartiergelder der Beamten, da sie nur das Aequivalent der Naturalquartiere sind, keinem Verbote u. keiner Exekution (Hfd. v. 17 Sept. 1795 N. 265)

Die Gehalte der herrschaftlichen u. anderen Beamten, welche in den obigen Ausnahmsgesetzen nicht vorkommen, unterliegen im Ganzen dem Verbote oder Exekution.

5. Die den Inhabern assekurierter Gebäude von den Feuerversicherungsanstalten zu leistenden Brandschädenvergütungen dürfen weder durch Zessionen noch durch gerichtliche Verbote oder Exekutionsführungen ihrem Zwecke zur Wiederherstellung des

abgebrannten Gebäudes entzogen werden. (: Hfd. 18 Juli 1828 N 2354 :) Die Hypothekargläubiger können jedoch verlangen, daß die Entschädigung auf die wirkliche Herstellung des Gebäudes verwendet werde.

6. Die Versorgungsbeträge folgender Humanitäts-Anstalten:

a. Die Pensionen der bürgl. Wollenzeug-, Sammet- und Dünntüchermacher Meister-Witwen in Wien (: Hf. 16. Februar 1796 :)

b. Die Verpflegsbeträge des Institutes zur Verpflegung der zu dienen unfähigen Handlungsdiener in Wien (: Rgsdk. 11. August 1797 :)

c. Die Pensionen des Prager Witwen-Waisen und Taubstummen Institutes (: Hf. 3. April 1807. N 804 :)

d. Die Versorgungsbeträge der Gesellschaft zur Versorgung gebrechlicher und mittelloser Witwen der Wiener juridischen Fakultät (: Hf. 14. März 1812 N 930 :)

e. Die Pensionen der medizinischen u. chirurgischen Witwen Societät in Wien (: Hf. 21 Oktober 1817 N 1380 :)

f. Die Versorgungsbeträge der Anstalt für mittellose und gebrechliche Prager Advokaten

und Mitglieder der juridischen Fakultät.
(: Hfd. 29. Mai 1838 N 274.

7. Auf Kreuzpartikeln und Reliquien ist die Exekution unzulässig. Nur deren Fassung so fern sie trennbar ist, derselben unterworfen. (: Hfd. 25. Novber 1826 N. 2234 :)

8. Lottogewinnste aus der Zahlenlotterie unterliegen nicht dem Verbote. (: Pat. 13. Novbr. 1813 §: 22.:)

9. Rücksichtlich der Militärpersonen bestehen folgende Vorschriften:

A. Dem Verbote oder der Exekution unterliegen nicht:

a. die Löhnung der Patental Invalidengehalt und das Dienstgratiale eines Soldaten vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts (Dienstreglement 1860 Hfd. 1. Juli 1839 N 368:)

b. die Kriegsbeiträge, die bei Eröffnung eines Feldzuges bewilligten Gratisgagen, dann die einem Militäristen bewilligten Tafelgelder (Hf. 2. Jänner 1796 N 272:)

c. die mit dem Besitze der Militär Tapferkeitsmedaille verbundene Zulage, sie möge den Individuen aus dem Mannschaftsstande oder den dienenden oder pensionirten

Offizieren bezogen werden. (: Hfd. 7 August 1823 :)
d. die Prozentenzuschüsse der Gehalte, Gagen u. Pensionen der Militärbeamten und Offiziere oder Pensionisten (: Hfd. 5. Dezember 1810 :)
e. Das Sterbquartal (: Dienst Rglt. 1860 :)
f. die Reengagierungszulage der Stellvertreter (: §: 21 der A. O. C. Vdg. 21. Febr 1856 Nº 27 R. G. B. :)

B. dagegen findet ein theilweiser Verbot oder Exekution statt bei Militärpersonen:
a. zur Hereinbringung von Aerarial- oder Privatschulden kann die Gage oder Pension eines Offiziers: insoferne sie den Betrag von 400 f. jährlich übersteigt bis zu einem Drittel, insoferne sie aber nur mit 400 f. CM jährlich oder geringer bemessen ist, blos bis zu einem Viertheile mit Verbot u. Exekution belegt werden. (: §: §: 55 u. 299 des Gebühren Reglements vom J. 1858 :) und zwar auch in den Fällen bei Offizieren vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts, wenn sie die Privatschulden ohne Bewilligung des Kommandanten kontrahirt hatten (: Cir Vdg des A. O. C. vom 23 Februar 1859 Nº 37 R. G. B. :) der übrigen Gebühren unterliegen dem Verbote nicht.
b. die obige Vorschrift des Gebühren Reglements

i.

begreift sich zufolge Cir. Vdg. des A.O.C. vom 28. Dezember 1858 N° 2. R.G.B. auch auf alle Militärbeamten, welche so wie die Offiziere ihre Gehalte in den angegebenen Verhältnissen freiwillig abgetretten oder verpfänden können.

c. die Gnadengehalte der Offiziere, dieselben Zulagen zu Friedensgagen, Pensionen und Gnadengehalten (: Pat. v. 19. März 1791 N° 129 :) und die Theresien-Ordens-Pensionen (: Hfd. Vdg. 27 August 1811 :) unterliegen in demselben Verhältnisse der Exekution.

d. dasselbe gilt auch von den Pensionen, Gnadengehalten und Heiraths-Cautions-Interessen der Witwen und Waisen der Offiziere und Militärbeamten. Betragen die Heiraths-Cautions-Interessen der Offizierswitwen nicht 100 f. CM so sind sie von jedem Verbote frei (: Pat. 19. Novbr 1791 N° 129. Hfd. 15. April 1803 N° 601 :) Hfd. 5 Mai 1839 N° 357 :). die Abfertigungssummen austretender Offiziere [und] beamten unterliegen gleich dem anderen Vermögen dem Verbote oder (Hofkr. Verord. v. 1. Okto 1811 N° 566) Auch während des Bestandes der Ehe können die Cautionsinteressen unter der angegebenen Beschränkung in Exekution gezogen werden. Auch das eingelegte Kapital selbst

haben Verbote nur unter der Beschränkung statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Kautions-kapitale nicht eher als nach erfolgter Auflösung des Kautionsbandes bewirkt werden könne. (: Hfd. 29. September 1835 :) der Rentenschein über die erlegte Heiratskaution ist frei vom Verbote, außer wenn der andere Gatte darauf Beschlag legt (: §. 11. des Minist. Erlaß. 31. August 1858 № 134 R. G. B. :)

c. die Abfertigungssummen austretender Offiziere unterliegen ganz dem Verbote (: Hfd. 4. Oktober 1811 H. 566 :)

10. (: Die in der Girobank der österr. Nationalbank erliegenden Gelder können keinem vorläufigen Beschlage (: Verbote :) unterzogen werden, erst nach bewirkter gerichtlicher Einantwortung ausgefolgt werden (: §72 der neuen Statuten v. 27. Dezember 1862 №2. :) Kein Anspruch eines Dritten kann die Bank in ihrer statutenmäßigen Gebahrung hindern, oder ihr unbedingtes Vorzugsrecht zur Befriedigung eigener Ansprüche an den in ihrem Besitze befindlichen Geldern und Effekten schmälern. Die Bank kann in der Ausübung dieses Vorzugsrechtes, auf Gelder und Effekten, wenn sie unter den

vorgeschriebenen Vorschriften als ein Vermögen
ihres Schuldners übernommen hat, selbst durch
Eigenthumsansprüche und andere früher erwor-
bene Rechte dritter Personen nicht gehindert
werden, insofern sie für die Nationalbank
bei der Übernahme nicht deutlich erkennbar
waren. Sie kann sich auch ohne dazwischen-
kunft des Gerichts aus diesen Mitteln zahlhaft
machen, ohne erst den Ausgang eines abhän-
gigen Rechtsstreites zwischen dritten Per-
sonen abzuwarten. – Dieses Recht kommt
der Nationalbank sogar auf alles bewegliche
Vermögen ihres Schuldners zu, in dessen Inne-
habung sie durch was immer für Geschäfte
gelangt ist /: §. 73 der Statuten 1862.
Ähnliche Rechte genießt die Kreditanstalt für Han-
del und Gewerbe /: §. 66 des Minist. Erlasses 6. Novbr.
1855 № 186/ die allg. österr. Bodenkredit Anstalt
/: Art 83 der Stat. Minist. Erl. 1. Juni 1864 № 49 über-
haupt alle Anstalten welche Kreditgeschäfte
betreiben /: Minist. Erl. d. 28. Oktober 1865 № 110:/
11. Das zur ~~gerichtlichen~~ geistlichen Pfründe gehörige Ver-
mögen unterliegt insofern es zur Substanz
derselben gehört, nicht dem Verbote.
Hingegen können die Einkünfte der Pfründe, so

heiten, die dem Geistlichen zu seinem Genusse angewiesen sind und in seiner Verwaltung stehen, dergestalt mit Execution und Verbot belegt werden, daß hievon vorläufig die Alimentation, die in der Congrua von jährlichen 300 f. CM besteht, dem Geistlichen verabfolgt werde. (: Hf. 27. Juni 1791 № 170 u. S: 414 :) dasselbe gilt von dem aus dem Religionsfonde entrichteten Defizientengehalt des Curat-Clerus (: Hf. 13. Oktober 1843 № 750 :)

Vom Verbote u. Exekn. frei nach Dannamts § 289

12. die auf den Postdienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staates eingehobenen Gelder, sowie die für den Dienst bestimmten Transportmittel, Vorrichtungen und Geräthschaften können weder mit Verbot belegt, noch auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden. Auf die den Postanstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfand erworben werden (: Post Pat. 5. Novbr 1837 S: 20 et 30 :)

Von dem Verbote und der Execution sind befreit nach Dannamts § 288

13. Auf die Gegenstände eines Staatsmonopols welche von Jemanden mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz erzeugt,

[die dazu gehörigen [illegible] gezahlt wird

Gerätschaften sind auch sowohl vom Verbote, als der Exekution, nicht aber der Preis u. Lohn, der vom Staate oder für Erzeugung derselben bezahlt würden, kann Niemand, wie immer gearteten Anspruch durch welchen die Erzeugung oder Bearbeitung unterbrochen oder gehemmt, oder die Ablieferung des Erzeugnisses an den Staatsschatz gehindert würde geltend machen. /: §: 405 der Zoll u. Monop. Ord.:/ Rücksichtlich des Tabaks siehe Patent vom 29 November 1850 № 462 R. G. B. und bezüglich des Schießpulvers Minist. Vdg. vom 31. März 1853 № 91 R. G. B. §: 8.

Gegen die Verleger und Kleinverschleißer (Trafikanten) des Tabaks und der Stempelmarken findet das Verbot und die Exekution auf die Verschleißprovision, die Vergütungen des Tabak- und Stempelverschleißes und die Exekution mittelst Pfändung oder gerichtlichen Abnahme der Cassabarschaften in den Verschleißlokalitäten derselben zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen statt /: Hfd. 22. November 1844 № 840:/

14. Das Zugehör einer unbeweglichen Sache; denn die an sich beweglichen Sachen, welche nach dem Gesetze ein Zugehör einer unbeweglichen Sache bilden, können nicht abgesondert in Exekution gezogen und nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute,

F dagegen ist die nach dem Quartalsschlusse bereits geschlossene
Ausbeute als bewegliches Gut anzusehen u unterliegt dem 57.
Verbote u der Exekution Pat v. 1. Novem. 1781 N. 27. –

Bergwerke gehören, zugleich, und nach den für un-
bewegliches Vermögen geltenden Gesetzen ge-
pfändet, geschätzt und versteigert werden. (Hf.
7 April 1826 N 2178) (§§: 294 bis 296 a. b. G. B.) Ebenso
die Bergwerken §22, 25 §: 121 des Berggesetzes. F

15. Dem Gläubiger des Erben kann nach §: 822 a. b. G. B. Verbot Pfändung oder Vormerkung nur auf einzelne Erbschaften, nicht aber auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden. (Hfd. 3. Juni 1846 N 968:)

16. Sachen eines in Concurs verfallenen Schuldners können während der Dauer der Concursverhandlung nicht mit Verbot oder Exekution belegt werden. (§: 78. 88. G. O. Hf. 15. Jänner 1789 N 954 u 13 Oktober 1815 N 1180.:)

17. Die unentbehrlichen Leibeskleider und die zur Erwerbung der täglichen Nahrung für sich und die Familie nöthigen Werkzeuge des Schuldners unterliegen nicht der Exekution §: 453:

18. Waaren in zollämtlicher Behandlung (Zoll u Staats-monopol Ord. §:§: 111. 112, 200, 206, 244, 252 et 253:)

19. Auf den Geding- oder Schichtenlohn der Bergarbeiter findet weder gerichtlicher Verbot noch Exekution statt (§: 207 des Berg. Ges. v. J. 1854:)

20. Persönliche Handels u Manufakturs gewerbe

können nicht in Exekution gezogen werden, jedoch ist die Sequestration der Erträgnisse zulässig (: Hfd. 15. Februar 1784:)

21. Staatsschuldverschreibungen, welche auf den Ueberbringer lauten und ~~vinculirt oder nicht~~ [nicht] [nicht gerichtlich] deponirt sind. (Patent v. 28. März 1803 N° 599 u. Minist. Erl. v. 2. Juli 1859 N° 120. Dasselbe gilt unter den gleichen Voraussetzungen von den privaten zum Umlaufe bestimmten Werthpapieren.

22. Gelder u. Naturalien, welche zur Milderung der in einem Lande und Landestheilen eingetretenen Nothstandes aus Staats- oder Landesmitteln oder anderen öffentlichen Fonden an einzelne Personen oder an Gemeinden als Unterstützungen oder als rückzahlbare Vorschüsse angewiesen oder verabfolgt werden, können weder durch Verbot oder Exekution getroffen, noch durch Verpfändung oder Abtretung ihrer Bestimmung entzogen werden.

Die Art des Verfahrens bei der Führung der Exekution auf das Vermögen des Schuldners hängt ab theils von dem Rechte, welches exequirt wird, theils von der Beschaffenheit des Gegenstandes

welcher in Exekution gezogen werden soll.
Die G.O. schreibt in dieser Beziehung das Verfahren für folgende Fälle vor:

1. wegen Übergabe einer bestimmten unbeweglichen Sache, oder wegen Einräumung eines dinglichen Rechts auf ein unbewegliches Gut (§§: 402 – 404:)
2. Wegen Übergabe einer bestimmten beweglichen Sache (: §§: 405 und 406:)
3. wegen Lieferung einer unbestimmten beweglichen Sache (§§: 407. 408:)
4. wegen Leistung einer Arbeit (§§: 409 – 410:)
5. wegen Zahlung einer Summe Geldes (§: 411 bis 460:) in welchem Falle das Verfahren nach Verschiedenheit des Zahlungsfondes des Schuldners, den der Gläubiger in Anspruch nimmt, verschieden ist; dieser kann nämlich bestehen,

a. In Zahlungen, die für den Schuldner bei einer öffentlichen Kassa angewiesen sind (§: 412 – 414:)
b. in einer Privatforderung des Schuldners (§§: 415 – 421. 453 – 460:)
c. in Früchten einer unbeweglichen Sache oder in Zinsen einer Forderung (422 – 425:)
d. in einem unbeweglichen Gute (§§: 426 – 452:) endlich
e. in beweglichen Sachen mit Ausschluss jener unter

wände c. (§: 453 – 460:)

Zwischen den einzelnen Arten der Real-Execu-
tion besteht keine Rangordnung und der Exequent
kann daher unter den mehreren für einen bestimmten
Fall anwendbaren Mitteln frei wählen. Mit
dem Hfdt. vom 31. Jänner 1800 N: 492 wurde
jedoch der Fiscus (: Finanzprocuratur:) ange-
wiesen, zur Hereinbringung von Strafen oder
anderen Fiscalforderungen von Strafen zuerst
das leichtere Exekutionsmittel zu ergreifen, u.
zuletzt, wenn durch das entbehrliche Mobilar-
vermögen die Schuldforderung nicht ganz
berichtigt oder auf eine andere annehm-
bare Art sichergestellt werden kann, mit der
Veräußerung der Realität selbst vorzugehen.

I. Fall der Real Execution.

A. Übergabe einer individuellen bestimm-
ten unbeweglichen Sache.

Ist dem Kläger das Eigenthum einer bestimmten
unbeweglichen Sache mit Urtheil oder ge-
richtlichem Vergleich zuerkannt worden, so
ist über Einschreiten desselben der Gegner aus
dem Besitze des Gutes zu setzen, dasselbe dem
Obsieger zu übergeben und dieser letzteren Falls
das Gut in den öffentlichen Büchern einzutragen.

sein sollte, als Eigenthümer desselben zu intabuliren.

Ist der Erkenntnißrichter nicht zugleich Tabularrichter rücksichtlich des erwähnten Gutes, so hat er seine Entscheidung, womit er die Intabulirung oder Pränotirung des Eigenthumsrechtes bewilligt, dem Tabularrichter zur Vollziehung in den öffentlichen Büchern mitzutheilen. Nachdem auch in den Fällen der Execution, es möge sich um die Verbücherung des Eigenthumsrechtes oder sonst irgend eines anderen Rechtes handeln, abweisliche Bescheide über angesuchte Intabulirungen und Pränotirungen in den öffentlichen Büchern als <u>abgeschlagen</u> angemerkt werden müssen, so muß der Erkenntnißrichter, welcher die angesuchte Intabulirung oder Pränotirung nicht bewilligte, seinen abweislichen Bescheid in dem öffentlichen Buche anmerken lassen, und falls dieses von einem anderen Gerichte geführt wird, diesem zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden. Im Falle der bewilligten oder verweigerten Intabulirung oder Pränotirung wird dem Bittsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das

Sieh auf Demante was die Vergleiche anbelangt Seite 20 II Band VII

Ansuchen des Exekutionsrichters an die Tabular-instanz gelangt (Hfd. 10 März 1840 N: 415:)

B. Einräumung eines dinglichen Rechts auf ein unbewegliches Gut (§: 404:)

Für diesen Fall, wie z. B. bei der Einräumung einer Dienstbarkeit, findet sub A. gesagte eine analoge Anwendung.

Auf gleiche Weise wird vorgegangen, wenn nicht die Einräumung, sondern das Aufhören eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes im Urtheile ausgesprochen worden wäre, wodann dasselbe in den öffentlichen Büchern gelöscht werden müßte.

II Fall der Real Execution

Übergabe einer bestimmten fahrenden (beweglichen) Sache

In diesem Falle ist nach §: 405 vorzugehen. Zeigt der Gerichtsdiener an, daß die betreffende Sache dem Exekuten nicht abgenommen werden konnte, weil diese nicht mehr vorhanden oder nicht bekannt sei, wo sie sich befinde, oder in die Hände eines dritten, der auf einem zur Übertragung geeigneten Titel gekommen ist; alsdann findet

die Anordnung des §: 406 ihre Anwendung. Verlangt diesfalls der Kläger statt der Sache die Leistung des Interesses vom Beklagten, so muß deshalb ein neuer Klagsantrag und ein neues Verfahren stattfinden, an die Stelle des ursprünglichen Gegenstandes, der im Urteile anerkannten Verpflichtung, tritt der in einem bestimmten Geldbetrage angesprochene Schadenersatz, und es handelt sich in diesem neuen Prozesse bloß um die Bestimmung des zuzuerkennenden Geldbetrages, daher der Beklagte nur solche Einwendungen vorbringen kann, als sie sich auf diese Bestimmung, keineswegs aber, welche sich auf die im Urteile anerkannte Verpflichtung beziehen.

Es ist jedoch zur Vorbeugung der Führung dieses zweiten Prozesses zulässig, in der Klage auf Herausgabe der bestimmten Sache auch gleichzeitig das Begehren auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme, als Schadenersatz für den Fall zu stellen, als ob sich die Sache seinerzeit beim Verpflichteten nicht vorfinden sollte.

III Fall der Real Execution

Lieferung einer unbestimmten vertretlichen Sache (§§: 407 – 408:)

Das Verfahren in diesem Falle ist in den §§: 407 et 408 angegeben.

Reicht die vorgefundene Quantität der Sachen nicht hin, den Anspruch des Exequenten zu decken, so ist sie so weit sie vorhanden ist, anzunehmen, rücksichtlich des Restes aber nach §: 408 vorzugehen. Findet der Gerichtsabgeordnete die zugesprochene Gattung gar nicht oder nur einen Theil, so hat er dies dem Gerichte anzuzeigen, wodann dieser Bericht dem Exequenten zugestellt wird. Dem letzteren steht es sodann frei, entweder die fehlenden Sachen dieser Gattung anzuschaffen und seine Auslagen gegen den Beklagten einzubringen oder den ordentlichen Werth der Sache und seinen Schaden (wie die Schadloshaltung oder Genugthuung für den Entgang der Sache) gegen den Gegner einzuklagen. Wollte er das Erstere, so müsse er den für den Kauf ausgelegten Betrag hierauf in einer besonderen Klage von seinem Gegner verlangen, worüber, wie über jede andere Klage verfahren wird. Um die Einwendung: „die Sache hätte auf einen wenigeren

kostspielige Weise angeschafft werden können" vorzubeugen, ist es zweckmäßig, daß der Exequent die Art und Weise, wie er die Sache an sich zu bringen gedenkt, sammt dem Preise der hiefür entrichtet werden soll, dem Richter vorläufig anzeige, und bitte, den Gegner darüber zu vernehmen, damit dieser, wenn ihm eine wohlfeilere Anschaffungsart bekannt ist, dem Exequenten angebe. Er kann aber auch ohne die Sache zu kaufen, den Werth der Sache sammt seinem Schaden einklagen.
Um diesen doppelten Rechtsstreit vorzubeugen ist es angedeutet (wie im II Falle) gleich in der Hauptklage das Begehren auf den Schadenersatz zu stellen, falls die Sachen seinerzeit beim Exekuten nicht vorgefunden werden sollten.

IV Fall der Real Execution

Leistung einer Handlung (§§: 409– 410:)

Den Vorgang in diesem Falle schreiben die §§: 409 u 410 vor. Die Frist innerhalb welcher die Arbeit zu verrichten ist, bestimmt der Richter im Urtheile §: 400. Das vom III Falle Gesagte läßt sich im Allgemeinen auch auf den vorliegenden Fall anwenden.
Die Geldstrafen von denen der §: 410 spricht,

stießen dem Staatsschatze, und nicht dem Re-quirenten zu.

Hat der Geklagte die ihm im Urteile auferlegte Arbeit innerhalb der darin festgesetzten Frist nicht verrichtet, so wird über Verlangen des Klägers, dem Geklagten unter Androhung einer Geldstrafe aufgetragen, die Arbeit innerhalb einer neuen Frist zu verrichten. Nach fruchtlosem Ablaufe der letzteren, wird über Einschreiten des Klägers die Geldstrafe verhängt, und unter Androhung einer neuen jedoch größeren Geldstrafe die Vollführung der Arbeit abermals mit Festsetzung einer Frist angeordnet u. s. f. Der Richter kann nach Umständen statt der im §: 410 erwähnten Geldstrafen auch andere Strafen d. i. Arrest verhängen; dieser ist sodann ein exekutiver Arrest und richtet sich nach den Grundsätzen des letzteren.

In Ansehung der Art über die Eintreibung und Verwendung der als Ordnungsstrafen im Civilverfahren in oder außer Streitsachen gegen Parteien oder deren Vertreter verhängten Geldstrafen enthält die Ministerial Verordnung vom 5. November 1852 № 227 folgende Bestimmungen:

1. Jede Gerichtsbehörde 1. Instanz hat sofort die von ihr selbst verhängten, als diejenigen Geldstrafen, zu deren Eintreibung sie von einer höheren Behörde angewiesen wird, einzuheben, und die Einhebung amtlich zu überwachen. Zu diesem Ende hat sie den zu einer Geldstrafe verurtheilten Personen aufzutragen, den Betrag binnen 8 Tagen nach Rechtskraft der Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, bei dem Expedit-Amt des Gerichtes zu erlegen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Zeit aber hat sie die Einhebung entweder durch einen Gerichtsdiener zu vollziehen, oder falls die zur Zahlung der Geldstrafe verurtheilte Person außerhalb des Gerichtsortes wohnen sollte, durch das Bezirksgericht, in dessen Sprengel sie wohnt zu veranlassen.

2. Bei nicht erfolgter Zahlung ist die Execution vom Abgeordneten Gerichtsvollzieher, sogleich dadurch vorzunehmen, daß dem Zahlungspflichtigen, soviel als der Betrag der Geldstrafe ausmacht, von dem vorfindigen beweglichen Vermögen abgenommen wird. Das Abgenommene ist zu Gericht zu erlegen, oder wenn die gerichtliche Verwahrung nicht thunlich wäre, einem

verläßlichen Mann in Verwahrung zu geben, und falls es nicht in Geld oder in öffentlichen Staatsschuldverschreibungen bestände, nach vorläufiger von Amtswegen durch einen Sachverständigen zu veranlassenden Schätzung bei der nächst vorhaltenden gerichtlichen Feilbietung, längstens aber binnen 14 Tagen nach der vorgenommenen Pfändung und zwar erforderlichen Falls auch unter dem Schätzungswerthe im Lizitationswege zu verkaufen, daraus der Strafbetrag sammt den allfälligen Exekutionskosten zu berichtigen, dem Pfänder aber der allfällige Ueberrest auszufolgen.

3. Nur in Fällen, in welchen zur Eintreibung einer Geldstrafe die Exekution auf ein unbewegliches Gut oder auf eine auf einem unbeweglichen Gute haftende Forderung geführt werden muß, hat das Gericht die gesetzmäßige Eintreibung derselben unter Mittheilung des vorläufig mit der Bestättigung der in Rechtskraft erwachsenen Straferkenntnisses der Finanzprokuratur des Kronlandes zu überlassen.

4. Sollte sich eine Geldstrafe wegen Armuth des Zahlungspflichtigen gänzlich oder zum Theile uneinbringlich darstellen, so hat das Gericht, welches die Geldstrafe verhängt hat, zu erkennen, ob der

uneinbringliche Strafbetrag nachzusehen, oder in Arreststrafe umzuwandeln sei. Im letzten Falle ist die Geldstrafe in der Regel in Arrest von je 1 Tage für 5 f. Öw zu verwandeln, wenn das Gericht nach den obwaltenden Umständen nicht auf eine verhältnissmässig kürzere Arreststrafe zu erkennen findet. Für Beiträge unter 5 f. Öwe ist wenigstens Arrest von 12 Stunden zu verhängen.

5. Die Berufungsbehörden (: die Gerichte 2 u. 3 Instanz:) haben sich zur Einhebung der von ihnen verhängten Geldstrafen jederzeit jener Gerichtsbehörden zu bedienen, durch welche die Verordnung, womit die Geldstrafe ausgesprochen wurde, der Partei kundgemacht wird.

6. Die Gerichte 1. Instanz haben die Erkenntnisse über von ihnen verhängten Geldstrafen, sowie jede nachträgliche Ermässigung und Nachsicht derselben und jede Umwandlung der Geld- u. Arreststrafen, gleichzeitig mit der Ausfertigung des diesfälligen Beschlusses jener Finanz-Bezirks-Behörde bekannt zu geben, in deren Bezirke das Steueramt sich befindet, an welches die Abfuhr der Geldstrafe zu geschehen hat. (vide sub ; :)

Die Geldstrafen, welche von dem k.k. obersten Gerichtshofe und von den Obergerichten verhängt werden,

hat die gedachte Mittheilung an diese Finanzbezirks-behörde unmittelbar durch die Obergerichte zu erfolgen.

7. Die erlegten oder eingetriebenen Strafbeträge sind von Fall zu Fall an das am Sitze des Gerichtes befindliche Steueramt im kurzen Wege abzuführen.

Die G.O. enthält keine Bestimmung, wie vorzugehen sei, wenn dem Beklagten in der Entscheidung etwas zu dulden oder zu unterlassen auferlegt worden wäre.

Handelt der Beklagte gegen seine Verpflichtung, so wird über Einschreiten des Klägers das Gericht die Behauptung des Klägers durch Erhebung zu konstatiren haben, und in Folge der Bestättigung der Angabe des Klägers dem Beklagten die weitere Beeinträchtigung der Rechte des Klägers unter Androhung von Geld- oder Arreststrafen untersagt, mitunter eine Sicherstellung abverlangt (§: 9 des Verfahrens in Besitzstörungsstreitigkeiten. – §: 14 des Verfahrens in Bestandstreitigkeiten. §: 457 G.O.:)

V Fall der Real Execution

Zahlung einer Geldsumme. (§:§: 411–460:)

Der Exequent muß die Güter des Executen, welche er zur Befriedigung der schuldigen Geldsumme

in Anspruch nehmen will, und die nach dem Obigen von der Execution nicht befreit sind, in seinem Exe-kutionsgesuche namhaft machen (§: 411). Diese Güter sind verschieden, und zwar:

A. Zahlungen. §§: 412–414:) welche für den Schuldner bei einer öffentlichen Kasse angewiesen sind oder Einkünfte einer Pfründe. Manz 141

In wie weit der §: 413 abgeändert worden ist, geht aus dem, über die von der Execution befreiten Gegenstände Gesagten, hervor. Die Verordnung sämmtlicher Ministerien und Centralbehörden vom 9. Mai 1860 № 125 R. G. B. regelt das Verfahren für den Fall einer Verbots- oder Executionsführung auf eine, Jemandem wider das Ärar, oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds gebührende Forderung auf folgende Weise.

Insoweit es nach den bestehenden Gesetzen überhaupt zulässig ist, auf eine Jemandem wider das Ärar oder einen unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fond aus einem Vertrage oder aus einem anderen Titel gebührende Forderung ein Verbot oder eine Execution (Pfändung, Einantwortung oder Erfolglassung) zu führen, hat hiebei das nachstehende Verfahren stattzufinden.

§:1. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein Verbot oder eine Exekution auf eine Forderung, welche einem Privaten aus dem Staatsschatze oder aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonde gebühren kann, bewilligt oder aufgehoben wird, hat das Gericht von Amtswegen sowohl der Kasse, aus welcher nach Angabe des Klägers sein Gegner die Zahlung anzusprechen haben soll, als auch der Behörde bekannt zu geben, welcher diese Kasse unmittelbar unterstehet. Die richtige Angabe der Kasse, an welche die Zustellung zu geschehen hat, liegt dem ansuchenden Gläubiger auf seine Gefahr ob.

§:2. Die Kasse hat in jedem Falle auf der gerichtlichen Verordnung selbst nach ihrem Einlangen sogleich den Zeitpunkt der an die Kasse erfolgten Zustellung (: mit genauer Angabe von Tag und Stunde :) sowie die Geschäftszahl, unter welcher sie im Einreichungsprotokolle der Kasse eingetragen wurde, anzumerken, und sie zugleich in ihren Büchern auf die vorgeschriebene Weise in Vormerkung zu nehmen. – Ersieht die Kasse, daß gegen den Vollzug der Verordnung Anstände bestehen, so hat sie dieselben unverzüglich der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde anzuzeigen.

§:3. Von der Zeit der an die Kasse erfolgten Zustellung einer gerichtlichen Exekutionsordnung hat dieselbe mit der Zahlung des in Verbot oder Exekution gezogenen Betrages selbst dann, wenn die Zahlung schon bereits angewiesen wäre, bis auf weitere Weisung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde inne zu halten, die gerichtliche Anordnung selbst aber darf sie erst nach schriftlicher Anordnung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde in Vollzug setzen.

§:4. Die der Kasse unmittelbar vorgesetzte Behörde hat die Ausführbarkeit des Vollzuges der ihr mitgetheilten gerichtlichen Verbots oder Exekutionsbewilligung zu prüfen oder diese Prüfung durch die zuständige Behörde zu veranlassen, und hat, je nach dem Ergebnisse dieser Prüfung entweder der Kasse den Vollzug der Anordnung aufzutragen und dies dem Gerichte mitzutheilen oder aber dem Gerichte die Hindernisse des Vollzuges seiner Anordnung zur Verständigung des Verbots- oder Exekutionswerbers zu eröffnen und der Kasse die Löschung der Vormerkung aufzutragen.

§:5. Wird die Zahlung einer solchen Forderung auf eine andere Kasse überwiesen, so

müssen dieser Kasse zugleich bei der Überreichung der in Ansehung dieser Forderung vorgemerkten gerichtlichen Verbots- und Exekutionsverordnungen den Anbringern bekannt gegeben werden.

§. 6. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Verordnung erwirkt hat, kommt das, dieser Verordnung entsprechende Recht, wenn der Vollzug derselben durchführbar ist, von dem Zeitpunkte der, an die Kasse erfolgten Zustellung der gerichtlichen Verordnung zu.

Sind Verordnungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Forderung der Kasse gleichzeitig zugestellt worden, so hat das, der Verordnung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von den gleichen Theilen, zuzukommen.

In einem solchen Falle hat aber die Kasse mit der Zahlung dieser Forderung einstweilen inne zu halten und die Weisung der ihr unmittelbar vorgesetzten Behörde einzuholen.

§. 7. Insofern bei der k.k. Armee und daher auch in der Militärgränze die Kassageschäfte nicht von einem selbständigen Kassaamte, sondern von einer Behörde, Truppe oder Anstalt verwaltet werden, haben die auf die Kasse Bezug

nehmenden Bestimmungen dieser Verordnung
daselbst für die, solche Cassen administrieren-
den Behörden, Zweigen oder Anstalten zu gelten.
Mit der Verordnung vom 2. Juli 1859 № 120 R. G. Bl.
wurde andererseits das Verfahren bei Mittheilung
der wegen eines Verbotes, Einantwortung, Pfän-
dung oder Erfolglassung von öffentlichen Obliga- Manz 142
tionen und der Zinsen derselben erlassenen ge-
richtlichen Verordnungen an die öffentlichen Kassen
und deren vorgesetzten Behörden auf folgende
Weise geregelt:

§. 1. Jede gerichtliche Verordnung, durch welche ein
Verbot oder eine Execution (: Pfändung, Einant-
wortung, Erfolglassung :) von öffentlichen auf be-
stimmte Namen lautenden oder durch Vin-
kulirung für einen bestimmten Zweck gewid-
meten öffentlichen Obligationen in Rücksicht
des Kapitals oder der Zinsen bewilligt oder
aufgehoben wird, ist dem Vorsteher der öffentlichen
Kasse, bei welcher das Kapital angelegt ist, zuzu-
stellen, und zugleich der Behörde, welcher die-
se Kasse unmittelbar untergestellt ist, von
Amtswegen bekannt zu machen. Ist aber die
Zinsen- oder Kapitalszahlung auf eine andere Kasse,
als bei welcher das Kapital angelegt ist, überwiesen,

so muß dieser Umstand von dem Verbots- oder Execu-
tionswerber dem Gerichte bekannt gegeben werden,
damit die gerichtliche Verordnung auch noch jener
Casse zugestellt werden kann, übrigens selbe nicht
haftet, wenn sie die Zinsen oder das Kapital hin-
ausbezahlt hätte, bevor sie in anderem Wege
von der gerichtlichen Verordnung amtlich in
Kenntniß gesetzt wurde.

§: 2. Die Cassa hat ungesäumt die gerichtliche Ver-
ordnung einstweilen vorzumerken, dieselbe
aber erst nach schriftlicher Anordnung der ihr
vorgesetzten Behörde in Vollzug zu setzen.

§: 3. Diese Vorschrift hat auf die im §: 1. bezeichneten
öffentlichen Obligationen auch dann Anwendung
zu finden, wenn dieselben gerichtlich deponirt sind,
keineswegs aber auf solche öffentliche Obligationen,
die auf Ueberbringer lauten, und nicht zu einem
bestimmten Zwecke vinkulirt sind.

§: 4. Derjenigen Partei, welche die gerichtliche Be-
willigung erwirkt hat, kommt das dieser Be-
willigung entsprechende Recht, in der Regel von
der Zeit der, an die Casse erfolgten Zustellung
der Bewilligung zu.

Dasselbe gilt in dem Falle, wenn Partei Obligatio-
nen gerichtlich deponirt sind, auch rücksichtlich der bei-

einer öffentlichen Kasse nicht mittelst Coupons zu erhebenden Zinsen.

In Ansehung der Obligation selbst, wird das einer Partei durch die gerichtliche Bewilligung zugesprochene Recht, gleichwie bei gerichtlich deponirten auf Ueberbringer lautenden und nicht vinkulirten Obligationen und bei Coupons, schon von dem Zeitpunkte an erworben, wo das Gesuch um diese gerichtliche Verfügung bei dem Gerichte, in dessen Verwahrung sich diese Depositen befinden, überreicht oder angebracht worden ist.

Wären Bewilligungen zu Gunsten verschiedener Personen in Ansehung der nämlichen Sache der Casse gleichzeitig zugestellt worden, oder wären Gesuche um gerichtliche Verfügung in Ansehung gerichtlich deponirter Obligationen oder Coupons von verschiedenen Personen gleichzeitig bei Gericht überreicht oder angebracht worden, so hat das der Bewilligung entsprechende Recht allen diesen Personen unter sich von der gleichen Zeit an zuzukommen.

§: 5. Alle übrigen in Ansehung der Pfändung gerichtlicher Depositen überhaupt und der bei Gericht deponirten Obligationen insbesondere bestehenden Vorschriften haben jedoch aufrecht zu bleiben.

Wird der 3. oder 4. Theil der Interessen einer Militär-Heirats Caution mit Verbot oder Execution belegt, so verfährt man folgendes:

1. Besteht die Caution in hypothekarisch versicherten Capitalien, so erhällt der Hypothekeneigenthümer den gerichtlichen Auftrag, den bestimmten Theil der Interessen beim Verbote zu Gerichtshanden zu erlegen, bei der Exekution hingegen dem Exequenten auszufolgen.

2. Besteht aber die Caution in Staatspapieren so muß, außer dem rücksichtlich aller Obligationen vorgeschriebenen Vorgange, für jeden vorkommenden Fall, eine dritte Person ermächtigt oder von den Interessenten ein Bevollmächtigter aufgestellt werden, welcher den ganzen Interessenbetrag zu erheben und dann unter die Interessenten (: Offiziersgattin, Witwe und Exequenten:) zu vertheilen hat; und dieß deshalb, weil ein Theil der Interessen für den Exequenten in den Creditsbüchern nicht gutgeschrieben oder ausgezahlt werden kann. Der Bevollmächtigte ist dem Kriegs Ministerium anzuzeigen. (Hofkriegs. Verord. vom 29. März 1843 C. 376 und 30. Juni 1845 F. 891.

Siehe auch Damianitsch
II Band beim Verbote

B. Privat Forderung des Schudners

(§§: 415 – 421:)

Der Exequent hat das Recht, die Privatforderung seines Schuldners, die er an einen Dritten zu stellen hat:
1. im Verhältnisse zu seiner eigenen Forderung sich an Zahlungsstatt ins Eigenthum einantworten zu lassen, vorausgesetzt, daß die beiderseitigen Forderungen gleichartig sind. Von dem Vorgange in diesem Falle handeln die §§: 415 bis 420. Da nach der Gerichtsordnung, soweit keine Ausnahmen bestehen, auf jedes Vermögen des Schuldners gegriffen werden kann, so können auch zweifelhafte und unverbriefte Forderungen in Exekution gezogen werden, und der Richter hat nicht in die Frage einzugehen, ob die Forderung besteht, liquid oder einbringlich ist. Von der bewilligten Einantwortung wird der Schuldner des Exequenten auf einem Duplikate des Exekutionsgesuches verständig §: 417 G. O. und 1395 a. b. G. B.:)

Ist die eingeantwortete Forderung noch nicht liquid, aber schon fällig, so muß der Exequent den Schuldner des Exekuten (: d. i. den Cessus :) auf Anerkennung dieser Forderung klagen, die exekutive Einantwortung der Forderung ist

der Bestand ist nicht erwiesen [illegible]

Exequent

eine entgeltliche (: vergütungsweise :) Cession, der letztere daher über die Haftung des Cedenten (: Zedenten :) bezüglich der Richtigkeit und Einbringlichkeit der eingeexekutierten Forderung nach den Bestimmungen des a. b. G. B. d. i. nach den §§: 1397 bis 1399 dann §: 931 und nicht nach den §: 418 bis 420 zu beurtheilen ist.

Hat eine Privatkasse an den Schuldner Zahlungen zu leisten, so erhällt diese und rücksichtlich die (: natürliche oder moralische :) Privatperson, welcher diese Kasse untersteht, den Auftrag, den Exequenten nach Maß seiner Forderung und jener des Exekuten zu bezahlen.

2. <u>Der Exekutent kann statt des sub 1. erwähnten Schrittes die Forderung des Schuldners</u> wie eine bewegliche Sache <u>pfänden und dann</u> ohne Vornahme einer Schätzung sogleich im öffentlichen Wege <u>versteigern lassen.</u> (§: 421 :) Es tritt hier nämlich der Umstand ein, daß Privatforderungen nicht geschätzt zu werden brauchen, sondern bei der Lizitation mit dem Betrage ausgerufen werden, auf welchen sie lauten (: Nominalwerth :) Hfd. 27. Oktober 1797 № 385 :) das Verfahren bei der Lizitation ist dasselbe wie bei beweglichen Sachen.

———.———

C. Früchte einer unbeweglichen Sache u. Zinse.

(§: §: 422 – 425:)

Die in Exekution zu ziehenden Früchte sind entweder:
1. natürliche, d. i. Erträgnisse einer unbeweglichen Sache, oder
2. Civilfrüchte, d. i. Zinsen eines Kapitals.

Zu 1. Von der Exekution im ersteren Falle handeln die §§: 422 u. 423. Sie tritt gewöhnlich dort ein, wo der Schuldner über die Substanz des Gutes nicht frei verfügen kann, wie bei Fideikommissen, Substitutionen. Sonst hängt es vom Exequenten ab, ob er blos die Früchte oder auch die Substanz in Exekution ziehen will. Im angegebenen Falle wird die exekutive Sequestration eingeleitet. Der Exequent kann auch Sequester sein, sobald der Exekut hiezu seine Einwilligung gibt, wodann er jedoch so wie jeder andere Sequester Rechnung legen muß (Hfd. 31. Oktober 1785 No. 489:) Übrigens gilt hier das im Cap. XXX vom Sequester Gesagte. (Der §: 485 der W. G. O. gestattet dem Exekutionsführer statt der Sequestration, die der G. O. nicht bekannte exekutive Verpachtung des Gutes auf bestimmte Zeit zu begehren.)

Die Pfändung der Einkünfte des Befugnisses der Postmeister (: d. i. des Postregale : des Postrechtes:) ist nicht zulässig (: Hfd. für Nieder Oester. vom 12. Oktober 1818:)

Die Offiziere können nur mit Bewilligung der Militär Landesstelle einer Sekwestration unterworfen werden Hofkr. Vdg v. 21. März 1830 Mil. G. S. Nr. 38

Obschon Personalgewerbe kein Gegenstand einer Verpfändung oder Schuldvormerkung sind, so ist doch die executive Sequestration der Erträgnisse derselben zufolge mehrerer Entscheidungen des O. G. H. nach §: 422 zulässig.

Es wurde bereits erwähnt, daß zufolge des Hfd. vom 13. Oktober 1844 N° 840 der Verbot und die Execution auf die Verschleißprovision, auf den Tabak- und Stempelmarkenverschleiß und auf die Kassebarschaft der Tabak- u Stempelmarken Verschleißern u Trafikanten stattfindet (: §: 15 der Minst. Vdg. 28. März 1854 N° 70 R. G. Bl.) Wird auf die Verschleiß-Provision ein Verbot oder Execution bewilligt so ist die gerichtliche Bewilligung der Finanzbezirks-Behörde des Fassungsortes bekannt zu machen, welche hierauf die Provision zurückbehält und zu Handen der Gerichtsbehörde erlegt. Der Tabak- u Stempelmarken Verschleiß wird durch gerichtliche Sequestration requirirt; die Kassabarschaft hingegen durch den Gerichtsabgeordneten in Beschlag genommen. In allen Fällen muß die Finanzbezirksbehörde in Kenntniß gesetzt werden.

Zu 2. Von der Execution in diesem Falle handeln die §§: 424 und 425, es werden nämlich die Interessen des Kapitals dem Exequenten ins Eigenthum

eingeantwortet, (§§: 415-416:) – sodann nach Verschiedenheit, ob dieselben von einem Privaten oder einer öffentlichen Kasse zu zahlen sind, das Gericht das Nöthige zu verfügen hat. – Haben mehrere Gläubiger Ansprüche auf die Einkünfte des Schuldners, so gehen jene, welche ein Pfandrecht besitzen, den übrigen vor, unter sich sind sie nach dem Alter des erworbenen Pfandrechtes zu befriedigen.

Rücksichtlich der übrigen Gläubiger geht der frühere Exekutionswerber den andern vor. Sind die Exekutionsgesuche gleichzeitig überreicht, so werden die betreffenden Gläubiger aus den Einkünften successive im Verhältnisse ihrer Forderungen befriedigt. Im Falle eintretender Kollision zwischen einzelnen Gläubigern, werden die exekutirten Einkünfte gerichtlich erlegt und den Gläubigern überlassen ihr Vorrecht im Rechtswege geltend zu machen.

Der galizische Kreditverein kann gegen seine Mitglieder die Exekution auf die ihnen gehörigen landtäflichen und unlandtäflichen Güter führen. Der Vereinsdirektion steht es frei entweder die Sequestration, oder die Verpachtung der Einkünfte des Gutes zu verlangen. Wählt sie das Erstere, so hat sie den Sequester namhaft zu machen, worüber

jedoch der Gegner nicht einzuvernehmen ist, der Schuldner kann jedoch innerhalb 14 Tage seine Einwendungen anbringen, sodann der Richter nach §: 423 vorzugehen hat. Findet ein Streit zwischen dem Vereine und dem Schuldner über die Genehmigung der Rechnung statt, so ist dieser durch ein aus 3 Wahl-Richtern zusammengesetztes Schiedsgericht zu entscheiden, gegen dessen Ausspruch keine Berufung zulässig ist; sollten jedoch alle drei Richter verschiedener Meinung sein, dann entscheidet der landständische Ausschuss den Streit (: Pat. vom 3. November 1841. welches zugleich die Art der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Art des Verfahrens bestimmt.

D. Ein unbewegliches Gut

Von diesem Falle handeln die §§: 426 bis 452.
Dieser Fall ist nicht mit dem oben besprochenen ten Falle der Real Exekution (§§: 402 u. 403:) zu verwechseln.
Wird wegen Befriedigung einer Geldforderung die Exekution auf ein unbewegliches Gut des Schuldners geführt, dann treten alle drei Grade der Real Exekution, nämlich die executive Pfändung,

Schätzung und Veräusserung des unbeweglichen Gutes ein.

Erster Grad der Real Execution das ist die executive Pfändung (§: 426.

Behufs Erwirkung der executiven Pfändung des unbeweglichen Gutes muss der Unterschied gemacht werden, ob das letztere in den öffentlichen Büchern eingetragen ist oder nicht.
Die Erwirkung des executiven Pfandrechts im ersteren Falle beschreibt der §: 426.
Ist die Forderung, wegen welcher die Execution geführt wird, bereits intabulirt oder pränotirt, so ist es nicht nothwendig vorerst um das executive Pfandrecht auf Grund des Urtheiles zu bitten, man kann sogleich den 2ten Grad der Execution die die Schätzung der Hypothek verlangen, doch muss sie vom Executionsrichter ausgesprochen werden. Ungeachtet die Execution geführt wird kann der Eigenthümer des unbeweglichen Gutes dasselbe veräussern, was aber die Execution nicht hemmt. (: s. oben II:) Befindet sich das unbewegliche Gut nicht im öffentlichen Buche eingetragen oder es ist kein solches Buch, so muss zur Erwirkung der executiven Pfändung

eine ämtliche Bescheinigung (: z. B. ein vom Gemeinde Vorstand ausgestelltes und vom Bezirks und Steueramt bestättigtes Zeugniß:) beigebracht werden, daß der Exequent das Gut wirklich besitze, wodann die Pfändung zu bewilligen und durch die gen. Beschreibung desselben vollzogen ist. Wenn eine Execution auf unbewegliche Gemeindegüter geführt wird, so haben die Gerichte gleichzeitig mit der Bewilligung auch die politische Behörde davon in Kenntniß zu setzen, damit die Befriedigung des Gläubigers im administrativen Wege eingeleitet werden kann. Dadurch wird aber ~~entweder~~ einerseits die Execution aufgehalten, noch erwächst aus der Unterlassung dieser Mittheilung dem Gerichte eine Haftungspflicht. (Minist. Erlaß v. 7. Mai 1852 Z. 5366:)

Zweiter Grad der Real Execution d. i. die executive Schätzung (§§: 427 u. 428:)

Das Gesetz bestimmt keine Frist, innerhalb welcher die executive Schätzung angesprochen werden müßte. Dem Gesuche um die Schätzung muß, falls das Gut in den öffentlichen Büchern eingetragen ist, stets der neueste Landtafel- oder Grundbuchsauszug desselben angeschlossen werden. Die Schätzung

kann entweder beim Exekutionsrichter oder unmit-
telbar beim Realrichter des unbeweglichen Gutes an-
gesucht werden. §: 428. Die Vornahme der Schätzung ge-
hört aber ausschließlich zum Realrichter §: 61 J. N. Daher
im 1ten Falle der Exekutionsrichter die Schätzung zu
bewilligen und den Realrichter um die Vornahme
derselben anzugehen hat. Zur Vornahme der Schät-
zung werden beide Parteien vorgeladen, nicht aber
die Tabulargläubiger. Ist das Gut an einen Drit-
ten übertragen worden und die Exekution gegen
ihn nach dem unterm II Gesagten zulässig, so ist
dieser vorzuladen. Die Schätzung richtet sich nach
den im Cap. 17 angegebenen Grundsätzen; hiebei
ist zu bemerken, daß nachdem durch das Gesetz vom
7. September 1848 über die Entlastung des Grundbe-
sitzes eine Änderung im Werthe des ehemaligen
Dominikal- und Rustikal-Grundbesitzes stattgefun-
den, so wurde mit dem Minist. Erl. vom 17. Jänner
1849 No 92. R. G. B. angeordnet, daß mit Ausnahme des
Einverständnisses aller Betheilten nunmehr keine
exekutive Feilbietung einer Realität, welche durch
jenes Gesetz eine Werthveränderung erlitten hat,
auf Grund einer anderen als einer nach dem 7.
September 1848 und mit Berücksichtigung der Wir-
kungen dieses Gesetzes vorgenommenen Schätzung

Platz greifen könne. Nach vorgenommener Schätzung wird der Schätzungsakt vom Gerichtsabgeordneten dem Gerichte überreicht und hievon beide Theile von Amtswegen mit dem Bedeuten verständigt, daß sie vom Schätzungsakte Einsicht nehmen und Abschrift erheben können.

Hat der Realrichter aber über Ansuchen des Erkenntnißrichters die Schätzung vorgenommen, so ist letzterem das Orginalschätzungsprotokoll zu übersenden. (Hfd. 26 Jänner 1828 No 2324:)

Führen mehrere Gläubiger die Exekution auf dasselbe Gut und hat einer bereits die Vornahme der Schätzung erwirkt, so können die übrigen die Ausdehnung des Schätzungsaktes für ihre Forderungen ansprechen.

Der galiz. Kreditverein ist von der Verpflichtung die gerichtliche Schätzung vor der Feilbietung anzusuchen befreit. Er kann sogleich letztere ansprechen. Statt der Schätzung wird der Güterwerth welcher zur Zeit des ertheilten Pfandbrief-Darlehens ermittelt wurde aufgenommen, jedoch mit Rücksichtname auf den Einfluß der Grundentlastung als Schätzungspreis angenommen. (: Pat. 3. November 1841:)

Dasselbe gilt von der Nationalbank und allen

Anstalten, welche Kreditgeschäfte betreiben. (Minister. Erl. 28. Oktober 1865 Nr 110.:)

Dritter Grad der Real Execution d.i. die executive Feilbiethung (: §.§: 429 – 452:)

Der §: 429 enthält die Bestimmung, daß die Feilbiethung eines im Executionswege geschätzten Gutes binnen 30 Tagen angesucht werden muß widrigens der Schuldner verpflichtet wäre, dasselbe dem Gläubiger um den Schätzungspreis zu überlassen und der Exequent ebenso diesen Preis zu übernehmen. Diese Bestimmung wurde mit Minst. Erl. vom 16 Dezember 1851 Nr. 258 außer Kraft gesetzt und unter Abänderung der §§ 429 – 431 angeordnet, daß es sowol dem Kläger, als dem Beklagten freistehe um die ~~Bewilligung~~ Feilbietung eines Gutes anzusuchen, ohne hierin an eine bestimmte Frist gebunden zu sein; deshalb fallen auch die im Eingange des §: 432 vorkommenden Worte „binnen 30 Tagen“ hinweg.

Auf die vorgenommene executive Schätzung folgt sodann als dritter und letzter Grad der Execution, die executive Feilbietung, rücksichtlich welcher zu berücksichtigen ist:

1. Der Gerichtsstand

Aus der Bestimmung des §: 432, wornach die Feilbietung sogleich zu bewilligen und dazu eine Frist anzusetzen sei, geht in Verbindung mit §: 428 J.N. hervor, daß die Feilbietung beim Realrichter anzusuchen sei. Würde das Feilbietungsgesuch jedoch beim Erkenntnißrichter überreicht, so könnte er die Lizitation bewilligen, er müßte jedoch wegen der Vornahme die Real-Instanz angehen.

T auch die Schaetzung oder die R.-kraft des Bescheides muss ausser Zweifel gesetzt werden

2. Das Feilbiethungsgesuch.

Um die Feilbietung kann sowohl der Gläubiger als auch der Exekut einschreiten (§: 432.) Im diesbefälligen Gesuche muß I) die vorgenommene Schätzung nachgewiesen werden, was durch Anschluß der Bescheide über die bewilligte und vollzogene Schätzung erfolgt; regelmäßig wird eine Abschrift des Schätzungsaktes vorgelegt.

II) Ist das Gut im öffentlichen Buche eingetragen, so muß der neueste Tabularextrakt vorgelegt, und III) eine solche Anzahl von Rubriken des Gesuches angeschlossen werden, als Hypothekar-Gläubiger auf dem Gute vorkommen, unter gleichzeitiger Angabe der Wohnorte derselben, da sie alle von der Feilbietung

bei sonstiger Ungiltigkeit der letzteren verständigt werden müssen (§: 438:)

Um dieser Rechtsfolge vorzubeugen ist es rathsam, die zugleich die Bitte dahin zu stellen, daß ein Curator nicht nur für die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger, sondern auch für jene aufgestellt werde, deren Wohnorte zwar angegeben sind, denen aber der Bescheid über die Feilbietungsbewilligung aus was immer für einem Grunde vor dem ersten Feilbietungstermine nicht zugekommen sein sollte, ebenso für jene Gläubiger die nachträglich in der Zeit von der Ausstellung des beigebrachten Tabularextractes bis zur Feilbiethung mit ihren Forderungen in das öffentliche Buch gelangen sollten.

Das von den Hypothekargläubigern Gesagte gilt auch von jenem, dem das Vorkaufsrecht zusteht (§: 1076 a. b. G. B.:)

In der Praxis wird dem Feilbietungsgesuche immer auch ein Entwurf der Lizitationsbedingungen angeschlossen, obwohl hiezu die Partei gesetzlich nicht verpflichtet ist. (wohl nach der a. G. O. §: 584:)

3. Die Lizitations-Bedingnisse

Diese müssen enthalten:

a. die im §: 436 sub b. enthaltene Bedingung.

b. die Androhung der Relizitation bei Nichtzuhaltung der bedungenen Zahlungsfristen (§: 451:)

c. die Bestimmung, wann dem Meistbietenden das Eigenthum des erstandenen Gutes eingeantwortet wird (: §: 452:)

436 b) [illegible] der auf dem Gute haftenden [illegible] der gebotene Preis [illegible] angesprochen wird, aber [illegible] nehmen muss, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der [illegible] Aufkündigung nicht annehmen wollen

Nebst dem wird gewöhnlich der Erlag eines Vadiums (in der Regel 10% des Ausrufspreises:) verlangt; die Fristen für die Zahlung des Erstehungspreises festgestellt; der Zeitpunkt der physischen Übergabe des Gutes an den Meistbiethenden bestimmt und demselben die Tragung der Intabulirungskosten und der Übertragsgebühren auferlegt.

Der galizische ständische Kredits-Verein ist berechtigt auch im Falle, wo ein anderer Gläubiger die Exekution führt, die Lizitationsbedingungen in Vorschlag zu bringen, welche der Richter ohne Einvernehmen des Schuldners zuzulassen und wenn keine besonderen Anstände obwalten zu genehmigen hat. Zu diesem Behufe hat das Gericht zufolge Minst. Erlaß v. 3. Juli 1859 No 121 R. G. B. dieser Anstalt eine Abschrift der vom Exekutionsführer in Vorschlag gebrachten

Lizitations-Bedingungen mit der Aufforderung mitzu-
theilen, daß ihr nach ihren Statuten zustehende Recht
ihrerseits Feilbietungsbedingungen vorzuschlagen
binnen einer den Umständen angemessenen Frist,
welche nicht unter 14 und nicht über 30 Tage fest-
gesetzt und nicht erweitert werden darf, sogewiß
auszuüben, widrigens auf die von ihr später vor-
geschlagenen Feilbietungsbedingungen kein Be-
dacht genommen würde. Jedoch kann die Giltig-
keit einer ohne diese Mittheilung vorgenom-
menen Feilbietung aus diesem Grunde allein
nicht bestritten werden.
Jedenfalls hat das Gericht (§: 59 des Pat. vom 3. Novbr
1841:) darüber zu wachen, daß die Bedingnisse
so gestellt werden, daß die der Kredits-Anstalt
gebührende Forderung rücksichtlich ihrer Befrie-
digung keine Zögerung erleide.
Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, wenn
die Früchte des Gutes im Sequestrationswege
verpachtet werden, und bei der Veräußerung der-
selben im Concurse (:§: 59. Pat. v. 3. November 1841:)
Diese Anordnung der bezogenen Minist. Verordg.
vom 3. Juli 1859 N: 121 findet auch ihre Anwendung
auf Forderungen der Nationalbank als Hypothe-
kenbank, nur hat das Gericht die von der National-

dant in Vorschlag gebrachten Versteigerungs-bedingnisse nach Einvernehmen der vorausgehenden Gläubiger zu prüfen (§: 32 des Minist. Erl. 20. März 1856 N: 36 R.G.Bl.). To samo prawo przystoi ogólnemu zastępstwu [illegible]

we Wiedniu ustawa 18. [illegible] 1865 N. 110 D.P.

4. Die Bewilligung der Lizitation das Feilbietungs Edickt (§:§: 432 bis 439:)

Sind die Bedingungen für die Bewilligung der Feilbietung vorhanden, so hat der Richter die in Vorschlag gebrachten Lizitationsbedingnisse zu prüfen und insofern sie gegen das Gesetz verstoßen zuberichtigen.

Die Feilbietung wird durch Bescheid bewilligt, in demselben die Lizitationstermine vom Richter bestimmt; die Feilbietungsbedingungen aufgenommen und nebst dem die Feilbietung durch Edikte kundgemacht.

Was die Lizitationstermine anbetrifft, so machen die §§: 432 u 433 den Unterschied, ob es sich um ein unbewegliches Gut handelt, welches nicht nutzbringend (z.B. ein zum bloßen Vergnügen des Eigenthümers errichtetes Gebäude:) oder aber nutzbringend ist. Rücksichtlich des ersteren gilt die Bestimmung des §: 432, [illegible] am 30 Tag zur 1 Lizitationstermine; so gibt 3 Termine ~~rücksichtlich des letzteren die der §§: 433 u 434, welche jedoch [illegible]~~

~~Von einer betrifft~~ durch das Hfd. v. 25. Juni 1824 N. 2017 abgeändert worden sind.

Es sind nämlich innerhalb 3 oder 2 Lizitationstermine auszuschreiben, und zwar 3 damals, wenn die zur Zeit der angesuchten Feilbiethung auf dem Gute einverleibten Schulden zusammengenommen, den in der Schätzung angegebenen Werth des Gutes offenbar nicht erreichen. Hingegen sind nur 2 Lizitations Termine auszuschreiben, sobald die behafteten Schulden den Geldwerth übersteigen, oder hierüber wenigstens ein Zweifel stattfindet. Wird im ersten Falle wo drei Termine ausgeschrieben werden beim ersten und zweiten Termine nicht einmal der Schätzungswerth und im dritten Termine kein Kaufschilling (unter dem Schätzungswerthe) angeboten, welcher dem Betrage aller sichergestellten Schulden gleichkommt, so wird nach dem dritten Termine eine Verhandlung mit den Hypothekar Gläubigern wegen Aufstellung erleichternder Bedingungen eingeleitet, und nach deren Beendigung mit Beobachtung der §§: 148 bis 152 der G. O. ein vierter Termin mittelst eines neuen (also zweiten:) Edictes ausgeschrieben. Wird hingegen im 2ten Falle, wo zwei Termine ausgeschrieben werden, der weder beim ersten noch beim zweiten

Termine für das Gut, so viel als die Schätzung beträgt, geboten, so ist etwa im 1ten Falle nach Vorschrift der §§: 148 bis 152 der G.O. die Einvernahme der Hypothekargläubiger vorzunehmen und ein dritter Lizitationstermin in einem neuen Edikte auszuschreiben.

Der Tag, an welchem die Hypothekargläubiger zur Vornahme der erwähnten Verhandlung bei Gericht zu erscheinen haben, wird sogleich im Lizitationsedikte, nämlich für den Fall, als das Gut nicht in dem 2 oder 3 Terminen verkauft worden sein sollte, ausgedrückt, wobei den Gläubigern zu bedeuten ist, daß die Ausbleibenden der Stimmenmehrheit der Erschienenen zugezählt werden. (§: 148:)

~~Die Anordnung der Hofdekrete vom 31. Oktober 1785 und 31. Juli 1801, zufolge welcher bei gerichtlichen Feilbietungen grösserer Landgüter wenigstens ein Feilbietungstermin auf die gewöhnliche Contraktszeit zu bestimmen ist, würde mit dem Minist. Erlaß v. 18 Jänner 1859 N 15 aufgehoben.~~

Auf welchen Tag der 1. Feilbietungs Termin anzuberaumen sei, und welche Zwischenräume zwischen den einzelnen Terminen einzutreten haben, bestimmt der §: 435 G.O.

[illegible] auf den 30sten Tag wenn es sich um die Feilbietung [illegible] nicht

Nach dem neuen Gesetz handelt, bei den Feilbietung der [illegible] ist der I Termin auf den 60 u. 90 Tag zu setzen bei den späteren Feilbietungstermin auf 30 Tage u. 2 u. 3 nach Tage

Das Lizitationsedikt hat zu enthalten:

a. die deutliche Bezeichnung des feilzubietenden

Gutes durch Angabe seiner Benennung, des Kreises und Bezirkes, in welchem es gelegen und des öffentlichen Buches, in welchem es stets eingetragen ist. Werden Fabriken feilgeboten, so ist nicht der Ausdruck „Fabrik" sondern: „Fabriksgebäude und Einrichtung" aufzunehmen. (Hfd. 10. April 1807 Nr. 807.:)

b. Die Angabe des Gläubigers, auf dessen Ansuchen des Schuldners gegen welchen und der Forderung wegen welcher die Feilbietung bewilligt wurde.

c. Den Schätzungswerth im Ganzen ausgedrückt (: Hfd. 10. Mai 1816 Nr. 1241:) nicht aber den Betrag der auf dem Gute haftenden Schulden (Rst. vom 31. Oktober 1785 Nr. 489.:)

d. Die Feilbietungstermine sammt der Bestimmung über Tag, Stunde und Ort der Feilbietung.

e. Die Lizitationsbedingnisse (§. 436.:)

f. Die Bemerkung, wo der Schätzungsakt und der Tabularextrakt einzusehen ist.

g. Die Benennung derjenigen Gläubiger, deren Wohnort unbekannt ist und des Kurators, der für sie, sowie auch für diejenigen Gläubiger bestellt wurde, denen die Feilbietungsbewilligung vor dem ersten Feilbietungstermine etwa nicht zugestellt worden wäre, oder die nach dem

Tage des ausgestellten Rubrikar-Extraktes in das öffentliche Buch gelangen sollten.

Das Edikt muß längstens 3 Tagen nach der bewilligten Feilbietung (§: 437 und Hfd. 22. Dezember 1815 N: 1197.) an 3 öffentlichen Orten am Gerichtssitze angeschlagen, sowie auch in dem Gerichtslokale selbst aufgehängt werden. Der Gerichtsdiener muß den Tag des Anschlages und der nach verflossener Frist erfolgten Abnahme eigenhändig auf dem Edikte anmerken und dasselbe dem Gerichte mit Bericht vorlegen (§: 219. G.I.) Das Edikt muß ferner zu 3 verschiedenen Malen in den Provinzial-Zeitungs-Blättern eingerückt werden. Diese 3malige Einschaltung ist nach dem Hfd. vom 29. Dezember 1835 bei allen Edikten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt jedoch dem Ermessen des Richters überlassen zu bestimmen, ob das Edikt in 3 unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen wöchentlich darin abgedruckt werden soll.

Die Edikte müssen übrigens, wenn es sich um landtäfliche Güter in Galizien handelt, allen Collegialgerichten I Instanzen und allen Kreisbehörden dieser Provinz zur Kundmachung übermittelt werden (: Der Ministerial Erlaß vom 25. Oktober 1860 Z 7703.

setzt diejenigen Punkte hervor, welche lediglich aus dem Feilbietungs-Edikte in denjenigen Ausfertigungen des Ediktes aufzunehmen sind, welche außerhalb des Gerichtsortes anzuschlagen oder anderen Behörden zur Affigirung mitzutheilen oder durch die Zeitungsblätter bekannt zu machen sind:)

5. Verständigung der Hypothekargläubiger von der Feilbiethung (: §: 433:)

Nach §: 433 muß jeder Hypothekargläubiger von der Ausschreibung der Lizitation verständigt werden, widrigens sonst die Versteigerung ungiltig wäre, es wäre denn, dass der Meistbietende sämtliche Gläubiger übernehme. ~~Die dieser Rechtsfolge vorzubeugen sei, sollte die Verständigung ohne Verschulden des Bittstellers nicht vor dem ersten Termine erfolgen sollte, würde unter 2. angegeben.~~

Die Feilbietungsbewilligung ist den Hypothekargläubigern zu eigenen Händen oder ihren bekannten Sachwaltern oder Bevollmächtigten zuzustellen. (Hfd 20. Juli 1810 № 9 b:) <u>Halten sie sich außer Landes auf, so hat die Zustellung so zu erfolgen, wie bei Zustellung von Ladungen an im Auslande sich aufhaltende Personen.</u>

Vorzüglich für diese jene Gläubiger, welche

dem Tage des dem Feilbietungsgesuche beiliegenden Tabularextractes in das öffentliche Buch gelangen sollten, ein Curator bestellt wird, so sind doch dieselben, sobald es nur die Zeit zulässt, zu eigenen Händen zu verständigen. (Hfd. 4. Juli 1794 № 183:)

Die Unterlassung der Verständigung eines Hypothekargläubigers macht die Feilbiethung ungiltig, jedoch steht der §: 438 G.O. es im Belieben des Meistbietenden, die Versteigerung dadurch aufrecht zu erhalten, dass er sämmtliche auf dem Gute hypothezirte Gläubiger zur Bezahlung übernimmt. Nach Hfd. 6. Mai 1847. № 1063 ist jedoch sowol im Wege des Concurses als der Execution die Verständigung der Hypothekargläubiger von dem 1ten Feilbietungs Termine (:Edikte:) hinreichend und daher nicht erforderlich, sie von jedem späteren Edikte zu verständigen, wodurch weitere Versteigerungs Termine festgesetzt werden. Die Verständigung der superhypothezirten Gläubiger ist nicht nothwendig.

Ale wedle nowej ustawy hipotecznej byłoby [illegible]

Die Unterlassung der Verständigung des Vorkaufsberechtigten (: §: 1076 des a. b. G.B.:) berechtigt diesen die Feilbietung als rechtswidrig zu bestreiten und eine neue Lizitation zu verlangen.

Vor der Feilbietung des Gutes ist jedem darauf eingetragenen Pfandgläubiger die Einlösung der Forderung wegen welcher die Feilbietung angesucht worden, gestattet (:§: 462 des a. b. G. B.:)

6. Vornahme der Feilbietung (:§§: 440 bis 450 G. O.:)

Den Vorgang der bei der Feilbietung zu beobachten, bestimmen die §§: 440 bis 450 G. O. wobei folgendes bemerkt wird:

a. Zu der zur Vornahme der Feilbietung angeordneten Tagsatzung wird ein Richter mit einem Schriftführer abgeordnet. Bei Gerichtshöfen I. Instanz aber wird, wenn es sich um grössere landtäfliche Güter handelt, außer dem Referenten und einem Schriftführer noch ein zweiter Rath bestimmt. (§§: 188 und 247 der G. J.:)

b. Über die Versteigerung wird ein eigenes genaues Protokoll geführt, wo der Gegenstand der Feilbietung, die Lizitationsbedingungen, die Namen der Kauflustigen und die stufenweisen Anbote derselben aufgenommen werden. Zu dieser Tagsatzung hat der Executant (: beim Konkurs der Konkurs Massa vertreter:) ein Exemplar des Zeitungsblattes mitzubringen, in welchem die dreimalige Einschaltung des Edikts enthalten

ist. (: Hfd. v. 31. August 1807:) Sie werden dem Lizitationsprotokolle angeschlossen und ohne sie darf die Lizitation nicht vorgenommen werden.

c. Vom Rechte bei der Versteigerung mitzubieten, sind ausgeschlossen:

α. Personen, die nicht eigenberechtigt sind;

β. der (persönliche) Schuldner selbst (§: 449 G.O.:) d.i. derjenige, welcher das fragliche Gut selbst verpfändete (§: 463 a. b. G.B.:) nicht aber der bloße Hypothekarschuldner

γ. Alle Personen, welche die politischen Gesetze von der Erwerbung der fraglichen unbeweglichen Güter ausschließen; z.B. türkische Unterthanen, Montenegriner, unter gewissen Einschränkungen auf die Israeliten in Galizien (: sieh die Lehre von den öffentlichen Büchern:)

δ) die Gerichtspersonen, welche die Versteigerung vornehmen (: §: 552 G.O. und der Ausrufer bei der Lizitation (: §: 52 G.I. und §: 13 der Lizitationsordnung vom J. 1786:) denn diese Personen dürfen weder selbst noch durch andere für sich mitbieten.

d. Vor dem eigentlichen Beginn der Versteigerung ist die Anordnung des §: 441 G.O zu beobachten, wobei bemerkt wird, daß unter „die allenfalls darauf haftenden Gläubiger" diejenigen

lasten zu verstehen sind, welche auf dem Gute zu bleiben haben, z.B. Servituten. Die von den Kauflustigen erlegten Vadien sind von dem die Lizitation abhaltenden Richter zu übernehmen und ins Protokoll einzutragen, ebenso die zurückgestellten Vadien ebendaselbst aufzuführen und der Zurückempfang derselben von Seite der Erleger zu bestätigen. Wie bei der Versteigerung selbst vorzugehen sei, bestimmen die §: 442 bis 448 G.O. und die Lizitationsordnung vom 15 Juli 1786 welche für Galizien am 8ten Mai 1787 kundgemacht worden ist. – Der Schlußsatz des §: 446 wornach bei der 3ten Feilbietung das Gut auch unter dem Schätzungspreise hintanzugeben ist, gilt nach Hfd. vom 25. Juni 1824.) von jenem 3ten und 4ten Termine, in welchem das Gut auch unter dem Schätzungspreise verkauft werden darf.

e. Bei der Versteigerung kommt Niemanden ein Vorzug zu (§§: 449 u. 450.); selbst der Vorkaufsberechtigte hat, falls sein Recht verbüchert ist, keinen anderen Anspruch als, daß er zur Feilbiethung insbesondere vorgeladen werden muß. (§: 1076 a. b. G.B.)

f. Ist ein Meistbot erzielt worden, so wird das Protokoll nach vorläufiger Unterschrift von Seite

des Erstehers und nach erfolgter Zurückstellung der Vadien der übrigen Kauflustigen geschlossen. Der Lizitationsakt wird dem Gerichte zur Genehmigung vorgelegt. Von dem diesfalls gefaßten Beschluße werden die Partheien und der Bestbieter verständigt. – Finden sich beim Feilbietungstermine keine Kauflustigen ein, so ist dieß im Protokolle anzumerken, und hievon die Partheien in Kenntniß zu setzen.

Sind die obenerwähnten (: s. o. sub 4:) im Edikte ausgeschriebenen zwei oder drei Termine fruchtlos verstrichen, so werden die Gläubiger wegen Aufstellung erleichternder Bedingungen und mit Rücksicht auf das Ergebniß dieser Verhandlung mit einem neuen Edikte die Lizitation mit Feststellung eines einzigen Termines ausgeschrieben und die Versteigerung vorgenommen.

g. Nach vollzogener Feilbietung werden keine nachträgliche Anbothe angenommen. (Hfd. v. 3. Nobr 1812:)

7. Die Uibergabe des Gutes an den Ersteher (§: 452:)

Die erstandene Realität ist dem Ersteher nicht früher ins Eigenthum zu übergeben, somit auch bei eingetragenen Realitäten er nicht früher als Eigenthümer zu intabuliren, bis er nicht den ganzen

Kaufschilling erlegt oder diejenigen Bedingungen vollständig erfüllt hat, von welchen nach den Lizitationsbedingungen die Übergabe des Gutes ins Eigenthum des Erstehers abhängt.

Ist dies erfolgt, so wird ihm die Realität ins Eigenthum eingeantwortet und in physischen Besitz übergeben, bei eingetragenen Gütern aber er auf Grundlage des ausgefertigten Einantwortungsdekretes als Eigenthümer intabulirt, alle Lasten des Gutes, mit Ausnahme jener, welche nach den Lizitationsbedingnissen oder ihrer Natur nach (: die Servituten :) auf dem Gute zu verbleiben haben, ohne Vernehmung oder Zustimmung der Gläubiger extabulirt und auf den gerichtlich erlegten Kaufschilling übertragen, endlich der allfällige Kaufschillingsrest auf der Realität gegen 5% Verzinsung und unter Androhung der Relizitation bei Nichtzuhaltung der zur Rückzahlung angeordneten Fristen sichergestellt.

Gewöhnlich wird in den Lizitationsbedingungen die Anordnung getroffen, daß der Ersteher verpflichtet ist, nach Verlauf einer bestimmten Frist (:14 bis 30 Tagen:) vom Tage der Zustellung des den Lizitationsakt genehmigenden Bescheides, einen Theil des Kaufschillings gerichtlich zu

erlegen, wodann ihm selbst ohne sein Ansuchen die Realität in physischen Besitz übergeben, er als Eigenthümer derselben intabulirt, die betroffenen Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufschillingstheil übertragen werden; der Rest des Kaufschillings hingegen wird auf der Realität mit dem Beisatze intabulirt, dass der Ersteher verpflichtet ist, denselben innerhalb einer festgesetzten Frist (:30 bis 60 Tage:) nach eingetretener Rechtskraft der Zahlungstabelle (: s. sub 9:) bei sonstiger Relizitation des Gutes ans Gericht zu erlegen, oder sich auszuweisen, die Gläubiger nach Maß der Zahlungstabelle befriedigt und sich mit ihnen verglichen zu haben.

Die Haftung des Erstehers für die Zahlung des Restes des Kaufschillings ist eine persönliche und hört selbst dann nicht auf, wenn er die Realität an einen Dritten überlassen hätte.

8. Die Relizitation (:§ 451:)

Berichtigt der Ersteher den Kaufschilling oder Theile desselben in der, in den Lizitationsbedingnissen, angegebenen Frist nicht, so kann ohne Veranlassung eines Rechtsstreites und ohne Vornahme einer Schätzung über Ansuchen des Exekuten

oder hingegen die Wiederversteigerung des Gutes auf Kosten und Gefahr des Erstehers vorgenommen werden. Diese neuerliche Feilbietung ist zufolge §: 451 nur für den Fall der Nichteinhaltung der bedungenen Zahlungsfristen, keineswegs aber auch für den Fall der Nichterfüllung anderer Verbindlichkeiten des Erstehers angedroht (: Entsch. des O.G.H. vom 2. Dezember 1852 Z. 12609.)

Bei der Wiederversteigerung wird nur ein Feilbietungstermin festgesetzt, und zum Ausrufspreise diejenige Summe genommen, um welche der kontraktbrüchige Käufer das Gut erstanden hat, jedoch wird das letztere auch unter dieser Summe hintangegeben.

Der wortbrüchige Ersteher haftet für allen durch Nichtzuhaltung seiner Verpflichtung entstandenen Schaden persönlich, somit mit seinem ganzen Vermögen, doch muß der Anspruch im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden.

Wird bei der Relizitation ein größerer Kaufschilling erzielt, als es die ursprüngliche Erstehungssumme war, so hat der wortbrüchige Ersteher auf den Mehrbetrag keinen Anspruch, weil die Relizitation auf seine

Gefahr und Kosten und nicht zu seinem Vortheile erfolgt.

Der erzielte Mehrbetrag muß zur Befriedigung der Hypothekarschulden verwendet und der allfällige Überrest dem ursprünglichen Exequenten ausgefolgt werden, weil die Relizitation nur eine Fortsetzung der ersten Lizitation ist.

(: Entsch. d. O. G. H. vom 27. August 1852 Z. 7908:)

9. Die Vertheilung des Kaufschillings unter die Gläubiger.

Ist der Lizitationsakt vom Gerichte genehmigt worden, so kann jeder Gläubiger und auch der Schuldner vom Realrichter (§: 51. J. N.) in einem Gesuche verlangen, daß eine Tagsatzung zur Austragung des Vorrechtes und der Richtigkeit (: Priorität und Liquidität:) der Hypothekar- so wie der ein gesetzliches Pfandrecht genießenden Forderungen festgesetzt und hiezu die Gläubiger sammt dem Exequenten vorgeladen werden (: Extricatio prioritatis et liquiditatis:) Dieser Vorgang ist deshalb nothwendig, weil der Kaufschilling zur Befriedigung der Hypothezirten und ein gesetzliches Pfandrecht genießenden

Forderungen bestimmt ist, daher festgestellt werden muß, welche Forderungen und in welcher Ordnung aus dem Kaufschillinge zu befriedigen sind. Ueber diesen Vorgang enthalten die G.O. keine Bestimmungen. Für Galizien sind einige nicht erschöpfende Anordnungen erflossen, (die f. Z.P.O. enthält ein eigenes Capitel (:XXIII:) über diesen Gegenstand:)

Der Richter setzt zur Austragung der Richtigkeit und des Vorrechtes der Forderungen eine Tagsatzung fest, ladet die Gläubiger und den Exekuten vor und führt die Verhandlung mit ihnen protokollarisch. Jeder Gläubiger hat die Richtigkeit und das Vorrecht seiner Forderung nachzuweisen. Ist die erstere bereits durch Urtheil etc. erwiesen, so sind die Behelfe vorzuweisen, sonst aber nicht die Anerkennung des Schuldners bei der gerichtlichen Verhandlung hin. Tritt diese nicht ein, oder wird die Richtigkeit vom Schuldner, der allein hiezu berechtigt ist (z. 24/11. Hofdcr. 1797 L.) in Abrede gestellt, so muß sie im ordentlichen Rechtswege erwiesen werden, bis wohin nach Verschiedenheit der Licitationsbedingungen jener Theil des Kaufschillings, der auf diese Forderung entfällt, entweder im Depositenamte zurückbehalten oder auf dem Gute belassen wird.

t. dek. vom z. 25/1 1787 L. 621. J.G.S. lit. S z 23/10 1794 i ust. apel. z 4/11 1794 N. 7658; z 22/12 1815 N. 1197. J.G.S.

Das Vorrecht weist man mit dem Auszuge aus den öffentlichen Büchern nach. Doch hat sowol der Exekut, als jeder nachfolgende Gläubiger das Recht, den Bestand und die Priorität des Pfandrechtes einer Forderung zu bestreiten, in welchem Falle man bis zur Austragung des diesfälligen Streites im ordentlichen Prozesse vorgeht, wie bei der bestrittenen Liquidität. -

Erscheint ein Gläubiger bei der Tagsatzung nicht, so wird er dadurch seiner Forderung nicht verlustig, denn ihm muß das nach den öffentlichen Büchern zustehende Vorrecht gegen allfällige Nachweisung der Liquidität vorbehalten werden.

Die dem Wohnorte nach unbekannten Gläubiger sind durch den, für sie im Lizitations Edikte, bestellten Kurator zu vertreten.

Ueber die mit den erschienenen Personen geschlossene Verhandlung erkennt der Richter durch Bescheid, welchen man Zahlungstabelle nennt, d.i. die Ordnung, in welcher die einzelnen Gläubiger aus dem Kaufschillinge zu befriedigen sind. Zuerst kommen die Forderungen, welchen ein Vorzugsrecht gebührt, dann die Hypothekargläubiger mit ihren Forderungen, sammt dem Beisatze von welchem Tage die

Zinsen gebühren, und ob der Gläubiger die Priorität oder beides zu verteilen habe.

Die Exekutionskosten haben, ohne intabulirt zu sein, ein gleiches Vorrecht mit der Hauptforderung, wegen welcher die Exekution geführt wird (: Hfd. 28. Juli 1790:) Der oberste Gerichtshof hat in mehreren Fällen ~~(: Entscheidung v. 10. August 1864 Z. 5889) gleich-~~ lautend entschieden, daß mit Rücksicht auf §: 11. ~~der Exekutionsordnung für Tirol v. 19. November 1839 № 388, §: 564 der siebenbürgischen C.P.O.~~ etc. der Grundsatz allgemein gelte, daß die Kosten der executiven Schätzung und Feilbietung den Vorzug vor allen anderen aus dem Kaufschilling zu befriedigenden Gläubigern haben. Daß diesen den Zinsen ein gleiches Vorrecht mit dem Kapitale gebührt, wird in der Lehre von den öffentlichen Büchern dargestellt. F Den Gerichtskosten kommt blos jenes Vorrecht zu, das ihnen auf jener Post zusteht, auf welcher sie im öffentlichen Buche eingetragen erscheinen. Sind die Gerichtskosten nicht intabuliert, so werden sie [illegible] nicht allozirt.

§ 197 pr. g. [illegible]

Da die Grundentlastungskapitalien als eine auf dem entlasteten Gute mit der gesetzlichen Priorität vor allen andern Hypothekarlasten bestehende, die Vorrechte der l. f. Steuern ge-

F Jeżeli wierzyciel przyznaje jednak nawet procenta starsze niż trzechletnie, rachując wstecz od dnia od licytacji [illegible] mowy, to takowe nie pominą się przy [illegible] ale procenta starsze nad trzechletnie [illegible]

umieszczone po wszystkich wierzytelnościach hypotekowanych

mistende Last anzusehen sind, so wurde mit dem Minst. Erl. 19. Mai 1856 No. 83 R.G.B. den Gerichtsbehörden zur Pflicht gemacht, bei gerichtlichen Feilbietungen unbeweglicher Güter auf die Forderungen des Entlastungsfondes von Amtswegen Bedacht zu nehmen, zu diesem Ende sich den Ausweis des betreffenden Steueramtes über diese Forderung zu verschaffen, und dafür zu sorgen, daß sie aus dem Kaufschillinge berichtiget, oder vom Ersteher der Realität übernommen werde.

Der §: 266 des Berggesetzes enthält die Bestimmung über die Pfand und Vorrechte auf Bergwerke in Fällen der Execution.

Erwächst die Zahlungstabelle gegen welche der Rekurs offen steht in Rechtskraft, so wird auf Grundlage derselben die Erfolglassung des auf jeden Gläubiger entfallenden Theiles aus dem gerichtlich hinterlegten Kaufschillinge bewilligt, oder dem Ersteher des Gutes die Bezahlung aufgetragen. Die Gläubiger, zu deren Befriedigung der Kaufschilling nicht hinreicht, können auf das Gut nicht mehr greifen, sondern müssen anderwärts ihre Erholung suchen.

(Hfd. vom 15. Jänner 1787 № 621. Hf. vom 23. Oktober 1794 № 199 Appellations Intimat vom 4. November 1794. Z. 7653. Hfd. v. 7. August 1802. Hfd. 22. April 1803. № 1139.

Anhang. Den politischen Behörden kommt zu folge des für das ehemalige Krakauer Verwaltungsgebiet erlassen, Minst. Erl. vom 2. September 1856 № 164 R. G. Bl. die Entscheidung zu, ob aus Polizei= oder Verschönerungsrücksichten ein demolirtes Gebäude mit der Verbindlichkeit dasselbe in guten Stand herzustellen, hintangegeben werden soll.

Die politischen Behörden sind jedoch gehalten, wegen Veräusserung eines solchen Gebäudes im Wege der Feilbietung bei der betreffenden Gerichtsbehörde einzuschreiten, welche diesfalls nach der Gerichtsordnung das Amt zu handeln hat.

E. Bewegliche Sachen (§: §: 453 - 460:)

Die Exekution auf bewegliche Sachen des Schuldners zur Befriedigung einer Geldforderung enthält bei beweglichen Sachen, drei Grade, nämlich: die Pfändung, die Schätzung und Feilbietung derselben.

1. Gegenstände (: §: 453:) Der Exequent ist in der Wahl der Gegenstände, durch die er seine Befriedigung erhalten will, in der Regel nicht beschränkt. Es gibt jedoch Gegenstände, die:

a. gar nicht in Exekution gezogen werden können

b. solche die nur in Ermanglung anderer Zahlungsmittel in Exekution gezogen werden dürfen, und von welchen der 2te Absatz des §: 453 handelt.

2. Pfändung. (§§ 454 bis 459.)

Der erste Grad der Exekution auf bewegliche Güter ist die Pfändung, welche durch die gerichtliche Beschreibung derselben vollzogen wird. Von derselben handeln die §§: 454 bis 459. Der §: 453 ordnet zwar an, daß der Exequent im Exekutionsgesuche diejenigen Mobilien anführe, auf welche er greifen wolle, allein, da ihm nicht immer die Mobilien des Schuldners bekannt sind, so pflegt man im Gesuche um Bewilligung der Exekution auf das gesammte, vom Gesetze nicht ausgenommene Vermögen unter Anführung der verschiedenen im Vermögen des Schuldners muthmaßlich befindlichen Gegenstände (: Einrichtungsstücke, Wäsche, Silber, Geld etc. zu bitten.)

Das Gesuch um die exekutive Pfändung wird in duplo und einem abgesonderten Rubrum überreicht, nämlich behufs Verständigung des Exequenten, des Schuldners und des Gerichtsdieners, der die Pfändung vorzunehmen haben wird.

Der Gerichtsdiener hat den Exekutionsbescheid zuerst dem Exequenten zuzustellen, und sich sodann mit diesem letzteren zum Exekuten behufs der Pfändungsvornahme zu begeben, bei welcher Gelegenheit erst dem Exekuten, der Pfändungsbescheid einzuhändigen ist; (§: 455:) Es hängt vom Exequenten ab, ob er sich mit der bloßen Beschreibung der Sachen begnügen oder zu seiner Sicherheit noch eine der im §: 456 erwähnten Vorkehrungen treffen wolle. Der Exequent hat sich bei der Pfändung blos auf die offenbar zu seiner Bedeckung hinreichenden Sachen zu beschränken (§: 454:) Der Gerichtsabgeordnete hat über die Pfändung ein Protokoll zu verfassen, darin die gepfändeten Sachen aufzunehmen und zu beschreiben und dasselbe dem Gerichte vorzulegen. (§: 459:) Werden die bereits gerichtlich gepfändeten Sachen auch noch von einem dritten Gläubiger in Exekution gezogen,

so wird bloß die bereits vorgenommene Pfändung zu Gunsten des Dritten ausgedehnt, was durch eine Anmerkung im Pfändungsprotokolle erfolgt. (: Hfd. 19. November 1829 Z. 6649:)

Bleiben gepfändete Fahrnisse in der Verwahrung des Schuldners oder unter Gerichtssiegel in seiner Wohnung und werden sie abermals in Pfändung gezogen, so ist der neue Pfandgläubiger ohne Zustimmung derjenigen, die vor ihm die Pfändung erwirkt haben, nicht berechtigt, die Fahrnisse einem 3ten in Verwahrung zu geben. Es ist jedoch dem Ermessen des Richters überlassen auch die dinglichen Rechte der nachfolgenden Gläubiger, soweit es ohne Nachtheil der vorhergehenden geschehen kann zu versichern, und insbesondere die Pfänder wenn es ihre Beschaffenheit erlaubt in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, oder sie, wenn dem älteren Pfandgläubiger, von dem anderen Sicherheit geleistet wird, dem von dem Letzteren benannten Dritten anzuvertrauen. (Hfd. vom 25 Jänner 1826 N. 1921:)

Sind bürgerliche Sachen gerichtlich gepfändet worden, so können dieselben wegen Steuerrückständen nicht mehr politischer Seits in Exekution gezogen werden.

Es bleibt jedoch der Finanzprokuratur vorbehalten, das der Forderung des Staates etwa zukommende Vorzugsrecht geltend zu machen. (Hfd. v. 2 September 1824 N. 2039.)

Für den Fall als unter den beweglichen Sachen, welche im Besitze des Exekuten vorgefunden werden, sich solche befinden sollten, auf welche dritte Personen Eigenthums oder andere Rechte zu haben behaupten ist mit dem Hfd. vom 29. Mai 1845 N. 889 folgender Vorgang vorgeschrieben worden. Manz 177

a. Die dem Kläger bewilligte Exekution des beweglichen Vermögens ist, wenn derselbe darauf beharrt, der Einwendungen 3ter Personen ungeachtet an allen Vermögensstücken zu vollziehen, welche bei der Vornahme im Besitze des Schuldners angetroffen werden. Bezweifelt ~~derjenige~~ Gerichtsdiener, ob er den Geklagten oder denjenigen, welcher sich der Exekution widersetzt als Besitzer anzusehen habe, so hat er dieses unter der gehörigen Vorsicht, daß die Entschändung nicht vereitelt werde, dem Gerichte anzuzeigen, von welchem er abgeordnet ist, und Letzteres ihm unverzüglich die den Umständen angemessenen

Belehrung zu seinem Benehmen zu ertheilen.

b. In jedem Falle hat der Gerichtsdiener bei Vornahme einer Pfändung alle angemeldeten Ansprüche 3ter Personen anzumerken, und dem Gerichte liegt es ob, diese Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte von der Bewilligung der weiteren Exekutionsschritte, wenn dieselben zulässig erkannt werden, in Kenntniß zu setzen.

c. Diejenigen, welche sich in ihrem Besitze, Eigenthume oder anderen Rechten gekränkt halten, haben solche, um die Aufhebung der Exekution zu bewirken, bei dem Richter, welcher die Exekution vorgenommen hat, oder wenn deren Vornahme auf Ersuchen einer Gerichtsbehörde erfolgt wäre, nach ihrer Wahl bei dem einen oder dem anderen Gerichte geltend zu machen.

Auch können sie bei demselben Gerichte, wo die Verhandlung anhängig gemacht wird, verlangen, daß während der Dauer derselben im Falle hinreichender Bescheinigung ihrer Ansprüche unbedingt, außer diesem Falle aber doch gegen Sicherstellung für allen Schaden mit den weiteren Exekutionsschritten

insofern vorenthalten würde, als ihnen sonst ein unwiderbringlicher Nachtheil zugefügt würde.

d. Befinden sich die gepfändeten Gegenstände in Verwahrung eines anderen Gerichtes, einer anderen Behörde oder in Händen eines 3ten, so ist diesen die Pfändungsverordnung zuzustellen und zugleich nach Umständen wegen der Beschreibung und künftigen Verwahrung dieser Gegenstände eine zweckmäßige Verfügung zu treffen. Weigert der 3te Besitzer die Exekution zuzulassen, so soll ihm dennoch die Pfändungsverordnung zugestellt werden.* Von der Zeit dieser Zustellung ist er dem Kläger (: d.i. Exequenten :) der ihn im Rechtswege belangen muß, für das unveränderte Eigenthum des Geklagten (: d.i. Exequenten :) verantwortlich.

* die Pfändung der in seinem Besitz befindlichen Gegenstand soll unterbleiben

Rücksichtlich der Bestimmungen dieses Hofdekrets wird folgendes bemerkt.

zu a. Unter dem Ausdrucke „Besitz" ist nicht lediglich der Besitz im Sinne des §. 309 des a. b. G. B. sondern auch schon die bloße Innehabung Seitens des Exekution [der den fehlenden Stücke] in Folge der Erklärung des Exekuten, die in seiner Inne-

habung befindliche Sache gehöre einem Dritten, in der Regel vereitelt werden, und es muß daher die Sache, sobald sie nur als in der Innehabung des Exekuten befindlich anzusehen kommt, auch als im Besitze des Letzteren befindlich betrachtet und behandelt werden. Glaubt sich die dritte Person durch den Vorgang des Gerichtsdieners deshalb gekränkt, daß er die Sache als in der Innehabung des Exekuten befindlich betrachtet, so kann sich dieselbe bei dem Gerichte, das ihn zur Vornahme der Exekution absandte, beschweren, ja selbst gegen den sie nicht befriedigenden Bescheid des Gerichtes den Rekurs einbringen.

zu b. Der Gerichtsdiener hat die Ansprüche der dritten Personen unter Angabe des diesfälligen Rechtstitels und dessen allfälliger Begründung im Pfändungsprotokolle bei den bezüglichen Gegenständen anzumerken. — Wird von den dritten Personen der Bestand der Innehabung seitens des Exekuten bestritten, so müßte der Gerichtsdiener die Umstände anführen, unter welchen er die Sache vorgefunden hat, und die ihn bestimmen, die letztere

ungeachtet der Einsprache zu pfänden. Jedenfalls wäre hervorzuheben, ob der Exekut die Ansprüche der dritten Person anerkennt oder nicht.

zu c. Die Rechte, in welchen sich die dritte Person gekränkt fühlt, können Besitz, Eigenthum oder andere Rechte sein; unter diesen letzteren können nur dingliche Rechte verstanden werden, da diese gegen Jedermann wirksam sind; namentlich wird unter diesen das Pfandrecht vorkommen, welches jedoch die Aufhebung der Exekution nicht nach sich ziehen könnte, sondern den Pfandgläubigern berechtigen würde sein Vorzugsrecht geltend zu machen.

Werden die Sachen ungeachtet der erhobenen Einsprüche der dritten Person in Exekution gezogen: so erübrigt derselben nichts anderes, als ihr Recht im Rechtswege geltend zu machen, was mittelst einer Klage erfolgt. Dieselbe wird gegen den Exekutionsführer und den Exekuten als Streitgenossen gerichtet; in derselben muss das in Anspruch genommene Recht erwiesen, und das Begehren auf Anerkennung dieses Rechtes und falls es sich um das Besitz- oder Eigenthumsrecht handelt, auf Aufhebung der Exekution rücksichtlich

./.

der betreffenen Sache, d. i. auf die Ausscheidung derselben aus der Pfändung gestellt werden. Im letzteren Falle kommt die Klage unter dem Namen „Excindirungsklage" vor. Nimt der Kläger das Miteigenthum an der Sache in Anspruch so kann er nur eine Beschränkung der Exekution, d. i. eine theilweise Aufhebung derselben verlangen. Wird lediglich ein früheres Pfandrecht geltend gemacht, so kann das Klagsbegehren nicht auf die Ausscheidung des Pfandgegenstandes aus der Pfändung, sondern auf die Anerkennung des Rechtes, aus dem gelösten Kaufschillinge der Sache vor dem Exekutionsführer befriedigt zu werden – gerichtet sein.

Der Gerichtsstand für diese Klage richtet sich nach dem zweiten Absatze des §. 72 der J. N. welcher dasselbe, wie das besprochene Hofdekret verfügt.

Nach Überreichung dieser Klage kann der Kläger in einem Gesuche unter den im Hofdekrete angegebenen Bedingungen um die Innehaltung mit der weiteren Exekution bitten, wobei bemerkt wird, daß ein „unwiederbringlicher Nachtheil" dem das Besitz- oder

Eigenthumsrecht ansprechenden Kläger nur durch die Veräusserung, nicht aber durch die Schätzung der Sache zugefügt werden kann, daher letztere stets vorzunehmen wäre.

Die Erhebung der Einsprüche dritter Personen ist nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme der Pfändung beschränkt; Besitz und Eigenthumsansprüche können bis vor der Feilbietung angemeldet, angemerkt und im Rechtswege geltend gemacht werden; das frühere Pfandrecht auch noch gegen den erlegten Kaufschilling.

zu d. In diesem Falle muss der Exekutionsführer gegen den die Vornahme der Exekution nicht zulassenden 3ten Besitzer als Kläger auftreten.

Der Beweis des Eigenthums des Exekuten wird wohl in vielen Fällen für den Exekuten schwer herzustellen sein, allein da kommt ihm der [illegible] Gegenstand zu statten, dann aber ist der Fall, in welchem der Richter auf denselben erkennen kann.

3. Schaetzung und Feilbietung beweglicher Sachen (: 460:)

Die obenangegebenen Bestimmungen über die Schätzung, Feilbietung und Versteigerung unbeweglicher Güter gelten nach §: 460 auch für bewegliche Sachen, mit Berücksichtigung jedoch der in diesem § vorkommenden Ausnahmen und dann der weiteren, dass die beweglichen Sachen im dritten Lizitationstermine auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden

Im Falle der Gefahr des Verderbens oder wenn der Unterhalt viel kostet und keinen Nutzen schafft, können bewegliche Sachen gleich die Schätzung derselben angesucht werden, auch sind für die Feilbietung nur zwei Termine festzusetzen, bei deren letzterem sie auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden müssen. (§§: 53 und 54 des summ. Verfahrens:)

Hat Jemand zur Sicherheit seiner Forderung ein Pfand in Händen, so ist er nach §: 461 d. a. b. G. B. befugt, wenn er nach Ablauf der bestimmten Zeit nicht befriedigt wird, die Feilbietung dieses Pfandes gerichtlich zu verlangen, wobei das Gericht nach Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren hat. In diesem Falle muß der Pfandgläubiger seine Forderung gerichtlich mittelst Klage geltend machen (: §: 1 der Minist. Vdg. vom 19. September 1860 N° 212 s. oben II :) und auf Grundlage des rechtskräftigen, den Schuldner verurtheilenden Urtheils die executive Schätzung und sodann Feilbietung des Faustpfandes ansuchen; der Pfändung bedarf es nach §: 454. G. O. nicht.

4 Besondere Bestimmungen.

a Außer Handel gesetzte Waaren.

Befinden sich unter den zu lizitierenden Sachen außer Handel gesetzte Waaren im neuen ungebrauchten Zustande, worüber der Ersteher mit dem Bezugsausweise versehen ist, so muß entweder im Edikt oder bei der Lizitation selbst zur Bedingung gemacht werden, daß diese Waaren nur zum eigenen Gebrauche von denjenigen erstanden werden können, der sich mit der Bewilligung der Finanzbehörde hiezu ausweist.
(§: 261 Z. u. St. M. O.)

b. Druckschriften verbotenen Inhalts.

Rücksichtlich der Behandlung von Druckschriften strafbaren Inhalts und solcher, welche durch besondere Verfügungen verboten wurden, endlich anstößiger und unsittlicher Kunstgegenstände oder Sachen bei öffentlicher Versteigerung schreibt der Minist. Erlaß vom 26 April 1853 N° 73 folgendes vor:

a. Alle Druckschriften, auf welche sich die Preßordnung vom 27 Mai 1852 bezieht (§: 1.) und deren Verbreitung als eine Preßübertretung erklärt wurde (§: 24.) sind von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlicher Versteigerung

ausgeschlossen.

b. Die Behörden, welche derlei Versteigerungen vornehmen, werden angewiesen, den mit Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betrauten landesfürstlichen Behörden Verzeichnisse der zur Versteigerung bestimmten Druckschriften rechtzeitig mitzutheilen.

c. Die von dieser Behörde als zur öffentlichen Versteigerung nicht geeignet erkannten Druckschriften sind hiezu nicht zuzulassen.

d. Wegen der weiteren Behandlung der verbotenen oder strafbaren Druckschriften, die von der öffentlichen Versteigerung ausgeschlossen wurden, sind die Vorschriften der Preßordnung zu beobachten u.

e) Die anderweitigen bei Verlassenschaften vorfindigen anstößigen oder unsittlichen Gemälde, Zeichnungen und Kunstgegenstände oder mit derlei Materien oder Zeichnungen verzierten Sachen, dürfen niemals öffentlich verkauft oder zum Verkaufe ausgeboten werden.

c. Privat Forderungen.

Privatforderungen sind einer Schätzung nicht fähig, sondern wenn es nach erfolgter Pfändung auf die Feilbietung derselben ankommt, sind sie nach dem Betrage auf den die Schuld-

bereits ausgestellt sind, auszurufen, bei ersteren und zweiter Feilbietung nicht unter diesem Betrage hintanzugeben, bei der dritten aber dem Meistbietenden um den etwa immer gearteten Anbot zu überlassen (: Hfd. v. 27. Oktober 1797 N 385:)

d. Staats Obligationen.

Bezüglich der Veräusserung öffentlicher Staats-Obligationen ist mit dem Hofdekrete vom 23. Februar 1844 N° 778. folgendes Verfahren angeordnet worden: März 173

a. Die Veräusserung öffentlicher Staats-Obligationen soll, wenn sich die Parteien über eine andere Veräusserungsart nicht vereinigen können, zu Wien an der daselbst bestehenden öffentlichen Börse eingeleitet werden, es möge sich um eine im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder im Exekutionswege angesuchte Veräußerung handeln

b. An den übrigen Orten unterliegt die gerichtliche Versteigerung der Staatsobligationen, wenn sich die Parteien über den Werth, um welchen dieselben überlassen und übernommen werden sollen, nicht vereinigen können, im Allgemeinen keinem Anstande. Bei dieser Ver-

steigerung ist jedoch, ohne daß es einer gerichtlichen in jedem Falle unzulässigen Schätzung der zu veräußernden Obligationen bedarf, der aus dem Curszettel der Wienerbörse und in Ermanglung desselben aus der Zeitung der Provinzial-Hauptstadt zu ersehende letzte Curs, als Ausrufspreis anzunehmen.

γ Das Gericht hat in der die Feilbietung bewilligenden Verordnung auszudrücken, daß der letzte zur Zeit der Vornahme der Feilbietung aus dem Börsezettel oder der Zeitung bekannt gewordene Börse Curs als Ausrufspreis zu dienen habe, und der Feilbietungs-Commissär hat den ihm von einem oder dem andern Theile übergebenen Börsezettel oder das Zeitungsblatt, woraus der Börsecurs, der als Ausrufspreis gedient hat, entnommen worden ist, dem Feilbietungsprotokolle beizulegen.

δ Sollten bei der vorgenommenen Feilbietung die Obligationen nicht wenigstens um den Ausrufspreis an Mann gebracht werden, so ist eine Feilbietungserneuerung durch Ausschreibung einer 2ten und 3ten Feilbietungstagsatzung nicht zu gestatten, sondern es sind die zu veräußernden Obligationen, falls die Parteien

sich über eine andere Veräußerungsart nicht vereinigen können, durch das Gericht behufs ihres börsenmässigen Verkaufes an das Wiener Landesgericht, welches die Veräußerung derselben ohne Anrechnung eines Zählgeldes zu besorgen hat, abzusenden.

f. Die sub d. β. γ. angegebenen Bestimmungen finden auch Anwendung auf die Bankaktien. Im Falle als diese bei dem ersten Termine nicht an Mann gebracht werden sollten können auch neue Termine ausgeschrieben werden, in welchen jedoch immer der letzte bekannte Börsenkurs zum Ausrufspreise zu nehmen ist.

Von den c. Vom galizischen Credit Verein in Execution gezogenen Sachen.

Rücksichtlich des galizischen Kreditvereins bestimmen die Statuten (: §. 47:) daß wenn die Exekution auf bewegliche Sachen geführt wird, so ist mit der Pfändung, wenn an dem Orte oder in dessen Nähe geeignete Schätzleute zu finden sind, zugleich auch die Schätzung vorzunehmen. Im entgegengesetzten Falle soll die Schätzung unmittelbar vor der Veräußerung

geschehen.
Ein eigenes Ansuchen um die Schätzung ist nicht nothwendig. Findet sich bei der Versteigerung kein Käufer, der wenigstens den Schätzungspreis anbietet, so hat die Veräusserung auch unter dem Schätzungswerthe zu geschehen.

f. Veräusserliche Rechte des Schuldners

(:mit Ausnahme der Privatforderungen sub c.

Rechte des Schuldners, welche nicht seiner Person ankleben, sind veräusserlich, können daher an einen Dritten abgetreten werden (:§:1393 a.b.G.B.:) und somit auch als Pfand dienen (:§:448 a.b.G.B.:) Werden dieselben in Execution gezogen, so müssen sie wie bewegliche Sachen (:§:298 a.b.G.B.:) gepfändet, geschätzt und feilgeboten werden.
Unter diesen Rechten wird insbesondere hervorgehoben:
1. das Kaufrecht, dasselbe ist das persönliche Recht des Käufers, vom Verkäufer die Übergabe des gekauften (:nicht übergebenen:) Gegenstandes gegen Erfüllung der verabredeten Bedingungen zu verlangen.

-

bei bücherlichen (: eingetragenen :) Gütern wird das Kaufrecht im Lastenstande derselben als Last eingetragen.

Dieses Recht ist ein veräußerliches (: Entsch. des O.G.H. vom 16 Mai 1855 Z. 4833 :) Zweifelhaft ist die Frage, ob dasselbe der exekutiven Schätzung zu unterziehen sei, oder so wie Privatforderungen (: s. sub c. :) nach erfolgter Schätzung sogleich feilgeboten werden könne?

Da kein Gesetz besteht, welches das in Exekution gezogene Kaufrecht von der exekutiven Schätzung befreien würde, so muß dasselbe wie jede andere bücherliche Sache auch der Schätzung unterzogen werden.

Die Anwendung des Hfd. vom 27. Oktober 1797 № 358 über die Befreiung der Privatforderungen von der Schätzung auf das Kaufrecht läßt sich selbst in dem Falle nicht rechtfertigen, wenn das Entgelt im Kaufvertrage lediglich in einem Geldbetrage bestehen würde; denn dieser würde blos den Nominalwerth des Entgelts nicht aber jenen des Kaufrechtes ausdrücken, welches nicht identisch mit jenem ist. Auch hat das bezogene Hofdekret eine Geldforderung des Exekuten gegen seinen Gläubiger zum Gegenstande,

beim Kaufrechte handelt es sich aber um das Recht auf die Übergabe der gekauften Sache.
gegen Erfolg der Verbindlichkeit

β. Das Erbrecht.

Über die Frage: ob eine Erbschaft auf Ansuchen eines Gläubigers des Erben im Ganzen gepfändet werden können, wurde mit Hofdekret vom 3. Juni 1846 No 968 die Erläuterung ertheilt, daß dem Gläubiger des Erben nach dem §: 822 a. b. G. B. Verbot, Pfändung oder Vormerkung (Praenotation) nur auf einzelne Erbschafts-sachen nicht auf das Erbrecht im Ganzen bewilligt werden könne. (: Der Grund dieser Bestimmung liegt darin, daß ein Pfandrecht nur auf bestimmte einzelne Gegenstände zulässig ist, und daß selbst dem Gläubiger des Erblassers nicht einmal das Recht zusteht, bei dessen Lebzeiten das Gesammtvermögen desselben in Execution zu ziehen. Der Gläubiger des Erben kann die Execution auf die einzelnen Erbschaftssachen auch schon vor dem Antritte der Erbschaft (: §: 822 a. b. G. B.:) ansprechen, da auch ein bloß angefallenes Erbrecht unter die veräußerlichen Rechte gehört (: §§: 537. 1278. 1393 a. b. G. B.:)

(also vor der Erbserklärung)

Er kann jedoch rücksichtlich der beweglichen Sachen bloß die Pfändung und bezüglich der eingetragenen unbeweglichen Güter nur die Vormerkung d. i. Praenotation in Anspruch nehmen, und muß zufolge §: 822 des a. b. G. B. mit der Vornahme der übrigen Exekutionsschritte bis zur Einantwortung der Erbschaft innehalten werden.

Um jene Sicherstellung ansprechen zu können, muß der Exequent zum Beweise des Anfalls der Erbschaft eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Anordnung, der allenfalls überreichten Erbserklärung u. d. gl. beibringen.

Hätte der Erbe nach erflossener Einantwortung der Erbschaft sein Eigenthumsrecht auf Grundlage der Einantwortungs-Urkunde rücksichtlich der in den öffentlichen Büchern eingetragenen unbeweglichen Güter nicht einverleiben lassen, (: §§: 436. 819. a. b. G. B.:) so kann ihn zwar der Gläubiger hiezu nicht zwingen (: Hfd. 26. Februar 1819 N° 1548:) allein er kann unter Vorweisung des Erbschaftseinantwortungs-Dekretes die Exekution fortsetzen, da der §: 822. a. b. G. B. die Wirksamkeit der erwirkten Sicherstellung nicht vom Zeitpunkte der bücherlichen Anschreibung ab heben, sondern von der Einantwortung d[er] Erbschaft abhängig macht. Dasselbe gilt von den [bü]cherlichen Aktivforderungen der Erbschaft.

γ. Das Ausgedinge, d.h. die einer Person aus Anlaß der Abtretung einer Realität auf die Lebensdauer oder auf eine andere bestimmte Zeit in Naturalien oder in Dienstleistungen oder in einem Gestatten vorbehaltenen Bezüge sind insoweit sie in Geldfristen oder anderen Naturalien bestehen einer exekutiven Sequestration, nicht aber der exekutiven Veräußerung fähig. (: Entscheidung des O.G.H. vom 15. Jänner 1862 Z. 102:) wie sollte Ausgedinge die Natur einer Servitut haben

δ. Die verkäuflichen Gewerbe.

Dieselben können mit Rücksicht auf die Verminderung ihres Werthes auch unter dem Normalpreise geschätzt werden, es ist jedoch nicht gestattet, sie über den Normalpreis d.i. den Preis der letzten Veräußerung zu schätzen oder zu veräußern (: Hfd. v. 1. Juli 1803 N° 615 u. 5. November 1831 N° 2534.

Wenn bei einer öffentlichen Feilbietung eines verkäuflichen Apothekergewerbes in Galizien mehrere Käufer den Normalpreis zugleich anbieten, bleibt die Wahl unter diesen Käufern der politischen Landesbehörde überlassen. (: Hofdkt. vom 27 Novber 1843 Z. 37382. Galz. Prov. Ges. Saml. 1843 N° 544:)

g. Lebensmittel und Früchte.

Auf die zur Zufuhr und zum Verkaufe an den angewiesenen Marktplätzen durch politische Anordnungen bestimmten Lebensmittel und Früchte kann die Execution geführt werden (: Hfd. vom 20 Mai 1796 N. 299 :) doch muß sich bei Ertheilung der Execution nach §. 422 G. O. benommen, somit ein Sequester aufgestellt, und durch diesen der Verkauf den Marktvorschriften gemäß besorgt werden.

h. Es gibt Fälle, in welchen der Gläubiger sich aus seinem Pfande ohne gerichtliche Dazwischenkunft befriedigen kann. Diese Fälle sind im Konkursprozesse und im Handelsrechte angegeben.

VI

Von der Personal Execution (: §.§. 461 - 467 :)

Für die Personal Execution gilt der Grundsatz, daß sie gegen den Executen nur im Falle des Abganges eines Vermögens desselben verhängt werden darf. Es muß daher über diesen letzteren Umstand der Beweis dem Richter vorliegen. Dies erfolgt dadurch, daß nachsucht,

das

vorgenommener Pfändung der Güter des Exekuten, dieser zur Namhaftmachung aller seiner Güter unter Androhung des Arrestes aufgefordert, und er entweder keine Güter namhaft macht, oder die angegebenen nicht für hinlänglich erkannt werden. Mit Rücksicht darauf unterscheidet man auch zwei Grade der Personal Exekution und zwar: den

1ten Grad: der den Auftrag zur Güternamhaftmachung unter Androhung des Arrestes (: §. 461 :) enthält, und den

2ten Grad: welcher in der Abführung und Anhaltung des Exekuten in dem Arreste besteht.

A. Auftrag zur Güternamhaftmachung

(: §. 461–463 :)

Der Exekutionsführer kann im Laufe der Exekution erst dann die Namhaftmachung des Vermögens vom Schuldner verlangen, wenn er nachweist, daß die gepfändeten Güter des Schuldners zur Bedeckung seiner Forderung nicht hinlangen oder daß keine vorgefunden worden sind, oder daß der Exekutionsführer anzeigt, daß ihm keine Güter des Schuldners bekannt sind, ~~oder daß der Exekutionsführer anzeigt, daß~~

ihm keine Güter des Schuldners bekannt sind, auf welche die Pfändung geführt werden könnte (: §: 461:)

Der Beweis über die zwei ersteren Umstände soll nach §: 461 durch ein Zeugniß des Gerichtsdieners hergestellt werden; allein in der Praxis wird eine Abschrift des Berichtes (: sammt Protokoll:) des Gerichtsdieners über die vorgenommene oder versuchte Pfändung dem Gesuche um Namhaftmachung des Vermögens angeschlossen.

Über ein solches Gesuch tragt der Richter dem Schuldner mittelst Bescheid auf, alle seine Güter binnen drei Tagen bei sonstigem Arreste namhaft zu machen. In Folge dieses Auftrages kann der Schuldner

1tens diese Namhaftmachung einbringen oder

2tens kein Vermögen namhaft machen.

Im ersteren Falle ist zufolge Hofdt vom 15. Jänner 1845 N: 859 folgendes Verfahren angeordnet: Werden von dem Exekuten binnen der festgesetzten Frist oder wenigstens vor eingelangtem Arrestgesuche (: v. §: 461:) Zahlungsmittel angezeigt, so ist über dieses Gesuch sogleich auf kurze Frist eine Tagsatzung anzuordnen und wenn ein Vermögen als hinlängliche Deckung anzu-

nehmen schuldig sei, nach Vernehmung beider Theile unverzüglich durch Bescheid zu erkennen.

Ohne Einwilligung des Gläubigers findet eine Erstreckung der Tagsatzung nicht statt.

Die Beurtheilung, ob die namhaft gemachten Gegenstände für hinlänglich zu betrachten sind, ist nicht von einer erst vorzunehmenden Schätzung, sondern blos vom Ermessen des Richters abhängig.

Uibrigens wurde bereits beim Berichte durch den Manifestationseid das Hofdekret vom 1. Juli 1835 bezogen, wornach der Exequent in Folge des an den Schuldner ergangenen Auftrags der Namhaftmachung der Güter, nicht berechtigt ist, vom Schuldner die Bestättigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.

Einen Fall eines hinlänglichen Vermögens enthält der §. 462. Spricht der Richter aus, daß das angegebene Vermögen nicht hinreichend sei, so kann der Exequent nach eingetretener Rechtskraft des diesfälligen Bescheides, um die Verhängung des Arrestes ansuchen.

Im zweiten Falle, wo kein Vermögen nam-

haft gemacht wird, kann der Exequent sogleich
um die Verhaftung des Schuldners bitten.
Eine selbst nach bewilligter Verhaftung ein-
gebrachte Namhaftmachung des Vermögens
ist nicht zurückzuweisen, sondern darüber
nach Hfdkt. vom 15 Jänner 1845 N° 859 zu ver-
fahren. –

Erscheint das Vermögen als hinlänglich, so wä-
re der Arrest aufzulassen.

Die Namhaftmachung des Vermögens kann
auch vom Schuldner verlangt werden, wel-
cher dem Personalarreste nicht unterliegen.
Der §: 548 der j. G. P. O. gestattet in diesem Fal-
le dem Gläubiger zu begehren, daß der Ex-
ekut sein Vermögen eidlich angebe.

Da der Arrest nur in Abgang eines hinläng-
lichen Vermögens verhängt werden soll; – so
wird in jenen Fällen, in welchen der Arrest
diese subsidiäre Natur nicht hat, eine Nam-
haftmachung und bezüglich eine vorläufig ver-
suchte Pfändung des Vermögens des Schuld-
ners nicht nothwendig sein; dies tritt ein

a. beim Arreste ad praestandum factum,
wenn nämlich der Exekut verurtheilt wor-
den ist, eine Arbeit zu leisten, welche von

einem Dritten nicht zu Stande gebracht werden kann; §: 410 G. O.

b. beim provisorischen Personal Arreste; §: 366 G. O.

c. beim Wechselrechte (: §: 18 des Wechselverfahrens und Minist. Verordnung vom 2. November 1858 N: 199. :)

Eine Bitte um Auftrag an den Schuldner zur Namhaftmachung des Vermögens ist in folgenden Fällen überflüssig, und daher der Arrest sogleich zu bewilligen.

α. gegen einen Kridatar (: §: 88. G. O. :) und

β. gegen einen Schuldner, welcher vor bereits angesuchter Pfändung eine Erklärung vor Gericht abgegeben hat, daß er unvermögend sei, seine Schulden zu bezahlen. (: In so einem Falle ist ohnehin sogleich der Concurs zu eröffnen. §: 79. G. O. :)

(: Der §: 463 hat, da er von Besoldungen spricht, die (: s. oben V. :) der Execution nicht mehr unterliegen, seine Anwendung verloren. :)

B. Personal Arrest (: §§: 464–466 :)

Die Personen, welche vom Personal Arreste befreit sind, wurden im Capitel XXVIII angegeben.

Der Personal Arrest wird mittelst Bescheid bewilligt und dem Gerichtsdiener aufgetragen, den Schuldner unter Zustellung des Bescheides in den Arrest abzuführen. - Der Arrest muß im Polizei Arrestlokale abgehalten werden, falls nicht für die Schulden Arrestanten ein besonderes Lokale bestimmt ist.

Bezüglich der Pflicht des Gläubigers zur Alimentirung des Schuldners, der sich selbst nicht verpflegen kann, der Bemessung der Alimente, der Art der Vorschießung derselben, und der Folgen der Unterlassung, gilt dasjenige, was diesfalls im Cap: XXVIII rücksichtlich des provis. Personal Arrestes angegeben worden ist, wobei bemerkt wird, daß die im §: 464 angegebenen Beträge der Alimente nicht mehr als Maß gelten können, nachdem zufolge des im Cap: XXVIII mitgetheilten Hofdekrets vom 18 Oktober 1817 N: 1379. der Richter die Alimentirungskosten mit Rücksicht auf die Preise der Lebensmittel zu bemessen hat. - Der Exekutive Schuldenarrest kann ununterbrochen nur Ein Jahr dauern.

Dieser Personal Arrest muß aufgelassen werden:

1. wenn der Schuldner die Forderung wegen welcher er arretirt ist, vollständig berichtigte
2. wenn der Gläubiger die Alimentation nicht

gehörig in Vorhinein vorabreicht hat, und der Schuldner die Freilassung begehrt (: §: 465 und Hfdt. vom 8. März 1833 No 2601 in Cap. XXVIII.

3. Wenn der Schuldner durch Ein Jahr ununterbrochen schuldenhalber im ordentlichen Arreste von einem oder mehreren Gläubigern angehalten war, denn in diesem Falle ist er über sein Verlangen zu entlassen, und er kann auch von keinem andern Gläubiger wegen Schulden die bis zum ausgestandenen Arrestjahre bestanden in Arrest gezogen werden.

War die Arrestirung bloß wegen Leistung einer Arbeit (: ad prästandum factum :) verhängt, die von einem Dritten nicht geliefert werden kann (: §: 410 G.O. :) so bringt sie nicht die so eben angegebene Wirkung hervor, da der Arrest kein Schulden halber verhängter Arrest ist.

In dieses Jahr muß auch die Zeit eingerechnet werden, die der Schuldner allenfalls wegen seiner Krankheit im Krankenhause zubringen müßte. (: Hfd. v. 8. April 1796 N: 289 :)

Hingegen wird in dieses Jahr, der provisorische Personalarrest nicht eingerechnet, da der

Executions-Arrest erst vom Tage der Zustellung des Rechtfertigungs Urteils beginnt. (: Hfd. vom 22. Jänner 1808 N. 832 u. Cap. XXVIII :) auch muß der Arrest im ordentlichen Gefängnisse (: Arrestlokale :) abgesondert werden, weßhalb ein Hausarrest die obige Wirkung nicht hat. (: Hfdt. vom 30 Novem. 1795 N. 267 und 11. Jänner 1796 N. 276 :)

Mehrere von einem oder mehreren Gläubigern zu verschiedenen Zeiten erwirkte unterbrochene Arreste, woraus sich der Zeitraum eines ganzen Jahres ergibt, werden nicht als Ein Jahr Schuldenarrestes angesehen. (: Hfd. vom 11. Jänner 1796. N. 276 :)

Der Gläubiger kann auf die ihm gefällige Weise dem Schuldner den Arrest erleichtern z. B. auf einige Zeit den Ausgang aus dem Arreste bewilligen; allein diese Nachsicht kann anderen Gläubigern für deren Forderungen der Schuldner ebenfalls arretirt ist, nicht zum Nachtheile gereichen, haben sie daher hiezu ihre Bewilligung nicht ertheilt, so kann der Schuldner nach Ablauf des Jahres nur dann die Entlassung aus dem Arreste ansprechen, wenn er ununterbrochen ein Jahr arretirt war. (: Hfd. 30. November 1795 N. 267 :)

durch Ausstehung eines Arrestes ununterbrochen durch ein Jahr wird die Schuld des Arrestirten nicht getilgt, es kann daher der Gläubiger wohl nicht die Personal- jedoch die Realexekution wiederführen, falls sich ein Vermögen des Schuldners vorfinden sollte.

VII

Hindernisse der Execution.

(: Aufhebung, Hemmung und Beschränkung:)

Es wurde bereits (: s. IV:) hervorgehoben, dass gegen den Exekutions-Bescheid der sich gekränkt fühlenden Partei das Recht des Rekurses offen stehe und dass daher Klagen (: s.g. Oppositionsklagen:) mittelst welcher die Erklärung der Nullität (: Ungiltigkeit:) oder Widerrufung der rechtskräftigen Exekutionsbescheide begehrt wird, nicht zulässig seien und deshalb vom Richter 1ter Instanz von Amtswegen zurückgewiesen werden müssen. (: Hfd. vom 22. Juni 1836 N° 145:)

Es gibt jedoch Fälle, in welchen die, wenn gleich rechtskräftig bewilligte und vorgenommene Exekution dennoch aufgehoben oder

gehemmt oder beschränkt, oder ~~aber~~, daß aber
~~die~~ rechtskräftige, sonst executionsfähige, "
gerichtliche Entscheidung nicht vollstreckt wer-
den kann.

A. Die Aufhebung tritt dann ein, wenn die bewilligte oder vorgenommene Execution gänzlich unwirksam wird.

Dieses findet statt:

1. Behauptet die Partei, daß das Recht ihres Gegners durch dem Urtheile oder gerichtlichen Vergleiche nachfolgende Fakta, z. B. Zahlung, Novation, Erlassung der Schuld etc. erloschen sei, so kann sie zur Austragung ihres Rechtes, welches sie hieraus ableitet, eine neue Klage anbringen (: Hfd. vom 22 Juni 1836 N 145 :) Manz 177 wodann wenn durch Urtheil die Erlöschung jenes Rechtes ausgesprochen wird, die vorgenommene Execution ganz oder theilweise aufgehoben oder beschränkt wird (: Kunten bei der Hemmung den Fall 1:) Diese (Oppositions) Klage kann nur bei dem Gerichte eingebracht werden, welches den ersten Grad der Execution bewilligt hat (: §. 71 J. N. :)

2. Die Aufhebung erfolgt in Folge einer zu Gunsten des Klägers entschiedenen Exsind-

ungsklage (: 10 :)

3. Wenn die Prozeßverhandlung oder das Urtheil an einer unheilbaren Nullität leidet, weil dann das gerichtliche Verfahren aufgehoben wird. z. B. wenn der Gegenstand zum gerichtlichen Verfahren nicht geeignet ist.

4. Im Falle der erlangten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den diesfalls im Cap. XXXIV angegebenen Voraussetzungen.

5. Die bewilligte Abtretung der Güter hebt den Schuldenarrest des Abtretenden auf (: §. 480 :)

6. Der gegen einen unter der Civiljurisdiction stehenden Mann verhängte Personalarrest, hört in Folge seiner Einberufung auf. (: Min. Vdg. 3 März 1867 No 52 R. G. B. :)

B Die Hemmung findet dann statt, wenn mit der Fortsetzung der Execution innegehalten werden muß, ohne daß die vorgenommenen Schritte schon deshalb ungiltig werden, oder wenn das an sich vollstreckbare Recht eingetretener Umstände wegen nicht exequirt werden kann. Hört sodann das Hinderniß auf, so können die Executionsschritte fortgesetzt werden.

Dieß kommt vor:

Manz 177
Hfd. 22 Juni
1836

1. daß im ersten Falle der Aufhebung (: A 1:) über die eingebrachte Klage eingeleitete Rechtsverfahren hemmt, sofern der Gegentheil nicht einwilligt, in der Regel den Lauf der Exekution nicht.

Diese Regel bildet eine einzige Ausnahme, nämlich in dem Falle, als der Exekut durch vollkommen beweisende Urkunden, daß von seinem Gegner vorgeschützte Factum, kraft welchem sein Exekutionsrecht erloschen ist, darthun vermöchte. In diesem Falle kann der Exekut schon den Richter erster Instanz mit Beibringung der so beschaffenen Urkunden mit dem Begehren um Einstellung der weiteren Exekution wenden. Ueber ein solches mit den gedachten Urkunden belegtes Gesuch (: s. g. Oppositions Gesuch:) hat der Richter einstweilen die weiteren Exekutionsakte zu suspendiren, hievon den Gegentheil zu verständigen und eine Tagsatzung auf kurze Frist anzuordnen, sonach durch Bescheid zu erkennen, ob es von der ferneren Exekution abzukommen habe oder nicht, (Hfd. vom 22 Juni 1836 N 145:)

Nur vollkommen beweisende Urkunden eingebracht [illegible] [illegible] Opposition gelten [illegible] Exekution [illegible] Oppos. Kl. wird die Exekution [illegible]

Dieses Gesuch ist entweder beim Gerichte

anzubringen, welches den 1ten Grad der Exe-
kution bewilligte, oder bei jenem, wel-
ches zur Vornahme der Vollstreckung be-
rufen war. (: N° 72 J. N.:)

2. Eine Hemmung kann nach Überreichung der Exszindirungsklage unter den oben (unter V.) angegebenen Bedingungen stattfinden.

im Falle zwischen die Besserungs [illegible] [illegible] [illegible] gegen [illegible] [illegible] als [illegible] unwiderbringlicher Schaden erwüchse

3. In Folge Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners, zu welchem das in Exekution gezogene oder zu ziehende Vermögen gehört §. 88. C. O. (: die diesfälligen Ausnahmen sind im Konkursprozesse angegeben.

4. Mit dem Tage der Kundmachung über die Einleitung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Schuldners, werden alle gegen ihn bei was immer für einem Gerichte anhängigen Verhandlungen mit Ausnahme derjenigen, welche die Geltendmachung eines Eigenthumsrechtes oder Pfandrechtes zum Gegenstande haben, bei allen Gerichten sistirt, und es kann auch das Vermögen desselben wegen keiner Forderungen mehr ein provisorisches Sicherstellungsmittel oder ein gerichtliches Pfandrecht erworben werden. (: §. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 N° 97 R. G. B.:)

5. Verlangt der sich bedingt zur Erbschaft erklärte Erbe oder der Verlassenschafts Curator die Einberufung der Gläubiger, so kann vor Ablauf des Edictal-Termines mit der exekutiven Eintreibung der gegen den Nachlaß zustehenden Forderungen nicht vorgegangen werden (: §§: 813–815 a.b. G.B.:)

6. Bittet der Schuldner um Abtretung der Güter (: Cap. XXXIII :) so kann dem Gläubiger, welcher um die Bewilligung des Schuldners Arrestes bittet, dieß nicht ertheilt werden, bis nicht über das Gesuch des Schuldners endgiltig abgesprochen worden ist. (: Hf. 21. Mai 1795:)

7. Während der Dauer der Vergleichsverhandlung kann zwar ein gegen den Schuldner bereits vorgenommener Personalarrest fortgesetzt werden; allein die Vollzugsetzung eines schon früher bewilligten exekutiven Personalarrestes, oder eine neue Bewilligung desselben wegen der bei Einleitung des Ausgleichsverfahrens bereits bestandenen Schulden ist nicht zulässig (: §14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1862 № 97 R.G.Bl.:)

8. Bewirkt im Mandatsprozesse der Geklagte durch Urkunden von denjenigen Geschäften

heit, die solche zur Bestreitung eines Zahlungsbefehles nothwendig sind, daß die Forderung des Klägers an ihn entweder gänzlich oder theilweise nicht zu Recht bestehe, so ist auf sein Ansuchen sogleich die gänzliche oder theilweise Einstellung der Execution zu verfügen.

Wenn aber bewiesen wird, daß die Execution im grösseren Umfange bewilligt oder vorgenommen worden ist, als zur vollständigen Sicherstellung der eingeklagten Forderung sammt Zinsen nothwendig war, so kann nur die Beschränkung der Execution angesucht werden. Hierüber ist sogleich eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit anzuordnen, und sodann durch Bescheid zu erkennen. § 6. der Ministerial Verordnung vom 18 Juli 1859. № 130. R. G. B. Mandats Prozeß.

C. Die Beschränkung der Execution kann in einem dreifachen Sinne eintreten:

1. Als Beschränkung des Rechtes selbst, zu dessen Verwirklichung die Execution gesucht wird, durch theilweise Erlöschung in Folge einer dem Urtheile oder gerichtlichen

Vergleiche nachgefolgten Thatsache, z. B. durch theilweise Zahlung (siehe oben A 1. und B 8:)

2. als theilweise Ausschließung der in Execution gezogenen Gegenstände, wie in Folge der Exszindirungsklage bei dem in Anspruch genommenen Miteigenthum

3. als Befreiung gewisser Gegenstände des Exequten von der Execution ungeachtet sie sonst der Execution unterliegen, wie dies bei der Güterabtretung der Fall ist. §§: 480. 482.

Die Beschränkung in den ersten zwei Fällen ist eine theilweise Aufhebung der Execution.

Zwei und dreißigster Capitel

Von Stillständen und der Behandlung der Gläubiger.

I Vom Stillstande §: 469.

Der Stillstand (moratorium, zawieszenie) ist ein vom Landesfürsten dem Schuldner ertheiltes Privilegium, kraft dessen er von der Zivilexecution durch eine bestimmte Zeit befreit wird.

Ein solches Moratorium darf nach §: 469 nicht stattfinden. Von den einzelnen Personen ertheilten Moratorium muß dasjenige unterschieden werden, welches die Staatsverwaltung aus politischen Rücksichten für alle Staatsbürger, oder für einzelne Klassen derselben festzusetzen findet.

II Behandlung der Gläubiger §: 470–479.

Die Behandlung der Gläubiger auf Nachlaßvertrag (pactum praejudicata, układ zwierzycielami o odstąpienie) ist jener Akt, eigentlich jenes gerichtliche Erkenntniß, womit der Richter die Gläubiger verurtheilt auf einen Theil der ihnen gegen ihren gemeinschaftlichen Schuldner zustehenden Forderungen zu verzichten, die Bezahlung des übrigen Theiles aber von einem Dritten anzunehmen, der die Bezahlung unter der Bedingung jener Verzichtleistung übernimmt. Es ist ein Rechtsmittel die Eröffnung des Konkurses abzuwenden, sie kann nur vom Schuldner gebraucht werden.

A. Bedingungen §§: 470–474.

Die Behandlung der Gläubiger hängt von folgenden Bedingungen ab:

1. Der Schuldner darf nicht in der Lage sein alle seine Schulden bezahlen zu können. §: 470.
2. er muß die Erklärung eines Dritten vorlegen, welcher statt seiner die Gläubiger zum Theile gegen Nachlaß des Restes befriedigen will. §: 470.
3. Es muß die Mehrheit der Gläubiger in den gestellten Antrag willigen (vide §: 472 und 473:)
4. Die vom Dritten angebothene Zahlung muß für die Gläubiger vortheilhafter sein, als sie die aus dem Vermögen des Schuldners zu hoffen ist. §: 470.

B. Ansuchen

Der Schuldner hat bei seinem Personalrichter (§: 73 J. N.) ein Gesuch um Behandlung der Gläubiger anzubringen und zwar:

1. zum Beweise seiner Zahlungsunfähigkeit ein von ihm unterfertigtes Verzeichniß des Aktiv und Passivstandes des Vermögens.

2. die Erklärung eines Dritten beizubringen.
3. den seinen Gläubigern anzutragenden Vortheil zu begründen und
4. das Begehren zu stellen, daß sämmtliche Gläubiger zu einer Tagsatzung vorgeladen und daß nach gepflogener Verhandlung erklärt werde, die Gläubiger seien, gegen Leistung der von dem Dritten angebotenen Zahlung den angetragenen Abzug von ihren Forderungen zu leiden verbunden. Das Gesuch ist in triplo versehen mit den nöthigen Rubriken zu überreichen.

C. Verfahren §: 476.

Der Richter hat:
1. eine Tagsatzung wenigstens auf 30 Tage anzuordnen, hiezu den Schuldner und den Interzedenten, dann sämmtliche Gläubiger und zwar diese mittelst Edictes mit der im §: 476 enthaltenen Warnung aufzufordern. Diejenigen Gläubiger denen im Konkurse ein Vorrecht zusteht, oder die nicht mit einem Pfandrecht bedeckt sind, und sich lediglich an ihr Pfand halten wollen, sind nicht verpflichtet sich in die Behandlung einzulassen oder der Mehrheit der Stimmen

beizustimmen, inzwischen aber das Pfandrecht nicht hinreicht zu seiner Befriedigung erscheinen die Pfandgläubiger als gemeine Gläubiger §: 472.

2. Der Richter hat von Amtswegen rücksichtlich des Vermögens des Schuldners alles vorzukehren, was aus Anlaß der Eröffnung des Concurses gesetzlich angeordnet, somit die Sperre und Inventur, dann die Aufstellung eines Vermögensverwalters.

Aus dieser Vorkehrung ergibt es sich zugleich inwieweit das Vermögen zur Bezahlung der Schulden hinreicht. Die ihm zustehenden also noch nicht entschiedene Behandlung der Gläubiger kann jedoch den Exekutionszug niemals hemmen oder unterbrechen Hfd. 7 April 1791.

Auf das über die Behandlung der Gläubiger eingebrachte Gesuch wird eine Tagsatzung angeordnet. Auf derselben haben die Gläubiger zu erklären, ob sie der gebetenen Behandlung beitreten oder nicht, und in letzterem Falle aus welchen Gründen.

Nach gepflogener Einvernahme der Gläubiger können folgende Fälle eintreten:

A. spricht die Mehrheit der erschienen Gläubiger

gegen die Behandlung aus, oder erscheint kein Gläubiger so ist die Tagsatzungsverhandlung mit Bescheid dahin zu erledigen, daß eine Behandlung der Gläubiger nicht zustande gekommen ist. Gleichzeitig aber ist der Concurs der Gläubiger zu eröffnen.

B. hätten sich alle erschienenen Gläubiger für die Behandlung erklärt, so ist mittelst Bescheides zu erklären, daß die Behandlung und unter welcher Bedingung zu Stande kam.

C. wäre jedoch die nach §: 375 zu erwägende Mehrheit der Anwesenden für die Behandlung als dann kann der Richter über die gepflogene Behandlung kein Erkenntniß fällen, sondern es müßte vorerst die Gründe der sich ~~ereignenden~~ weigernden Gläubiger berücksichtigt werden. Geht aus denselben hervor, daß die Behandlung nicht vortheilhaft sei, als die Befriedigung aus der Concursmasse des Schuldners und überhaupt überzeugt sich der Richter hievon, dann hat er die Behandlung nicht zu bewilligen nach §: 370. Träte dieser Fall nicht ein, als dann kann auch nicht allsogleich zur Behandlung geschritten werden, sondern es sind zuerst, die in der [die] Behandlung

-willigenden Gläubiger zur Liquidirung ihrer Forderungen ~~oder~~ gegen einen von den nicht einwilligenden Gläubigern durch zu benennenden Vertretter aufzufordern. §474. Die einwilligenden Gläubiger müssen sodann in förmlichen Klagen ihre Forderungen vertreiben, und die Bitte stellen daß die sich weigernden Gläubiger der Behandlung beizutreten schuldig erkannt werden. – Der Richter fällt sodann über jede einzelne Klage nach durchgeführtem Prozeß kein Urtheil, allein bloß bezüglich der
d. i. ob der [illegible] über den Bestand der Forderg [illegible]
Liquidität der Forderung.

Sind die Liquiditätsprozesse endgiltig entschieden, dann erst kann der Richter aus der Größe der anerkannten Forderung erkennen, ob eine Mehrheit im Sinne des §: 373 vorhanden ist oder nicht, und fällt sodann ein Urtheil, ob die dissentirenden Gläubiger schuldig seien, der Behandlung beizutreten oder nicht.

Der von den Gläubigern zu bietende Nachlaß von dem Vermögen ist in % auszudrücken. Kommt es zu den erwähnten Liquidirungsprozesse, so kann jeder Gläubiger verlangen, daß der [Schuldner] Gläubiger über die im §: 474

angegebenen Umstände beiden. Auch der Inter-
zedent kann sogleich nach Eröffnung der Ver-
handlung zur Ablegung des in §: 471 vorge-
schriebenen Eides verhalten werden.
Will sich der Schuldner oder der Interzedent
zur Ablegung jener Eide nicht herbeilassen, so
kann der Richter die dissentirenden Gläubiger
zum Beitritte zur Behandlung nicht verhalten,
sondern er hat die Verhandlung abzubrechen
und den Konkurs zu eröffnen.
Der Interzedent ist nicht berechtigt, vor oder
bei der Tagsatzung seine Anerkennung zu
widerrufen.

D. Rechtsfolgen der Behandlung §: 477

Die Folgen der zustande gekommenen Be-
handlung sind:
1. die Wahrung des Vermögens des Schuldi-
gers, getroffenen Verfügungen werden
aufgehoben.
2. die Uibernehmer des Schuldenstandes tritt
durch eine Art von Expromission an die Stelle
des ~~Schuldners und~~ der Interzedent (?) hat daher den Gläubigern
nach Inhalt der getroffenen ~~Behandlung~~ die Zahlung zu leisten oder
wegen künftiger Zahlung annehmbare Sicher-
stellung zu leisten §: 1400–1410.

2.) Die Folgen des §: 477

E. Besondere Anordnungen

Solche treffen die §§: 478. 479. Bei gewissen Ge-werbsleuten findet bei Einhaltungen der Zah-lung ein eigenthümliches Verfahren des Aus-streichens statt. (Gesetz vom 19/12 1862.

Der §: 874 hat beim Bestande der Gewerbefrei-heit seine Bedeutung verloren und diesfalls trat die Bestimmung der G. O. ein. An die Stelle des §: 479 traten die Strafgesetze ein.

Drei und dreissigster Capitel

Von der Abtretung der Güter

Die Abtretung der Güter (cessio bonorum) im Civilprozesse ist jener gerichtliche Akt, womit der durch Unglücksfälle also ohne sein Verschulden in Zahlungsunvermögen-heit gerathene Schuldner sein ganzes Ver-mögen den Gläubigern gegen Vorbe-halt gewisser Begünstigungen abtritt. Diese Abtretung ist keineswegs eine das Civilrechtes weil der Schuldner sein Ver-mögen den ~~Schuldner~~ Gläubigern nicht ins Eigenthum über-gibt, sondern es der Gesammtgläubigern aussetzt, daher ihm, wenn alle Gläubiger aus diesem

Vermögen befriedigt sind, ein Rest erübrigen sollte, dieser wie beim Konkurs dem Schuldner ausgefolgt werden soll.
Es ist aber zulässig, daß der Schuldner seine Güter dem Gläubiger ins vollständigste Eigenthum übergibt.

I Begünstigungen der Abtretung der Güter.

Diese sind:

1. Befreiung von dem Personalarreste §: 480 l. a. Der Güterabtretter ist jedoch vom Schuldenarreste befreit, er kann daher gegen ihn der Arrest wegen einer schuldigen Arbeit §: 410 verhängt werden; vom provisor. Arreste ist er nicht befreit.

2. vide §: 480 lit. b.

3. §: 480 lit. c. Das Ausmaß des nöthigen Unterhaltes hängt gegenwärtig von der richterlichen Entscheidung, sowie bei Personalarreste. Dem Bürgen kommt die Begünstigung lit c. nicht zu §: 1354. Die Begünstigungen lit b. und c. haben jedoch die Gläubiger nicht aus ihrem Vermögen zu leisten. Die Begünstigung lit c. kommt nur gegen die im §: 481 angegebenen Gläubigern in der dort angegebenen Ordnung zu.

außer er träte, die Voraussetzung des §: 482
ein, wobei zu bemerken ist, daß die Gläu-
biger sub α §: 481 u. §: 482 nicht vorkommen.

II Ansuchen §: 483.

Der Schuldner welcher die Abtretung der
Güter beabsichtigt hat diesfalls ein Gesuch bei
seinem Personalrichter §: 73 J. N. zu über-
reichen, und in demselben

a. die Unglücksfälle nachzuweisen, die ihn
zur Abtretung der Güter bewegen.

b. den Activstand und Passivstand des Ver-
mögens zu verzeichnen, eigenhändig zu
fertigen und dem Gesuche anzuschließen.

c. sein Begehren wegen Abtretung der Gü-
ter auszudrücken

d. zugleich die Begünstigungen, welche er
zu verlangen wünscht genau zu bezeichnen.

Das Gesuch ist gegen alle Gläubiger zu rich-
ten, die bekannten sind namhaft zu machen
die Unbekannten durch einen Curator
zu bestimmen.

Das Gesuch ist in triplo zu überreichen, und
mit nöthigen Rubriken zu versehen. Das Ge-
ständniß der Schuld, welches der Schuldner
in dem überreichten Vermögensverzeichniße ab-

ablegt, dient zum Beweise gegen den Schuldner,
kann dagegen den Gläubigern in dem Rechte
nicht schaden, sondern sich meldenden Mit-
gläubiger die ordentliche Liquidirung sei-
ner Forderung zu verlangen. Hofdekret vom
15 Jänner 1787.

<u>III Verfahren</u> §: 484, 485, 488

Über dieses Gesuch hat der Richter:

1. zur Erörterung der Frage, ob die Abtretung der Güter stattfinden könne, eine Tagsatzung des Güterabtreters und aller Gläubiger anzuordnen.
2. der Richter hat ohne den Ausgang der Verhandlung abzuwarten den Concurs der Gläubiger zu eröffnen §: 488 und daher auch die Einleitung der strafgerichtlichen Untersuchung wiegegen jeden Cridatar zu veranlassen. §: 486 a. G. Der Zweck der Concurseröffnung ist zu verhüten, daß die allenfalls vom Schuldner verheimlichten Gläubiger von der Vertheilung seines Vermögens nicht ausgeschlossen werden.
3. Der Schuldner kann während der Verhandlung zu dem im §: 485 erwähnten Eide verhalten werden.

Auch ist

4. der Gläubiger bis zur Entscheidung der Verhandlung schuldig mit der Personalexekution gegen den Schuldner inne zu halten, d.h. es darf der, etwa auch bewilligte Personal Arrest nach Überreichung des Gesuches um Abtretung der Güter nicht vollzogen werden. Befindet sich der Schuldner im Arreste und überreicht er deshalb aus demselben ein Güter Abtretungsgesuch, so ist er deshalb noch nicht zu entlassen, sondern die Entscheidung dieses Gesuches abzuwarten. Hfdt vom 21 Mai 1795. (Entsch. d. O. G. H. 9. November 1858 Z. 12795. G. Z. N. 6. ex 1859.)

Dies gilt im Allgemeinen von jedem vor Überreichung des Güterabtretungsgesuches noch nicht vollzogenen exekutiven Personalarrestes.

5. Über dieses Gesuch wird von über eine Klage geführt und nach geschlossenem Verfahren [margin: im Prozeß] im Falle Widerspruchs von Seite eines anderen Gläubigers durch Urtheil entschieden, hingegen wird ein Bescheid gefällt falls die Gläubiger in die Güterabtretung in die Bewilligung der Rechtswohlthaten einwilligen.

6. Nach Eintritt eines der in §: 457 enthaltenen Fälle

wird die Abtretung der Güter nicht bewilligt, sondern die Concurseröffnung bewilligt.

<u>IV Einfluss der Güterabtretung auf das nach demselben erworbene Eigenthum.</u>

Hierüber gibt §. 486 die Vorschrift, wobei bemerkt wird, daß daselbst vom nöthigen Unterhalte und nicht wie in §. 480 vom höchstnöthigen Unterhalte die Rede ist.

V Bei gerichtlichen Handels- und Gewerbsleuten tritt statt der Abtretung der Güter das Ausgleichsverfahren ein. (Gesetz vom 19 December 1862 N° 97 R. G. Bl.)

Vierunddreißigster Capitel

Von der Einsetzung in den vorigen Stand

(Ungers System §. 134.)

Die Einsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) im technischen Sinne ist <u>die außerordentliche Rechtshilfe</u> welche durch die richterliche Gewalt zum Behufe der Aufhebung eines giltigen, nach den Grundsätzen des strengen Rechtes entstandenen, den Anforderungen der höheren Gerechtigkeit jedoch widersprechenden nachtheiligen Rechtszustandes gewährt wird, und

in der unmittelbaren Rückstellung des frü-Zu=
heren Zustandes besteht.
Ihr Wesen liegt darin, daß diese Gestattung
dieser Hilfe in das Ermessen des Richters ge-
stellt ist, wenngleich dasselbe durch die
Gesetze mehr oder weniger beschränkt
ist, und daß ferner der Richter unmittel-
bar in das bestehende Rechtsverhältniß
indem er den rechtskräftigen Rechtszustand
rescindirt und den vorigen restituirt.
Diese unmittelbare Einsetzung ist dem öster.
Privatrechte fremd. (§: 1450 a. b. G. B. Doch kommen
daselbst mittelbare Wiedereinsetzungen
in Folge einer eigenen Lage oder Einrede
vor, welche also aus dem Rechte selbst ent-
springt, und nicht auf dem Ermessen des
Richters beruhen. §: 877, 932, 934, 953, 1431 ect. a. b. G. B.
vide Unger §: 134.
Die Restitution im zivilgerichtlichen Verfah-
ren ist jenes außerordentliche Mittel, wo-
durch der Richter auf Grund einer vom Ge-
setze anerkannten Billigkeitsursache der
Partei die Bewilligung ertheilt,
eine Handlung, welche sie im Prozesse zu
unternehmen ohne ihr Verschulden unter-

ließ mit rechtlicher Wirkung nachtragen zu können.

Der Zweck geht dahin das entstandene formelle Recht aufzuheben. Der Restitutionswerber soll mit der verabsäumten Handlung noch gehört und auf diese Art direkt ein dem Inhalte dieser Handlung entsprechendes und zwar anders als ehedieselbe ausfallendes Erkenntniss bewirkt, oder es soll das (äusserlich) rechtskräftige Urtheil selbst welches sonst weder ungerecht noch nichtig ist, aufgehoben werden. Die Restitution unterscheidet sich von der Appel. Rev. Null. Beschwerde und Rekurse, dass diese vom strengen Rechte zugelassen sind. – Die Restitution aber auf Billigkeit beruht.

Sie ist ein selbstständiges Mittel, und kann daher neben den genannten Rechtsmitteln zugleich jedoch abgesondert, oder sukzessive (sobald die gesetzliche Frist noch nicht verstrichen ist) also auch wenn diese anderen Rechtsmittel nichts fruchteten geltend gemacht werden.

Die Restitution setzt im Allgemeinen voraus:

1. einen Nachtheil für den Restitutionswerber
2. einen gesetzlichen Grund

Man kann 6 Fälle der Restitution unterscheiden.

1. wegen einer versäumten Fallfrist.
2. wegen einer versäumten Tagsatzung
3. gegen einen Spruch wegen neu aufgefundener Behelfe.
4. wegen mangelhafter Vertretung durch den Advokaten.
5. gegen eine Gefälls-Notion
6. gegen eine Buchhalterei Erledigung.

I Restitution wegen versäumter Fallfrist §: 489–492, 494–497 Verh. 167–177

Unter Fallfrist wird eine solche Frist verstanden, in welcher eine Partei eine solche Handlung zu unternehmen hat, deren Versäumung den Verlust des Rechtes diese Handlung zu unternehmen oder auch einen anderen Rechtsnachtheil zur Folge hat. Der mit der Versäumung der Fallfrist verbundenen Rechtsnachtheil tritt entweder nach Ablauf der Frist ipso facto oder erst in Folge des die Versäumung rügenden Einschreitens des Gegners, so

daß vor diesem Einschreiten die Hand-
lung noch immer mit rechtlicher Wirkung
vorgenommen werden kann. In die-
sem letzteren Falle kann die Fallfrist
im Sinne des §: 489 erst dann als ver-
strichen angesehen werden, sobald der
Gegner dieses Einschreiten bereits rechts-
giltig (ergriffen) erstickt. Ist das Versäumniß ei-
ner Frist eingetreten, z. B. die schriftliche
Einrede, Replik etc. nicht erstattet, die
I. Anmeldung Appellation, Revision nicht angemeldet,
II. Anmeldung der Rekurs nicht eingebracht werden; so
gestattet der §: 489 die Restitution un-
ter der Bedingung daß die Frist ohne
Verschulden des Restitutionswerbers
und zu seinem Nachtheile verstrichen ist.
Ist zur Vornahme der obenerwähnten Hand-
lung eine Tagsatzung angeordnet ge-
wesen und wäre die Partei zu der-
selben nicht erschienen und dies vom
Gegner gerügt, d. h. die Kontumaz ein-
geklagt worden, so kann die Parthei e-
benfalls die Restitution ansprechen.
Von diesem Falle handelt das Cap. 2. §: 29
und man nennt das diesfällige Verfahren

Die Rechtfertigung von dem Ausbleiben von einer Tagsatzung und das diesfällige Einschreiten das Gesuch um Aufhebung der Folgen des Ausbleibens von der Tagsatzung Hofdekret vom 27 März 1846.
Dieser Fall ist jedoch seinem Wesen nach nichts anderes als eine Restitution nämlich die Folgen der versäumten Tagsatzung respektive einer verstrichenen Fallfrist im mündlichen Verfahren.
Aus diesem Grunde werden auch beide Fälle nach demselben Grundsatze behandelt.

A. Bedingungen §: 489

1. Es muss
<u>a.</u> eine Fallfrist
<u>b.</u> ohne Verschulden der Partei
<u>c.</u> zu ihrem Nachtheil verstrichen sein.

Das Recht die Restitution zu begehren steht der Partei auch dann zu, wenn die Verstreichung der Fallfrist durch das Verschulden ihres Advokaten oder eines Dritten erfolgt, selbst dann, wenn sie gegen diese Personen ein Recht auf Schadloshaltung hätte §: 491.

Unter Drittem versteht das Gesetz nicht nothwendig eine von der Partei juristisch verschiedene Person.

Es gehören somit hieher Bevollmächtigte, Vertreter, ferner auch Hausleute, wenn sie z. B. die Zustellung der gerichtlichen Entscheidung §: 502 an die Partei nicht gelangen ließen §: 505.

Ist die Fallfrist aus Verschulden des Advokaten verstrichen, so heißt der 4te Fall der Restitution.

2. Die Restitution muß in der gesetzlichen Zeit d. h. innerhalb 14 Tage nach jenem ~~Zeitpunkt~~ Tage, an welchem die

a. binnen einer Fallfrist zu befolgende Verordnung der Partei oder dem Rechtsvertreter kundgeworden.

b. Das Hinderniß sie zu befolgen auf~~geführt~~ gehört hat §: 490.

Diese mehrtägige Frist ist nicht erstreckbar §: 522 und 490.

Die Restitutionsfrist ist im Wechselprozesse und in Bestandsachen nur 3 §: 15.

~~(Das diesfällige Verfahren) auf 8 Tage, im Ausgleichsverfahren aber auf 8 Tage bestimmt.~~

Gläubigern, welche nämlich die Anmeldung der Forderung in gehöriger Zeit ohne ihr Verschulden unterlassen haben, steht frei die Restitution anzusuchen. Dieses Ansuchen muß jedoch binnen 8 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem das Hinderniß sich zu melden aufgehört hat, und längstens bis zu dem Tage, welcher dem zur Ausgleichsverhandlung bestimmten Tage unmittelbar vorhergeht, bei Gerichtskommissionen schriftlich angebracht werden §: 24. A. G.

Im summarischen Verfahren ist eine Frist von 8 Tagen für die Einbringung des Gesuches um Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsatzung festgesetzt.

Rücksichtlich der Restitution wegen einer verfallenen Fallfrist ist nichts im summar. Verfahr angeordnet worden.

Mit Rücksicht auf den §: 7. des summarischen Verfahrens, sollte daher die Restitution wegen ~~Restitution~~ [verstrichener Fallfrist] innerhalb 14 Tage gebeten werden können. – Die Praxis hält sich in der Regel an die Frist von 8 Tagen, da die Restitution und die Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsatzung

gleichartiger Institute sind.

c. Das Rechtsmittel darf für den Fall nicht ausgeschlossen werden.

<u>Die Restitution ist nämlich unzulässig:</u>

a. bei der verstrichenen Frist zur Ueberreichung der Appellation und Revisionsbeschwerden, dann der Appellations- und Revisionseinrede §: 489.

b. ~~im Falle des Konkurses nach zugestellten Klassifikationsurtheile §: 155~~

c. im Verfahren bei Besitzstreitigkeiten §: 16.

d. bei versäumter Frist zur Einbringung der Einwendung gegen die gerichtliche Aufkündigung des Bestandvertrages, ebenso gegen die gerichtliche Mahnung, womit aufgetragen wird den Bestand zurückzunehmen ~~oder~~ zurückzustellen geben (§: 6. u. Verf.) gegen § 15

e. in Tabularsachen namentlich wegen verstrichener Frist zur Einbringung des Rekurses gegen Tabularbescheide und der Einbringung der Pränotationsrechtfertigung Hofdekret vom 29/8 1818. In der Praxis wird die Restitution oft auf Grund des Hofdekretes vom 8 Jänner 1795 bewilligt,

welches jedoch durch das obige Hofdekret aufgehoben erscheint. Jedenfalls kann, durch das obige Hofdekret wenn die Restitution zugelassen würde nach Hofdekret vom 8 Jänner 1795 der in der Zwischenzeit entstandenen bücherlichen Eintragungen nicht schaden.

f. in Wechselprozessen kann die Restitution beim Eintritte der im §: 23 W. O. angegebenen Voraussetzungen nicht stattfinden.

B. Form des Ansuchens.

Die Restitution wird in einem Gesuche angesprochen, in welchem erwiesen sein muss, dass die sub 1° angegebenen Bedingungen vorhanden sind, und dass die Restitution in der gesetzlichen Frist angesucht wird, d. i. vor Ablauf der sub A 2: bezeichneten Frist.

Das Begehren muss genau enthalten, was durch die Restitution verlangt wird, als die Restitution zur Erstattung der Einrede, Replik, zur Einbringung der Appellations (Revisions) Anmeldung I dass zu diesem Behufe eine neue Frist festgesetzt etc.

I zum Behufe I

Die Restitution kann ohne Rücksicht, ob ein Kontumazurtheil ergangen ist oder nicht, verlangt werden.

C. Gerichtsstand §: 492.

Dieser richtet sich nach §: 33 J. N. welcher dasselbe anordnet wie §: 492. Beim Ausgleichsverfahren ist das Gesuch beim Gerichtskommissär anzubringen.

D. Verfahren §: 494 – 496.

Ueber das eingebrachte Gesuch wird eine Tagsatzung angeordnet und nach Einvernehmung beider Theile durch Bescheid entschieden, gegen welchen der Rekurs nur dann zulässig ist, wenn der Richter die gebetene Restitution nicht bewilligt hätte.

Wird sie bewilligt, so hat der Richter im Bescheide zugleich eine neue Fallfrist zur Vornahme der versäumten Handlung anzuordnen §: 495.

Der Restitutionswerber ist immer zur Zahlung der Gerichtskosten zu verurtheilen ohne Unterschied, ob die Restitution bewilligt wird, oder nicht §: 496. Ein zugleich überreichtes Restitutions-

[illegible] bei der [illegible] wegen [illegible] Fall [illegible] bestimmt wird, [illegible]

Gesuch hat der Richter nicht von Amtswe-
gen zu verwerfen Hfd. vom 30/9 1785.
Im summarischen Prozesse und den
darauf beruhenden Protesten ist ein
offenbar zu spät überreichtes Gesuch um
Rechtfertigung des Ausbleibens von Amts-
wegen zurückzuweisen §:19. Die Pra-
xis wendet diese Vorschrift auch auf die
Restitution wegen versäumter Fall-
frist. Die Restitution ist im Ausgleichs-
verfahren beim Gerichtskommissär
schriftlich einzureichen, dieser hat das
Gesuch dem Gläubigerausschusse mit-
zuteilen, und wenn es von diesem
abgewiesen wird, den Akt von Amtswegen
dem Gerichte, welches das Ausgleichs-
verfahren eingeleitet hat, zu überneh-
men, dasselbe den Restitutionswer-
ber und den Gläubigerausschuss auf
einer Tagsatzung zu vernehmen und
sofort in der 8 Tage Frist durch Bescheid
zu entscheiden.

E. Wirkungen §: 496.

1. Wirkung des eingebrachten Restitutions-
gesuches vom 27 März 1878(?) ist zu unterscheiden:

ob die Restitution vor oder nachzugestellten Urtheile angebracht würden. Die Wirkung ist hier ganz dieselbe wie bezüglich der Einbringung des Gesuchs um Rechtfertigung des Ausbleibens von der Tagsatzung welche im Cap. 2 die Rede war.

2. Die Wirkung der bewilligten Restitution; In diesem Falle wird die Rechtssache in den Stand zurückgesetzt, in welchem sie vor Verstreichung der Fallfrist sich befanden, jedoch kann vom Tage des die Restitution bewilligenden Bescheides, falls die Execution des rechtskräftigen Contumazial Erkenntnisses eingeleitet war, kein weiterer Schritt bewilligt, und der bewilligte nicht vollzogen werden. Wird auf Grund eines solchen Contumatz Urtheiles die Übergabe einer Sache, Zahlung einer Summe erfolgt, so kann die Zurückstellung nicht auf Grund der Restitution sondern in Folge eines besonderen Prozesses verlangt werden.

II Restitution wegen versäumter Tagsatzung.

Die Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung erfolgt wie die Re-

tution sub I (siehe Erläuterung des 2 Cap. §. 1)
Die besonderen Prozeßarten werden sub II
berücksichtigt.

III Restitution gegen einen Spruch wegen neu gefundener Behelfe

(restitucio ob noviter reperta §§: 489-493 u. 497.

Es gibt zwei Mittel um Neuerungen in die Verhandlung einzuführen:

1. Das Gesuch um Legung der Neuerungen im schriftlichen Verfahren, was jedoch nur bis zur Erstattung der Replik auch Triplik erstattete Duplik zulässig ist.

2. Restitution ob noviter reperta, bezüglich dieses letzteren gilt folgendes:

A. Bedingung.

Es muß

1. ein Spruch d. i. ein Urtheil gegen ~~Urtheile~~ den Restitutionswerber erflossen sein, wobei es gleichgiltig ist, ob das Urtheil rechtskräftig ist oder nicht, ob es ein Bei- oder Endurtheil ist, ob es in 1ter, 2ter oder 3ter Instanz erflossen ist.

Diese Restitution ist auch dann zulässig, wenn die Ablegung des Haupteides in der gesetzlichen Frist unterblieben

bedingten

näre. Hfd. vom 28 Juli 1789. Bei ~~Bedingnissen~~
etc. die Entscheidung der Streitsache von
der Ablegung eines Parteieneides mit
Ausschluß des Offenbarungseides abhän-
gig machenden Urteilen ist zu unter-
scheiden, ob die Eidesablegung vom
Restitutionswerber oder von seinem
Gegner zu erfolgen habe, und ob der
Eid abgelegt worden ist oder nicht.
Ist der Eid von dem Restitutionsgeg-
ner abzulegen, und noch nicht abge-
legt, so treten die Bestimmungen
des §: 305 und 306 ein, hätte ihn aber
der Restitutionswerber abzulegen, so
soll die Restitution nach der Einsicht ei-
niger nicht stattfinden können, weil dem
Restitutionswerber dadurch kein Nachtheil
erwächst.
Berücksichtigt man jedoch daß die nova
derart sein können, daß das Urtheil
einen unbedingten von der Eidesable-
gung unabhängigen Ausspruch enthalten
könnte, somit offenbar für den Resti-
tutionswerber günstig ist, so dürfte die
Zulassung der Restitution in diesem Falle

vollkommen gerechtfertigt sein.

Ist der Eid bereits dem Gegner abgelegt worden, so wird er eines falschen Eides beschuldigt, so muss diesfalls nach §: 309 vorgegangen werden (vide §. 22 sub v. A:)

2. Der Restitutionswerber muss entweder ~~neue~~ erhebliche Umstände sammt den Beweismitteln hiezu oder zu den alten Thatsachen neue Beweismittel aufgefunden haben, die er vorhin nicht gewusst, oder nicht auffinden konnte, und die so geschaffen sind, dass sie die sämmtlichen Abweichungsgründe, welche dem angefochtenen Urtheile zu Grunde lagen umstossen, und dass diess schon jetzt dem Richter erkenntlich sei.

Diese Thatsachen und Beweismittel können in Urkunden, Zeugen Eiden bestehen.

3. Die Restitution muss binnen gesetzlicher Frist angesucht werden, d.i. während der ganzen Verjährungszeit, d.i. solange das Recht, dessentwegen die Restitution verlangt wird noch nicht verjährt ist. §: 490.

Irrig ist die Meinung als wenn der §:

§:490 im letzten Satze von der Verjährung des Rechtes die Restitution zu verlangen sprechen würde §:597 C. Pr. Ord.) | gegen den Spruch |

4. Das Rechtsmittel dieser Restitution darf für diesen Fall vom Gesetze nicht ausgeschlossen sein, wie

a. beim Verfahren in Besitzstörungsstreitigkeiten §:16 und

b. im Strafprozesse jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen §:23 Straf. Verf.

B. Form des Ansuchens.

Die Restitution ob noviter reperta muss mittelst einer förmlichen Klage gegen den Gegner angesprochen werden, in welcher der Gegner zu beweisen hat:

1. dass das Urtheil zu seinem Nachtheile erflossen ist,

2. dass und welche neue Beweismittel er aufgefunden habe, dieselben müssen genau angegeben, die letzteren nach Umständen angeschlossen und unter Vorlage des Urteils sammt Entscheidungsgründen, sowie allenfalls der gewechselten Satzschriften dargethan werden, dass der Restitutionswerber, wenn er im Laufe

des Prozesses von diesen neuen Behelfen hät-
te Gebrauch machen können, eine günsti-
ge Entscheidung für sich zu gewärtigen
gehabt hätte.

3. Daß er diese nova vorhin nicht wissent-
lich oder doch nicht finden konnte.

Diese Umstände muß ~~der~~ durch entspre-
chende Beweismittel beweisen, allen-
falls durch Eid.

Der §. 489 sagt, daß diese nova nach er-
gangenem Urtheil gefunden sein sollen;
allein es muß die Restitution auch in
dem Falle zugelassen werden, wenn
die nova vor Erfließung des Urteiles
jedoch zu einer Zeit aufgefunden wor-
den sind, wo sie nicht mehr, namentlich nicht
mittelst des Gesuchs um Legung der Neu-
erungen in die Verhandlung eingeführt
werden könnten, denn der Partei kömmt
kein Verschulden zu Schulden, und die
Nachlässigkeit liegt ebenso außer ihrem
Verschulden, wie dann, wenn die nova
nach geschlossenem Urtheile aufgefunden
werden würden. Uebrigens hat der §.
489 den gewöhnlichen Fall vor Augen.

die Partei hat in solchem Falle das Urtheil abzuwarten und sodann wenn es ungünstig ausfällt, die Restitution anzusprechen. Uebrigens kann in diesem Falle die Restitution selbst vor ergangenem Urteile angesprochen werden weil die formelle Verkürzung, namentlich die Unvollständigkeit der faktischen Grundlage des Prozesses der Grund der Restitution bildet, und diese sowohl vor wie nach dem Urtheile dieselbe ist, ferner könnte durch die Nichtzulassung des Rechtsmittels der Restitution vor dem Urtheile gleich eine Verjährung eintreten. Die Zulässigkeit dieser Restitution noch wie vor dem ergangenem Urteile sprach auch der oberste Gerichtshof im Urtheile vom 28 Juni 1859 aus. –

ist auch selbst vor der [illegible] vorzubringen

4. Das Restitutionsbegehren muss genau enthalten zu welchem Zwecke die Restitution verlangt wird; es lautet gewöhnlich „es werde zu Recht erkannt" dem Restitutionswerber werde die Restitution in der Rechtssache des N. N. gegen die B wegen des X zu dem Ende bewilligt ist,

eine neue Klage, (Einrede etc.) unter Anführung folgender Behelfe . . einbringen, zugleich wurde das darüber geschöpfte Urtheil de dato . . . sammt der Verhandlung z. B. von der Einrede, Replik etc. für aufgehoben erkannt."

C. Gerichtsstand §: 492.

Der Gerichtsstand richtet sich nach §: 36 J. N. welcher gleichlautend ist mit dem §: 492 G. O. Die Klage ist immer beim Richter I. Instanz anzubringen und von diesem zu entscheiden.

D. Verfahren §: 493.

Über die Klage, in welcher die Hauptsache mit Ausnahme des Wechselprozesses §: 24 W. Verf. nicht berührt werden darf, wird wie in jedem anderen Prozesse verfahren. Nach gewechselten Satzschriften und erfolgter Akteninrotulirung oder nach geschlossenem mündlichen Verfahren erfließt ein Urtheil, worin ausgesprochen wird, ob die Restitution bewilligt werde oder nicht. Im ersteren Falle werden die neuen Behelfe verzeichnet,

welche der Restitutionswerber im Haupt-
prozesse ~~aufführen~~ anwenden darf; Nebstdem hin-
zugefügt, inwiefern die Verhandlung
aufgehoben wird. Gegen dieses Urtheil
steht jedem sich gekränkt fühlenden
Theile die Appellation und Revision zu.
Der Restitutionswerber verlangt
gewöhnlich das mündliche Verfahren,
widrigens, wenn nicht der Gegner die
Restitution bewilligt, letztere mit Be-
scheid zugelassen wird. Die Frage
über die Tragung der Gerichtskosten
ist nach Cap. 36 zu entscheiden. Würde
der Richter sehen, daß die nova uner-
unerheblich heblich sind, daß aber der frühere Rich-
ter irrig die Hauptsache entschieden hat,
so darf er doch wegen dieser ver-
schiedenen Rechtsanschauung die Restit.
nicht bewilligen. –

E. Wirkung. §: 497.

1. Wirkung der eingebrachten Klage auf
Wiedereinsetzung.
Diese Klage kann nach §: 497 weder den
Vollzug des ergangenen Urtheils noch
den Lauf der Execution ändern.

Wär jedoch diese Klage vor Erlassung des Urteils angebracht worden, dann darf in der Hauptsache nicht weiter verfahren werden.

2. Wirkung der rechtskräftig bewilligten Restitution.

In diesem Falle wird die Streitsache in denjenigen Stand zurückgeführt, in welchem [sie sich befunden hätte wenn] von jenen Neuerungen hätte Gebrauch gemacht werden sollen, wenn sie nicht unbekannt geblieben wären. Hätten daher die aufgefundenen Behelfe schon in der Klage angebracht werden müssen, alsdann wird nebst dem Urteile das ganze bisherige Verfahren außer Wirkung gesetzt, und der Restitutionswerber hat eine neue Klage zu überreichen. Eine Frist zur Überreichung dieser neuen Klage wird dem Richter nicht vorgeschrieben.

Es steht daher dem Restitutionswerber die ganze Verjährungszeit ob, er kann jedoch vom Gegner hiezu mittelst Aufforderungsklage gezwungen werden.

In anderen Fällen wird das Verfahren

bis zur Einrede, Replik aufgehoben, wo-
dann die Partei der an der Prozeß-
führung gelegen ist, um die Redinte-
grirung der ursprünglichen Klage, Ein-
rede bitten muß. Im Uebrigen gilt
das sub I ad E am Ende gesagte. S. 176

IV Restitution wegen mangelhafter Vertretung durch den Advocaten.

Diese Restitution beruht auf dem Hof-
dekret vom 19. September 1801 dann
§: 491.

Dieses Dekret verordnet:

1. daß, wenn der §: 491 allgemein von der
Restitution wegen des Benehmens der
Rechtsfreunde spricht, derselbe auch von der ~~derselben~~ aus die-
sem Benehmen entstandenen Verkür-
zung des Klienten, folglich auch von
jener Verkürzung ~~zu~~ verstehen sei, wenn das
Urtheil wegen schlechter Vertretung
für den Klienten bedenklich wird.
Dieser letztere Grund begründet ei-
ne eigene Gattung der Restitution.

2. Daß die Restitution innerhalb 14 Ta-
gen anzusuchen sei, und zwar vom

jenem Tage an gerechnet an welchem der ver-
kürzten Partei die sie beschwerende Anord-
nung oder Urtheil bekannt wurde(. Das Ge-
setz spricht sich über das Verfahren nicht
aus, welches rücksichtlich dieser Restitution
zu beobachten ist. Auch ist die Praxis nicht
gleichförmig.) In dieser Beziehung dürfte fol-
gender Vorgang angedeutet sein. Das Ver-
schulden des Advokaten kann bestehen:

1. in Versäumung einer Fallfrist oder Tag-
satzung oder
2. darin, daß er entscheidende Umstände
am gehörigen Orte anzuführen oder
in Abrede zu stellen oder die erforder-
lichen Beweismittel anzubringen unter-
lassen hat, und die Parthei dadurch sach-
fällig geworden ist.

Im Falle 1: tritt eigentlich keine Restitu-
sondern gar keine Vertretung, dieser
Fall ist offenbar identisch mit dem Falle,
wo eine Fallfrist oder Tagsatzung
ohne Verschulden der Partei verstri-
chen, daher für dasselbe Verfahren
beobachtet sein muß, welches bei der

† aus diesem Grunde hat daher nicht die Hofdekrete von A (März 1833) sondern wirklich der das B u. C Anwendung 184

Restitution dieser Art vorgeschrieben ist.
Im Falle sub 2. tritt ein ~~der~~ ähnlicher Fall, wie bei der Restitution ob novitee reperta, die Partei muß Umstände in die Prozeßführung anführen, von welchen früher kein Gebrauch gemacht wurde, also neue Umstände, an deren unterlassener Geltendmachung die Parteien keine Schuld trägt. –
Es tritt nun hier der Unterschied ein, daß der Restitutionswerber und dessen Advokat ~~von dem~~ dieser Umstände zu einer Zeit wußten, in welcher von demselben der gehörige Gebrauch hätte gemacht werden können, was bei restitution ob novitee nicht der Fall ist.
Da es sich aber bei der Restitution um die Aufhebung des Urtheiles um Einführung neuer Umstände in dem Prozesse handelt so ist auch dasselbe Verfahren zu beobachten, wie bei restution ob novitee reperta.
Was die Bedingungen anbelangt, unter welchen diese Restitution angesprochen werden kann, dann die Form des Einschreitens, der Gerichtsstand des

Verfahren, endlich die Wirkung der angefochtenen und bewilligten Restitution, so gilt dasselbe, was diesfalls von der Restitution wegen versäumter Fallfrist sub I, wegen versäumter Tagsatzung sub II und ob novitee reperta sub III gesagt worden ist, jenachdem die mangelhafte Vertretung durch den Advokaten in der Versäumung der Fallfrist oder Tagsatzung oder in andern Umstände besteht.

Es treten jedoch folgende Besonderheiten bei der fraglichen Restitution ein:

1. Das Einschreiten (Gesuch oder Klage) des Restitutionswerbers wird nicht bloß gegen den Gegner sondern auch gegen den im Verschulden sich befindenden Advokaten gerichtet.

In Galizien tritt gewöhnlich ein Verschulden sich befindender ~~der~~ Advokat im Namen seines Klienten als Restitutionswerber auf; in anderen Provinzen tritt die verkürzte Partei und [illegible] gegen den

Gegner ohne Zuziehung des Advokaten auf.
2. Der Restitutionswerber muß das Verschulden der Partei nachweisen.
3. Die Restitution muß in allen Fällen innerhalb der obberührten 14 Tage angebracht und der Beweis, daß dieser Zeitraum nicht verflossen, von diesem Restitutionswerber geliefert werden.
4. Wird die Restitution bewilligt, so wird der Advokat zum Ersatze der beiden Theilen verursachten Kosten verurtheilt, nach Umständen nach Disziplinarvorschrift vorgegangen (Hofdekt vom 1 Juli ~~1790~~ 1790 N. 31 (dobne)
Übrigens bleibt der Partei die Klage auf Regreß gegen den schuldtragenden Advokaten aus dem Bevollmächtigungsvertrage, selbst dann unbenommen, wo ihr die Restitution gegen ihren Gegner bewilligt worden wäre.

V u VII Restitution gegen eine Gefällsnotion und gegen eine Buchhalterische Erledigung.

§: 498

Die Zulassung der ersten Restitution

beruft sich auf den §: 498 dessen Bestimmun-
gen mit Hofdekret vom 12/9 1832 eben-
falls auf buchhalterische Erledigungen
ausgedehnt wurden.

Diese Restitution findet statt:

A. Zum Zwecke der Einbringung der
Aufforderungsklage gegen Gefällens-
notion oder gegen buchhalterische Erledigungen.

B. Zum Zwecke Bestreitung, die zum Be-
weise der Ungerechtigkeit der Gefälls-
notion oder buchhalterischen Erledigung.

A In dieser Beziehung gilt folgendes:

1. Ist die Frist von 45 oder 90 Tagen inner-
halb welcher gegen die Gefällennotion
§: 96 oder die Frist von 6 oder 12 Wochen,
binnen welcher gegen die buchhalterische
Erledigung Pat. vom 16 Jänner 1786.
und Hofdekret vom 12 September 1832.
die Aufforderungsklage einzubringen
ist, ohne Überreichung derselben ver-
strichen, so gestattet der §: 498 und be-
züglich das Hofdekret vom 12 September
1832 der betreffenden Partei die Re-
stitution behufs der Einbringung der
Aufforderungsklage zu begehren, sie

Unter Notion ist bloß eine Gefälls notion zu verstehen Notion ist ein von einer Gefälls verwaltung gesetztes Erkenntnis zu verstehen der Aufforderungen gegen Gefällsnotion ist aufgehoben seit 1 April 1836

muß jedoch innerhalb 14 Tage angesprochen werden, welche unmittelbar nach Ablauf der oberwähnten zur Einbringung der Aufforderungsklage gegen die Motion ~~oder Geschäfts~~ (buchhalterischen) Erledigung gesetzlich bestimmten Frist zu laufen beginnt, und welche Frist schon mit Zustellung der ~~Motion oder~~ buchhalterischen Erledigung bekannt ist.

2. Das Gesuch um die Restitution ist beim Personalrichter des Restitutionswerbers §: 31. J. N. anzubringen.

3. Der Restitutionswerber hat nachzuweisen, daß er die Frist zur Ueberreichung der Aufforderungsklage ohne sein Verschulden versäumte.

4. Ueber die angesuchte Restitution wird ein förmlicher Prozeß durchgeführt und mittelst Urtheil entschieden, in welchem wenn die Restitution bewilligt wird ein neuer Termin zur Einbringung der Aufforderungsklage bestimmt wird. Hofd. vom 19 Juni 1813.

Ad B. Wird auch innerhalb der besagten 14 Tage die Restitution zur

Überreichung der Aufforderungsklage nicht angesucht, oder wird der Restitutionswerber mit seinem Ansuchen abgewiesen, heißt der Fiskus gegen diese Aufforderungsklage für immer geschützt weil sie nicht mehr angebracht werden kann.

Das Gesetz gestattet jedoch der Parthei nach Ablauf dieser 14 Tage und zwar bis zum Ablaufe der Verjährungszeit die Restitution gegen die in Rechtskraft erwachsene Motion oder buchhalterischen Erledigung, so wie gegen jedes Urtheil Hofdekret vom 19 Juni 1813 zu begehren, jedoch nicht zu dem Ende, daß wenn die Partei sie erlangt, sie die besagte Aufforderungsklage überreiche wie im Falle A, sondern daß sie als Kläger auftrete und daher ihr vermeintliches Recht gegen die Motion oder buchhalterische Erledigung geltend mache, die diese im Rechtswege bestreite, also den Beweis liefere, daß die Partei widerrechtlich in der Motion resp. buchhalterische Erledigung zur Zahlung

verhalten werde.
Man nennt diese Restitution, die Restitution zur Bestreitung einer Motion oder buchalterischen Erledigung.
Rücksichtlich derselben gilt folgendes:
1. sie muss mittelst einer Klage angesprochen werden und zwar beim Gerichtsstande der Finanz Prokuratur. Die Partei hat alle ihr zu Gebote stehenden Beweismittel, womit sie die Motion oder buchalterische Erledigungen anfechten will, anzubringen. Dieselben müssen, wenn die Restitutionsklage einen günstigen Erfolg haben soll, so beschaffen sein, dass aus ihnen die Widerrechtlichkeit des in der Motion resp. Buchalterischen Erledigung ausgesprochenen Ersatzes und zwar des ganzen oder eines Theiles desselben hervorgeht.
2. Ueber diese Klage wird der Prozess förmlich durchgeführt und durch Urteil entschieden.
3. Wird die Restitution bewilligt, so wird dadurch die Motion oder Buchalterische Erledigung noch nicht aufgehoben

Es wird bloß dem Restitutionswerber das Recht ertheilt die Notion oder buchhalterische Erledigung nun zu bestreiten.

4. Diese Restitution kann innerhalb der Verjährungsfrist angesprochen werden, d. i. solange als das Recht, welches Gegenstand des Streites bildet noch nicht verjährt ist. Die angesuchte Restitution sub A u B. hemmt Execution der rechtskräftigen Notion resp. buchhalterischen Erledigung nicht. Wird jedoch die Restitution zur Einbringung der Aufforderungsklage bewilligt, so werden die Executionsschritte aufgehalten, nicht aber dann wenn die Restitution zur Bestreitung der Notion oder buchhalterischen Erledigung bewilligt wurde. (Hofdekret vom 12 September 1832).

XXXV^tes Capitel

Von den Ferien

Ferien nennt man jene Tage an welchen nicht jede Art der gerichtlichen Handlung vorgenommen werden darf.

Der §: 499 benennt im Allgemeinen die ein-
zelnen Ferialtage, der §: 500 u. 587[F] jene beim
Handels Gerichte in Handelsstreitigkeiten mit
Ausschluß der Wechselsachen, und §: 605 jene
bei Berggerichten. – Im Wechselprozesse wer-
den nur die Sonntage als Ferialtage ange-
sehen §: 25. In der Regel können alle ge-
richtliche Handlungen auch an Ferialtagen
vorgenommen werden §: 501 mit Ausnahme
jener die das Gesetz ausdrücklich vorzuneh-
men verbietet.

Tagsatzungen [illegible] statt an [illegible] gebotenen Feiertagen = öffentl. Festtagen

Diese Ausnahmen sind:

1. nach §: 500 soll in den Ferien keine Tagsatzung
stattfinden, ausgenommen, daß eine der Par-
teien durch Verzug ein Schaden oder Ge-
fahr eines Schadens leiden würde.
Dieser Grund muß dem Richter, wenn er
die Tagsatzung an einem Feiertage vor-
nehmen will in der diesfälligen Verhand-
lung angegeben werden. Wird außer die-
sem Falle dennoch eine Tagsatzung an
einen Ferialtag angeordnet so treten die
im 2. Absatze angegebenen Folgen ein.
Im Wechselprozesse ist keine Partei schul-
dig an den Feiertage ihrer Religion

vor Gericht zu erscheinen. Mit Minist. Erlaß vom 20 Jänner 1849 sind die Gerichte in Galizien angewiesen worden die Vorladung der ruthenischen Glaubensgenossen vor Gericht an ruthenischen Feiertagen zu vermeiden. Die Israeliten sind an ihren Feiertagen nicht vor Gericht zu fordern. Solche Tage gibt es 13. Sie sind im Hofdekrete vom 17 Jänner 1818 enthalten.
Zu diesen Tagen gehören auch die Sabate, nicht aber die Fasttage. Wird eine Partei auf einen ihrer Religionsfeiertage, der nicht zugleich allgemeiner Feiertag ist §: 499 u 430 vor Gericht geladen, so muß sie, um sich durch ihr Ausbleiben kein Rechtsnachteil herbeizuführen, bloß zur Tagsatzung schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten um die Verlegung der Tagsatzung verlangen.
Nach Ansicht Anderer soll der Partei, welche bei der Tagsatzung nicht erschienen, und hierauf kontumaziert wurde, nach Analogie §: 500 die Nullitätsbeschwerde zustehen.

2. Nach §: 502 soll an Sonn- und gebotenen Feiertagen keine Pfändung vorgenommen

-werde, an andern Ferialtagen ist sie zulässig. Die Nichtbestimmung [obachtg] dieser Vorschrift begründet für den Exequenten kein Recht auf die Nullität. Ferner soll nach §: 402 sobald die Pfändung vorgenommen, und dadurch dem Kläger hinlängliche Sicherheit verschafft worden, die Fortsetzung der Exekution bis nach Verlauf der Ferien verlangt werden.

Aus Anlass der Frage, ob der exekutirte Arrest während der Ferien statt finden kann, wornach die Fortsetzung der Exekution bis nach den Ferien nur dann zu verschieben ist, wenn dem Kläger bereits eine Sicherheit verschafft worden ist. In Besitzstreitigkeiten kann die Verhandlung an jedem Ferialtage vorgenommen werden §:3. In Bestandsachen dagegen nicht an Sonn und Feiertagen. §:13.

XXXVI Capitel

Von der Einstellung der gerichtlichen Verordnungen.

Nach dem Grundsatze der Parteienöffent-

lichkeit ist in Streitsachen jede Eingabe in
2 Exemplaren bei Gericht zu überreichen
§: 516 und der dabei erflossene Bescheid
beiden Partein zuzustellen §: 504.

I Jede 1te Verordnung ist dem Gegner
zu eigenen Händen zuzustellen, sonst
aber kann die Zustellung einer Ver-
ordnung an Bevollmächtigte oder
an Hausleute erfolgen §: 505.

Nach dem Hofdek. vom 23. April 1802 N. 561

Unter der im §: 505 erwähnten 1te Ver-
ordnung wird jeder 1te richterliche
Bescheid über eine Klage, oder auch
über eine Schrift, die jedem Theile
zuzustellen ist, verstanden, somit auch
der Bescheid über ein Verbotsgesuch
über die überreichte Justifikationsklage.
In Ansehung jener 1te Klagschrift aber,
welche während der bereits bei Ge-
richt anhängigen Hauptstreitsache von
den nämlichen Partein in Inzidenz
oder Nebenstreitfragen gelegenheitlich
der Hauptstreitsache und Entscheidung
derselben eingebracht werden, ist es
wenn auch über solche Klagschriften ein
richterlicher Spruch zu ergehen hat,

hinreichend, wenn dieselben als Theile der Hauptsache, den von der Partei bereits aufgestellten Bevollmächtigten zugestellt werden. Hofdekret 23 April 1802.
Sind keine Bevollmächtigte vorhanden, so kann in diesem Falle die Zustellung an die Hausleute erfolgen. §: 505.
Der 1te Bescheid kann jedoch füglich demjenigen zu eigenen Handen zugestellt werden, welcher derartige Bescheide für den Belangten anzunehmen eine besondere Vollmacht erhalten hat.
Zur Uibernahme einer 1te gerichtlichen Verordnung ist eine allgemeine Vollmacht nicht hinreichend, da die Gesetzgebung in einigen Fällen ausdrücklich von der Voraussetzung ausgeht, dass hiezu eine besondere Vollmacht nothwendig ist, wie im Minist. Erlasse vom 17 März 1854 über die Zustellung gerichtlicher Bescheide an die ehemalige unterthänige Gemeinde in Galizien, der §: 66 siebenbürg. Pr. Ord. dies allgemein anordnet.
Auch steht der Ausdruck Prozesse anhängig zu machen im §: 1008 jener Behauptung

nicht angehen. Der Gatte kann nicht als Bevollmächtigter angesehen werden, die Verordnung für seine Gattin anzunehmen, weil §: 515 von Sachwaltern spricht, welche von der einen oder der anderen Parthei als solche aufgestellt worden sind, was vom Manne als gesetzlichen Vertreter nicht behauptet werden kann. Alle Verordnungen, die nicht erste Verordnungen sind, können Hausleuten der Partei, welche sie betreffen, zugestellt werden. - Unter Hausleuten versteht man den Ehegatten, erwachsene Kinder, Dienstboten. - Sind diese nicht vorhanden, so kann die Zustellung an diejenigen Personen erfolgen, welche die Aufsicht über die Wohnung der Partei zu führen haben. - Urteile sind jedoch den Parteien zu eigenen Händen, oder zu den des Sachwalters zuzustellen §: 327. Schreiten für Parteien Bevollmächtigte ein, so sind diesen nicht aber Hausleuten die Urtheile zuzustellen.

Besondere Bestimmungen über die

Zustellung der Verordnung treten in folgenden Fällen ein:

1. wird eine Handlung geklagt, so erfolgt die Zustellung rechtsgiltig an den Firmaführer od. Prokuristen §: 586 G.O. Art. 42 u. 47 H.G. bei Handelsgesellschaften kommen die Art. 118. 114. 167 u. 235 in Berücksichtigung. Die Zustellung an eine Gewerkschaft erfolgt nach §: 606 G.O. u. 145, 168 B.G.

2. Bei Personen die sich selbst nicht vertreten können erfolgt die Zustellung an Vertreter.

3. Über den Vorgang bei Zustellung gerichtlicher Verordnung an Gemeinden in Galizien und Lodomerien in Rechtsstreite derselben mit Personen zu welchen sie in keinem Unterthansverbande gestanden sind, verordnet der Ministerial Erlaß vom 17 März 1854 folgendes: +

+ diese Verordnung erg. bez. auf Krak. u. Galizien, Lodomerien u. Bukowina

L.N. 64 D. G. P

In Fällen, wo ehemals unterthänige Gemeinden nicht von ihrer ~~ihrer~~ u. vormaligen Grundherrschaft, sondern von dritten Personen ~~beklagt~~ belangt werden, hat das Gericht die Klage vorläufig der betreffenden Kreisbehörde mit dem Ersuchen mitzutheilen

Fehlen einer von der Kreisbehörde zu bestimmenden Frist

die Gemeinde~~n~~ zur Wahl zweier oder mehrerer Deputirten, und zur Ausfertigung einer ~~gehörigen~~ Vollmacht für dieselben mit dem Befugnisse zur ~~für die~~ Übernahme der ersten Anordnungen zu unterhalten und sohin die bestellten ~~ver-~~ ~~pflichteten~~ Bevollmächtigten bekannt zu geben. Im Falle eine belangte Gemeinde die Bestellung eines Bevollmächtigten verweigert, oder die hiezu festgesetzte Frist ~~hiezu~~ verstreichen ~~lassen ist~~ lässt, hat ~~der~~ das Kreis~~vorsteher~~amt hiezu den Gemeindevorsteher ~~hiezu~~, oder wenn dieser dazu nicht geeignet sein ~~befunden~~ sollte, einen anderen geeigneten Bevollmächtigten auf Gefahr und Kosten der Gemeinde von Amtswegen zu bestellen, und hievon sowohl das Gericht als diese zu be~~vollmächtigen~~ nachrichtigen. Zufolge der Verordnung der galiz. Statthalterei vom 15 Jänner 1866 ist der angegebene Vorgang zu beachten

a. wenn die Gemeinde klagende Partei ist.

b. wenn zwischen ihr oder anderen Partei ein Unterthansverband bestand, und

c. haben sich die Gerichte nicht an die Kreisbehörden, sondern an die Bezirksämter

Zum Behufe der Erlassung der nötigen ~~Vork~~ Verordnungen u. der Bestellung derselben

(belangten Gemeinde)

zu wenden, welche die von der Gemeinde aus-
gestellte Vollmacht auf Kosten der Letzteren
zu verifiziren hat.

4. Rücksichtlich des galizischen Creditvereins
besteht folgende Anordnung:

1. Alle Erlässe des Vereines, des Schiedsrich-
ters oder des betreffenden Collegialge-
richtes ~~haben~~ können rechtsgiltig ~~auf den Credits-~~
~~vereins verpfändeten Güter des Schuld-~~
~~ners~~, wenn der ~~Letztere~~ Schuldner nicht ange-
troffen wird, zu Handen des Wirth-
schaftsverwalters u. Vorstehers des betreffenden Gutes ~~zugestellt werden~~, und
wenn dieser nicht da ist, an der Thür
des Wirthschaftsgebäudes vor zwei Zeugen
angeschlagen werden. Patent vom 3 No-
vember 1841. Eine ähnliche Vorschrift
gilt für die Nationalbanks Hypotheken-
bank, Bodencreditbank. Min: Erlass vom
20. März 1856 Z. 36
J.O.G. [illegible] 9 März [illegible]

5. Der obligaten Mannschaft sind gerichtli-
che Anordnungen durch die Com-
mandanten zuzustellen. [illegible]

Commando
Ergzl. Gesetz vom 28. März 185[illegible]

6. Soll ein Individuum der Finanzwa-
che vor Gericht geladen werden, so
ist die Zustellung der gerichtlichen An-
ordnung an den Oberkommissär zu ver-
anlassen.

7. Die einer Gesellschaft, die nicht Handelsgesellschaft ist, zugehende Verordnung hat der Vorsteher derselben in Empfang zu nehmen.

8. Wie vorzugehen, wenn sich die Parthein verborgen aufhalten sollten, um der Zustellung der ersten Verordnung zu entgehen, bestimmt §: 506, wobei bemerkt wird, daß die Beilagen der Verordnung der Gerichtsdiener zu behalten hat, um sie der Partei auf Verlangen hinauszufolgen.

9. In Bestandsachen ist im §: 8 des Verfahrens ein eigener Vorgang hiezu angeordnet.

10. Alle gegen Administrativbehörden, das Staatsvermögen, oder demselben gleichgehaltenen Fonde gerichteten Eingaben in Streitsachen sind der betreffenden Finanzprokuratur zuzustellen. Minist. Erl. vom 29 Dezember 1857. Z. 22464

11. Ueber die Zustellung der Bescheide an Streitgenossen und

12. an Abwesende kommen die Bestimmungen sub II. Seite 206

13. Die G. O. enthält keine Vorschrift, wie vorzugehen sei, wenn die Partei die Annahme der Zustellung verweigern sollte. Nach der sieb. G. O. hat der Gerichtsdiener die verweigerte Annahme auf dem für den Gegner bestimmten Duplikate anzumerken, den Tag der versuchten Zustellung anzugeben, und die Zustellung an das Gericht mit Bericht abzugeben.

Der Versuch hat in diesem Falle eine gleiche Wirkung, mit der zur Zeit der verweigerten Annahme wirklich geschehenen Zustellung.

Ändert die Partei ihren Wohnsitz, so ist der §: 508 zu beobachten.

II Jede Eingabe in Streitsachen ist doppelt und zwar einmal mit allen Beilagen einzureichen und beide sind gleichförmig zu beschreiben §: 516.

Wird eine Klage von mehreren Klägern gemeinschaftlich überreicht, so haben sie in der Klage denjenigen zu benennen, dem die weitere Verordnung zugestellt werden sollen, widri-

genfalls ihnen bekannt zu machen ist, daß die ferneren Zustellungen im Prozesse ausschließlich an die in der ~~erste~~ Schrift zuerst benannte Partei erfolgen werden. §. 509. Treten dagegen 2 oder mehrere Streitgenossen als Beklagte ~~auf~~ ein, dann ist nach kais. Verordnung vom 12 Mai 1852 № 112 folgender Vorgang zu befolgen:

In Streitsachen in welchen die erste Verordnung zwei oder mehreren Genossen zuzustellen ist, hat der Bittsteller nicht nur seine Klage oder Gesuch in drei Exemplarien, von welchen zwei mit der Abschrift der Beilagen zu versehen sind zu überreichen, sondern auch so viele Rubriken der Schrift, ~~als erste oder~~ als außer dem zuerstgenannten Gegnern Streitgenossen sind, beizulegen. ~~und~~ auf jedem Rubrum den Wohnort der Partei, für welche es bestimmt ist, anzumerken. Ein Exemplar der Schrift mit Beilagen ist bei Gericht aufzubewahren. Das zweite mit Beilagen ist dem in der Schrift zuerstgenannten Gegner, das dritte ohne Beilagen dem

Bittsteller und die mit dem Bescheide versehenen Rubriken, sind den übrigen Streitgenossen mit der Eröffnung zugestellt, daß jedem der letzteren frei stehe, die Schrift und ihre Beilagen bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei Gericht einzusehen.
Wurde die Klage oder das Gesuch mündlich angebracht, so ist das darüber aufgenommene Protokoll sammt den beigebrachten Beilagen bei Gericht aufzubewahren.
Eine Abschrift des Protokolls und Beilagen dem zuerst genannten Gegner und ein Auszug desselben dem Bittsteller und jedem Streitgenossen, letzteren mit dem Bedeuten zuzustellen, daß sie die Schrift mit deren Beilagen bei dem zuerst genannten Streitgenossen, oder bei Gericht einsehen können. Unter mehreren Streitgenossen ist in der Klage der Hauptverpflichteten, wenn ein solcher aus dem der Klage zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte ersichtlich ist, zuerst zu benennen. (Dieselbe h. Vero vom 12. Mai 1852. N.
Eine gegen diese Vorschrift überreichte

Schrift ist nicht anzunehmen und ex officio
zurückzuweisen. K. Ver. vom 12/5 857 Z. 11620 G.
Für das Verfahren in Wechselsachen gilt
der Vorgang, daß wenn eine Wechselkla-
ge gegen mehrere Personen gerichtet
wird, jedem Beklagten ein vollständiges
Exemplar der Klage sammt Beilagen
zugestellt werden muß §: 6. Dasselbe
gilt auch im Verfahren über die bestim-
mte Einbringung von Forderungen,
die sich auf die Notariatsakte oder öf-
fentliche Urkunden gründen. Kaiserl.
Verordnung vom 21 Mai 1855 und Minist.
Verordnung vom 18 Juli 1859. –
Wenn Streitgenossen als Beklagte
erscheinen, heißt nach §: 509 und Hofdekt.
vom 23. August 1799, 4. Septbr 1800 (Z. 5?), 4. Novbr.
1822 allerhöchst. Entschließung vom 20 Febr.
1847 und kais. Verord. 12. Mai 1852. (Hofdekt. vom 5. März 1847 N. 1042)
1. Die Klage oder erste Schrift sammt
dem hierauf geschriebenen Bescheide
dem in der Klage oder Schrift zuerst
genannten Streitgenossen, den zu-
bringen, aber ein Rubrum mit demsel-
ben Bescheide zuzustellen. (zu eigenen Händen aber nur die erste Verordnung oder Bescheid)

2. Diesem Bescheide muß hinzugefügt werden:

a. daß die Beklagten, welche nur ein Rubrum haben, das original der Klage bei den Zuerstgenannten oder bei Gericht einsehen können.

b. daß die Streitgenossen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten welchem die weiteren Verordnungen zuzustellen sind, um so gewisser dem Gerichte namhaft zu machen haben, als im Falle der Unterlassung an den in der Klage zuerst genannten, oder wenn nicht dieser, wohl aber einer der später genannten Rede und Antwort geben würde, an diesen oder wenn mehrere gemeinschaftliche Reden und Antworten geben würden, an denjenigen unter denselben, welcher ~~von ihnen~~ in der (unter denselben) Klage zuerst genannt ist, ergehen werden. Hof Dekr vom 5. März 1847 N. 1042

Es sind daher bloß zwei Abschriften vorzulegen die eine für den Kläger die andere für die gemeinschaftlichen Vertreter der Geklagten

Würde das Gericht die Anordnung sub. b. in dem Bescheid nicht aufnehmen, so folgt

die Wirkung ein, daß die Zustellung weiterer Anordnungen, des Urteils an den zuerst genannten Streitgenossen in Ansehung der übrigen, den derselbe nicht bevollmächtigt ist, nicht als rechtgiltig angesehen werden muß.

3. Die Streitgenossen bilden im Verfahren eine formelle Personeneinheit, hieraus folgt:

Siehe Manz S. 189 rechts [illegible]

a. gibt auch nur ein Streitgenosse Rede und Antwort, so kann gegen die übrigen kein Kontumatzerkenntniß ergehen. – Diese welche keine Antwort geben, werden so angesehen, als wenn sie mit demjenigen einverstanden wären, der Red und Antwort gab. Dieser Letztere erscheint also als ihr gesetzlicher Vertreter.

Hkz. vom 9. Sept. 1801 N. 535 Vermöge des § 507 der ges. G.O. soll bei Einleitung mehrerer geklagten Streitgenossen die erste Verordnung jedem derselben gesetzlich zugestellt; vermöge § 50[illegible] von den Streitgenossen [illegible]

b. Die Streitgenossen können nur in einer und derselben Satzschrift ihre Rechte ausführen, es ist ihnen jedoch erlaubt sich hiezu mehrerer Advokaten bedienen, es kann daher nicht mit einem oder einigen Streitge-

[illegible] verhandelt gemacht werden, den den mehreren gemeinsamen Verfügungen zuzustellen sind: widrigenfalls solche bezüglich desjenigen zuzustellen sind, welcher in der ersten Schrift der erste benannt ist. Die Folge dieser Anordnungen kann keine

andere [illegible], als dass jeder jener Streitgenossen, welche nicht insbesondere Rede und Antwort gethan, dafür gehalten werden, daß er [illegible] vermöge § 212. [illegible], welcher der erste [illegible] über den Klage Rede und Antwort gibt. Es ist also keine weitere Zustellung an die nicht Rede und Antwort gebenden Streitgenossen, daher auch keine besondere Verfassung derselben.

genossen ein abgetrenntes Verfahren geführt werden, ein besonderes Urtheil geschöpft und [illegible] der Streitgenossen in dem weiteren [illegible]

c. so darf für die Streitgenossen nur ein Exemplar des Urtheils ausgefertigt werden, hieraus folgt keineswegs, daß das Urtheil gegen die einzelnen Streitgenossen nicht verschieden ausfallen solle. Es ist zulässig, daß es mit Beziehung auf den einen oder anderen dem Klagbegehren Folge gegeben, und dasselbe in Beziehung der übrigen Streitgenossen nicht blos gemeinschaftliche sondern auch besondere Rechte und Einwendungen geltend machen können.

Der Finanzprokurator ist, sobald sie nicht die erstgenannte unter den Streitgenossen ist, und sie dem gemeinschaftlichen Vertreter der übrigen Streitgenossen keine Vollmacht ertheilt, sondern die Rechtsschrift unterfertigt hätte, von Amtswegen ein Duplikat des Originalurtheiles zu gleicher Zeit als der Letztere ausgefertigt wird, zuzustellen. Hofdikret vom 13 Juli 1804.

4. Die dem Gesetze unbekannte formelle

[Margin:] zur Verhandlung [illegible] gestattet werden; sondern das Verfahren sowie das Urtheil muß alle Streitgenossen umschließen und auf alle wirken. Hofd. Dekret vom 1. Septem. 1801 N. 535

heit der Streitgenossen in 1. Instanz
findet auch in der 2. und 3. jedoch be-
schränkt statt, vermöge Hfd. vom 5.
März 1847 sind auch jene Streitgenossen
als Appellanten oder Rekurrenten anzusehen,
welche sich in der 1. Instanz nicht ver-
verteidiget theidigt haben, und von welchen jedoch nach
gesetzlichen Bestimmungen angenommen
werden müssen, daß sie denjenigen
beigetreten sind, welche Rede und Ant-
wort gegeben haben, vorausgesetzt daß
die Appellation oder Revision ein Ge-
genstand von gemeinschaftlichem Inter-
esse betrifft und nicht auf die Person
des Appellanten oder Rekurrenten be-
schränkt ist.

III Art der Zustellung gerichtlicher Verordnungen.

A. Am Gerichtsorte.

An diesem Orte geschieht die Zustellung
durch beeidete Gerichtsdiener §: 213 G. O. Inst.
welchen ein Zustellungsbogen §: 214 G. O.
sogenannte Kurrende übergeben wird,
in welchem sämmtliche im Gerichtsorte

zuzustellenden Verordnungen vorgeze-
net sind §: 216 G.O. In der letzten Rubrik
schreiben die Partheien, an welche die
Zustellung erfolgt den Tag des Empfan-
ges ein und ihren Namen darun-
ter. Bei Zustellungen an des
Schreibens unkündige Personen hat
der Gerichtsdiener einen des Schrei-
benskündigen den Ort und Namen der
Partei nebst seiner Fertigung beizu-
setzen hat. Minister. Erlass 2 April 1854 Z. 5213 Man. 398

(Zeugen beizuziehen, welcher dem Handzeichen der Partei die Fertigung)

Zufolge des §: 217 G.O. hat der Gerichts-
diener die Eingabe sammt Beilagen
zuerst dem Gegner des einschreiten-
den Partei und dann erst dieser letz-
teren zuzustellen, nachdem er den
Tag der an den Gegner geschehenen
Zustellung angemerkt hat.

B. Ausserhalb des Gerichtsortes.

In dieser Beziehung gilt:
Die Zustellung hat in solchem Falle nach
§: 213 G.O. in der Regel durch die Post
zu erfolgen. Mit dem Minist. Erlasse
vom 5 April 1853 und 22 Septbr 1856

Zustellungen sollen nur, wenn dieß durch besondere Gründe geboten erscheint, d. h. die betreffenden Bezirksgerichte sonst aber durch die Post geschehen, u. die Postgebühr von der Partei eingehoben werden M.Er. vom 11/12 1851 Z. 16370, vom 27/ 1855 Z. 12730 u. Min.Er. vom 23. Juli 1860 Z. 10433. Über die Erlangung der notwendigen Zustellungsbescheinigung s. M. Ver. 22/9 1856 Nr. 209

wurde verordnet, daß die Gerichtsbehörden
bei Zustellungen zu eigenen Händen
der Partei in jenen Fällen, in wel-
chen die unmittelbare Zustellung durch
die Post überhaupt zulässig erscheint,
dann wo die Partei oder ihr Gegner
dieselbe begehrt bei Aufgabe der dies-
fälligen Citationen auf die Post zu-
gleich mit dem Postaufgabs Journale auch
ein mit Ausnahme des Datums und der
Unterschrift vollständig von ihm auszu-
füllendes Blanquet eines Retourre-
cepisses zur Post zu schicken haben.
Der Postbeamte hat sodann die Rece-
pissnummer beizusetzen, ein mit
derselben Nummer bezeichnetes Auf-
gabs Recepiss dem Gerichtsdiener
einzuhändigen und seinerzeit gegen
Rückstellung des Aufgabsrecepisses das
mit dem Datum und der Unterschrift
versehene Retourrecepisse oder im
Falle die Zustellung nicht bewirkt wer-
den könnte die aufgegebene Expedi-
tion selbst mit der Bemerkung der Un-
bestellbarkeit zu verabfolgen.

solche Zustellungen gegen Retourreze-
pissen können nur an solche Personen
verfügt werden, die sich an dem Orte
selbst aufhalten, wo sich das Abgabspost-
amt selbst befindet. Rücksichtlich der
Auf- und Abgabe der gerichtlichen Corres-
pondenzen und Akten bei den Postämtern
ist sich an den mit Minister. Erlaß vom 24.
Februar 1854 galiz. Land. Reg. Blatt II Abth:
N: 15 kundgemachten Minist. Erl. vom 19.
April 1851 zu halten.
Der 2te Absatz des §: 574. G.O. welcher von
der Zustellung gerichtlicher Verordnun-
gen durch die Post handelt ist durch das
Hofdekret vom 24 September 1817, 12 Juni
1818 und die Briefpostordnung vom 20 Dezb.
1838 abgeändert. Nach dieser Vorschrift
können ämtliche Zuschriften, welche von
Behörden an Personen gerichtet sind, den
letzteren, wenn sie auch portopflichtig
sind, nicht zurückgewiesen werden sol-
len. Wird die Annahme dennoch ver-
weigert, so hat das Postamt die Weiters-
weise Zustellung durch das Bezirksamt
und bei Militär Personen durch das Militär
:-

Commando zu berichten. Wird auch auf
die Weise wegen Weigerung der
Partei die Zustellung nicht bewirkt,
so hat das Bezirksamt oder Militär-
commando dem Postrezepisse die
amtliche Rezepisse beizuschließen, daß
die gerichtliche Verordnung der
Partei an dem besagten Tage zuge-
stellt, und von derselben aber die
Annahme und Unterschrift verwei-
gert worden sei.

2. Wohnt die Partei im Bezirke des
Gerichtes, so kann die Zustellung auch
durch den Gerichtsdiener erfolgen,
wenn dieß ausdrücklich verlangt
wird, oder wenn das Gericht es
zur Sicherheit erforderlich findet.
§: 213 G. O.

3. Das Gericht kann sich auch zur Zu-
stellung sowohl in als außer dem
Bezirke der Gemeindevorsteher be-
dienen, oder das Bezirksgericht, in
dessen Bezirke die Zustellung er-
folgen soll, darum ersuchen.
In solchem Falle erfolgt die Zustellung

mittelst eines Empfangsscheines §: 213 u. 215 Z. O.

C. Wenn der Wohnort des Beklagten, welchem eine Verordnung zuzustellen ist, ganz unbekannt ist, d. i. weder dem Kläger noch dem Gerichte bekannt ist §: 572.

In solchem Falle muss das Gericht:

1. zur Vertretung des Beklagten auf dessen Gefahr und Kosten einen Kurator absentis aufstellen.
2. dieses ihm durch öffentliche Edikte, aus welchen der Gegenstand der Klage und der Inhalt der Verordnung zu ersehen ist, bekannt zu machen.
3. Bei der Möglichkeit, dass der Abwesende ~~sich~~ im Auslande sich aufhält ist im schriftlichen Verfahren die Klage dem Kurator zur Erstattung der Einrede binnen 90 Tagen zuzustellen, im mündlichen Verfahren dagegen die Tagsatzung an einem solchen Tage anzuberaumen, damit der Abwesende Zeit finde entweder

selbst bei der Tagsatzung zu erscheinen
oder sich vertreten zu haben.

4. Im Edikte ist dem Abwesenden zu
bedeuten, daß er allenfalls einen an-
deren Vertreter aufgestellt wer-
den könne, oder dem Aufgestellten
die nöthigen Behelfe zu seiner Ver-
theidigung mitzutheilen habe.

Die Bestimmungen ad 1.-2. und nach
Umständen ad 4. gelten auch dann,
wenn es sich nicht um die Zustellun-
gen der Klagen, sondern um Zustel-
lungen erster Verordnungen han-
delt, die andere Eingaben betreffen.

Der Curator absentis hat den Auf-
enthalt des Abwesenden zu erfor-
schen, womöglich Aufklärungen
über den Rechtsstreit zu erlangen,
die nöthigen Behelfe zu sammeln und
darnach den Prozeß zu führen.

Jedenfalls wird er nicht erwiesene
Thatsache zu läugnen haben und die
Echtheit der Urkunden bestreiten müs-
sen, falls er gegen sie Bedenken
hat. vide S: 512 Schluß.

D. Wenn der Wohnort des Geklagten zwar bekannt ist, derselbe sich aber im Auslande befindet, so hat der Richter nach Hofdekret vom 9 Mai 1833 N. 2612 (welches durch den §: 513 abgeändert worden ist) folgendes zu beobachten:

1. der Richter hat die Zustellung der Verordnung an den Geklagten im Auslande durch ein an das Gericht des Wohnortes des Geklagten unmittelbar zu erlassendes Ersuchschreiben zu bewirken. In dieser Beziehung hat Minist. Erlaß vom 14. Oktober 1850 N: 393 einen erleichternden Vorgang gestattet.

Wenn es sich nämlich nur um Zustellungen und anderen Amtshandlungen handelt, die auf Ersuchen österr. Behörde im Auslande vorzunehmen sind, so ist den sämtlichen Gerichten erster Instanzen gestattet, in allen jenen Fällen, wo es sich um einfache Zustellungen an österr. oder fremde Staatsangehörige im Auslande oder blos um Ertheilung von Auskünften, dann um solche Verfügungen handelt, -

welche lediglich Parteisachen ~~betreffen~~
oder sonst nicht vom höheren ~~Belange~~ Belange
sind, unmittelbar an die daselbst be-
findlichen österr. Gesandtschaften oder
Consulate sich zu wenden; jedoch haben
sich die Gerichte in diesen Fällen nach
Minist. Erl. vom 7 Oktober 1854 N. 200 D. G. C. nicht un-
mittelbar an die österr. Gesandtschaft
in Paris, sondern durch ~~das~~ die Vermittlung des Justiz-
z. d. hiesigen ~~Ministerium~~ Ministeriums zu wenden, ~~außer der~~
dagegen hat auch in Fällen von ~~Gegenstand~~ geringer ~~Natur~~ Wichtigkeit #

Min. Erl. vom 14/10 1850 N. 393

Bezüglich der Requisitionsangelegen-
heit in der Türkei haben sich die
Gerichte insbesondere in allen ob-
angegebenen Fällen unmittelbar
an das österr. Consularamt oder
an die k.k. österr. Agentie des betreffen-
den Bezirkes oder in Ermanglung
eines solchen k.k. Missionspostens an-
an des nächstgelegenen Bezirkes
zu wenden, oder geht die gesetzliche Vermittlung ~~nöthigenfalls [illegible]~~,
nicht zureichend erscheint ~~mittelbar~~ die Dazwischenkunft der
k. Kais. Internuntiatur in Constantinopel gleichfalls
directe in Anspruch zu nehmen. Bei Gegen-
ständen vom allgemeinen Interesse

wo jedoch die Natur des Gegenstandes Beschleunigung notwendig macht, die unmittelbare Correspondenz mit der k.k. Gesandtschaft in Paris stattzufinden. In Ansehung der Requisitionen welche

die Vornahme erheblicher gerichtlicher Akte, i.e. Frankreich zum Gegenstande habende ist sich nach der Verordnung des Justizministeriums vom 20. März 1852 N. 71 R.G.B. zu benehmen. Verord. des Justizmin. vom 7. Oktob. 1854 N. 260 R.G.B.

oder dem höheren Belange müssen die Gerichte 1ter Instanz durch die höheren Gerichte und das Justiz Ministerium einschreiten, welches sich sodann an das Ministerium des Äussern zu wenden hat (Just. Min. Erl. vom 14 Okt. 1850 N. 393 R.G.B.). Wegen Zustellung gerichtlicher Verordnungen an die beim fremden Hofe befindlichen öster. Gesandten und die zur öster. Gesandtschaft gehörige Gesandtschaft haben sich die 1ter Instanzen durch das Oberlandesgericht an das Justiz Ministerium zu wenden. Minist. Erlass vom 22. Oktober 1854. (nie mogłem znaleźć)

2. Der Richter muss gleichzeitig für die im Auslande weilenden Geklagten Personen einen Curator bestellen, welcher sie solange zu vertreten hat, bis sie nicht selbst einen Vertreter wählt, und ihn dem Gerichte namhaft macht. Aus diesem Grunde muss die Klage oder erste Schrift in triplo überreicht werden. Ein Exemplar mit Beilage wird dem Beklagten ins Ausland geschickt, das 2te

mit Beilagen dem Kurator und das 3. dem Kläger zugestellt.
Einer öffentlichen Kundmachung durch Edikte, wie im Falle sub C. bedarf es nicht.

3. Dem fremden Gerichte, welches um die Zustellung angegangen wird, ist zugleich zu eröffnen, daß die österr. Gesetze dem Kläger das Recht einräumen, falls binnen einer angemessenen Frist die Bestätigung der Zustellung nicht anlangt, auf eine Edictalvorladung des Gegners anzutragen.
Erhält daher der Richter von der ausländischen Behörde die Bestätigung über geschehene Zustellung in einer angemessenen Zeit nicht so hat er über Einschreiten des Gegners die Beklagten durch Edikt vorzuladen, wie dies im Falle sub C angegeben worden ist.
Würde die Zustellung durch die österr. Missionen eingeleitet, so erhält das Gericht nicht in angemessener Zeit die Bestätigung über die

geschehene Zustellung, so kann auf Verlangen des Klägers ebenfalls die Edictalvorladung bewilligt werden, allein würde in solchem Falle die Vermittelung des Justiz Ministeriums in Anspruch genommen werden, so muß früher bei diesem über den Erfolg der Zustellung angefragt werden.

E. Besondere Bestimmungen enthalten die §§: 510, 511 und 519.

IV. Schriftenwechsel inländischer Gerichte mit ausländischen Behörden.

In dieser Beziehung gelten folgende allgemeine Grundsätze

1. Die Anordnungen des Minister-Erlasses vom 14 Oktober 1850 vide sub III D.

2. Zufolge Hofdekret vom 11 Juni 1807 vom 3 Juni 1819 ist den Gerichten gestattet mit den Behörden benachbarter Mächte welchen die Schlichtung ähnlicher Geschäfte zugewiesen ist in allen Fällen in Correspondenz zu treten, in denen

sich um eine (in) die unmittelbare Amtshandlung einschlagenden Gegenstand handelt.

3. Nachdem den österr. Behörden die direkte Korrespondenz mit der (fremden) kais. Regierung akkreditierten diplom. Mission nicht gestattet ist, und hiezu die Vermittlung des Ministerium des Äußern in Anspruch genommen werden muß, so wurden mit Minist. Erlaß vom 7 April 1852 sämtliche Justizbehörden angewiesen im Fällen einer solchen Korrespondenz ihre für die fremden Mission bestimmten Zuschriften offen an das Justiz Ministerium zu leiten. Rücksichtlich des Schriftenwechsels mit einzelnen Staaten bestehen besondere Anordnungen; als:

a das Kirchenstaates 17 April 1860.

b. Polen Erlaß des böhmisch. Appel. Gerichts und Minist. Verord. v. 27 Jänner 1858

c. Sardinien Minist. Erlaß vom 9 Augst 1851, 5 Juli 1860, 29 April 1861.

d. Frankreich Minist. Erlaß 20 März 1854.

vom 7 Oktober 1854, 22 Februar 1864, 8t. Jänner 1865

e. Grossbritanien Hfd. vom 10 Dezember 1846. Minist. Erlass vom 17 Mai 1857. 4. April 1858 und 12 November 1861.

f. Schweiz Minst. Erl. 15 Oktober 1856.

g. Nordamerika vom 15 April 1856.

h. Die meisten deutschen Landes Staaten Minist. Erlass vom 15 Jänner 1857 und 22 April 1857.

i. Dänemark, Niederland u. Belgien Minist. Erlass vom 7 März 1857 und

k. Brasilien Erlass vom 5 Oktober 1858.

XXXVII Capitel
Von den Fristen

Dieses Kapitel kommt in der jur. G. O. nicht vor; die diesfälligen Vorschriften sind daselbst zerstreut. Frist im weiteren Sinne ist ein Zeitraum, welcher zur Ausführung einer gerichtlichen Handlung bestimmt ist. Dieser Zeitraum heisst, insofern er auf einen Tag zusam-

eingedrungen ist, Termin, Tagfahrt-satzung; insofern er dagegen eine längere Zeit in sich begreift Frist im eigentlichen Sinne (terminus inter quem), der letztere hat immer seinen Anfangs und Endpunkt. Solange diese Frist läuft, kann die Kontumaz nicht eingeleitet werden und es muß während dieser Zeit der Lauf der Hauptsache selbst.

I Eintheilung der Fristen

A. Mit Rücksicht auf ihren Ursprung oder Herleitung der Zeitbestimmung §§. 520. 525 u. 526 werden die Fristen eingetheilt:

1. eingerichtliche (gesetzliche)
2. richterliche und
3. vertragsmäßige oder bedungene.

Ad 1. Gesetzliche Fristen sind diejenigen, die dem Gesetze derart bestimmt werden, daß sie für die Partei zu laufen beginnen, und ~~andern~~ enden, ohne daß der Richter nöthig hat, dieselben in seiner Verfügung aus-

zu deuten, so z. B. die Frist zur Appel-
lation und Revisions Anmeldung zu
beschreiten für Einbringung des
Rekurses, der Vorschrift Hfd.
vom 15 April 1790.

ad 2. Richterliche sind jene, deren
Bestimmung zunächst in einer rich-
terlichen Anordnung ausgesprochen
sind, sie laufen nur insofern sie
der Richter festgesetzt hat, und dies
ohne Unterschied, ob ihr Ausmaß
schon im Gesetze ausgesprochen oder
dem richterlichen Ermessen überlas-
sen ist z. B. die Frist zur Überrei-
chung der Einrede, Replik, Duplik, Re-
kurs und Appellations Einrede, die
Urteilsfrist §: 504.

ad 3. Die vertragsmäßigen Fristen
hängen von dem Willen der Par-
teien ab, z. B. die Frist binnen wel-
cher der Vergleich oder ein anderer
Vertrag zu erfüllen ist. Im Rech-
tsprozesse müssen die Parteien,
wenn sie einverständig das schrift-
liche Verfahren ansprechen dürften

~~zur Überreichung der Prozeßschriften durch Übereinkunft bestimmen.~~

B. Mit Rücksicht auf Erstreckbarkeit, werden die Fristen §: 521–523 eingeteilt

I in unerstreckbare (dictatorische) und

II nicht erstreckbare je nachdem sie eine Verlängerung gestattet oder nicht.

In der Regel sind alle Fristen erstreckbar, außer das Gesetz ordnet ausdrücklich das Gegentheil an. §: 522.

Nicht erstreckbar sind die Fristen zur Einbringung

1. der Anmeldungen, Beschwerden und Einreden in Appellation und Revisionszuge §: 332–326.
2. der Rekurse Minist. Verord. vom 28 August 1860
3. die Einwendungen gegen Sicherstellungs und Zahlungsaufträge im Wechselprozesse.
4. der Einwendungen gegen die Erfüllungsaufträge sogenannten Mandatsprozesse Minist. Verdg. vom 18 Juli 1859.
5) der Einwendungen gegen gerichtliche

Aufkündigungen der Bestandverträge §: 6. d. N.

6. der Beweisfristen §: 244 u. 245.

7. der Äußerung über Fristenerstreckungsgesuche.

8. die Antretungsfrist eines Beweises.

9. die Anmeldungsfrist im Konkurse.

10. die Exekutions oder Urteilsfrist.

Ist die Frist nicht erstreckbar und überreicht die Partei ein Gesuch um Erstreckung derselben oder bringt sie die betreffende Eingabe ein, so hat der Richter das Gesuch resp. die Eingabe ohne weiters sogleich zu verwerfen.

C. Mit Rücksicht auf die Wirkung werden die Fristen eingeteilt in

1. Fallfristen

2. in Nichtperemtorische ~~Frage~~ Fristen, je nachdem die Handlung, welche innerhalb der Frist hätte vorgenommen werden sollen, nach Ablauf derselben nicht vorgenommen werden darf, oder je nachdem dies auch nachträglich geschehen kann.

Zu den Fallfristen gehören fast alle Fall-
fristen im Civilprozesse. Nichtfallfri-
sten kommen vor im Eheprozesse, wo
es um die Nichtigkeit oder Tren-
nung der christlichen Ehe handelt, die
Frist zur Beibringung der Vollmacht.
Die Fallfristen sind weiters theils
erstreckbar theils nicht.

Die Fallfristen sind weiters entweder
a. gesetzliche Fallfristen d.h. ipso facto
b. Fallfristen über die erfolgte Rüge
des Gegners d.i. Fallfrist über Re-
klamation des Gegners.

Ad a. Die ersteren sind die, bei welchen
das Gesetz die unterlassene Handlung
vorzunehmen so benannt, daß der
Richter die Handlung vom Unterle-
gen nicht mehr vornehmen lassen darf
und daher die Eingabe, oder worin
die Handlung vorgenommen wird, vom
Unterlegenen zurückzuweisen hat, z.B.
die verspätete Appellation oder
Ratificationsrede, des Rekurses.

Ad b. Letztere Fristen treten damals
ein, wo das Gesetz erfordert, daß

der mit Verstreichung der Frist verbundenen Rechtsnachtheil erst dann eintreten dürfen, wenn die unterlassene Vornahme der Handlung vom Gegner beim Richter gerügt worden ist, d.h. es muß die Kontumaz eingeklagt werden.

In der Regel sind alle Fallfristen der 2ten Art. §: 528, ja die Partei kann die Handlung selbst an demjenigen Tage giltig vornehmen, an welchem der Gegner das Versäumniß gerügt hat selbst dann, wenn die Eingabe desselben an diesem Tage früher überreicht worden wäre, also eine frühere Protokollszahl erhalten hätte. Nachdem jedoch §: 528 von einer Handlung spricht, so kann die angegebene Bestimmung nicht auf den Fall angewendet werden, wenn Jemand statt der Vornahme der Handlung z.B. statt Ueberreichung der Einrede ein Gesuch um die Erstreckung der Frist zur Vornahme dieser Handlung überreicht worden wäre.

II Berechnung der Frist.

Zufolge §: 524. fängt jede G: Frist mit dem nächsten Tage nach der an die Partei, gegen die sie wirken soll, oder an ihren Rechtsfreund geschehenen Zustellung zu laufen an. Dieser Grundsatz gilt auch von Zustellungen, die durch die Post zu erfolgen haben. Die Frist endigt zufolge §: 526 am letzten Tage und zwar mit der letzten Stunde dieses Tags, an welchem das Gericht respektive Einreichungsprotokoll offen steht. Auf Beginn der Berechnung der Frist nehmen die Ferien und der Postenlauf einen Einfluß:

A. Einfluss der Ferien.

Nach der westg. G. O. gilt der Grundsatz, daß in die gesetzliche und in die richterliche Frist die Ferien nicht eingerechnet werden §: 525. Dies gilt auch von jeder weiteren Frist, sobald die erstere erstreckbar ist.

In nachstehenden Fällen werden jedoch die Ferien in die Fristen eingerechnet:

1. Bei Appellations und Revisions Anmeldungen §: 525.
2. Daher auch beim Antritte des Beweises durch Zeugen, Kunstverständige u. Parteieneide, insoweit bei Berechnung der Anmeldungsfrist die Frist zur Appel. und Revisionsbeschwerde in Anschlag kommt §: 220, 256, 261, 282, 285, 292.
3. Bei Aufforderung im Falle der §§: 68 und 70 vide §: 525.
4. bei Anmeldung der Forderung in Konkursmasse. §: 85.
5. im Verfahren bei Besitzstörungsstreitigkeiten. §: 2 u 27.
6. im summar. Verfahren fällt jedoch der letzte Tag auf einen gebothenen Feiertag, so endigt die Frist mit dem nächstfolgenden Werktage. §: 11.
7. Dasselbe gilt von der Rekursfrist im Allgemeinen M. V. vom 28/8 1860.
8. Dasselbe gilt im Wechsel Prozesse §: 25. W. P.
9. in die Exekutions oder Urtheilsfrist §: 399 und 400 werden die Ferien eingerechnet, weil das Kapitel 27. bloss auf Fristen Anwendung hat, welche

im Laufe des Verfahrens vorkommen. §§: 400, 502, 503, 525, und Entschluss des Obersten Gerichtshofes vom 30 Jänner 1856. Diese Verschiedenheit in der Berechnung der Frist veranlasst die Eintheilung der Zeitdauer derselben in ein tempus continuum welche die Ferien eingerechnet werden, und ein tempus utile, wo dies nicht geschieht.

B. Einfluss der Postenlaufes.

Bezüglich der Einrechnung der Tage des Postenlaufs d. i. der Zeit, während welcher die Schrift auf der Post gelaufen oder aufgehalten ist, gilt nach Hofd. vom 9 Oktober 1813 der Grundsatz, dass bei Beschwerdeschriften, die bei dem höheren Richter zu überreichen sind diese Tage in die zur Ueberreichung der Beschwerdeschrift bestimmte Frist nicht einzurechnen sind, hingegen sind bei allen Schriften welche beim Richter 1. Instanz abzugeben sind, diese Tage in die Frist einzurechnen. Gegenwärtig werden alle Beschwerdeschriften, die innerhalb einer

bestimmten Fallfrist zu überreichen sind, beim Richter der Instanz einzureichen und daher bei der Berechnung derselben die Tage des Postenlaufs einzurechnen. Jedoch werden die Tage, während welcher 1) die ~~Einreden~~ Einwendungen im Mand. Proz. gegen Sicherstellungs und Zahlungs Aufträge auf der Post gelaufen sind in die diesfalls vorgeschriebenen 3tägigen Frist nicht eingerechnet. Dasselbe gilt von der

2) Einwendg. ~~Einrede~~ gegen Erfüllungsaufträge im Mandatsprozeß. d.i. auf Grund der Notariats legalisirten Urkunden.

III Erstreckung der Fristen.

Ist die Frist nicht erstreckbar, und überreicht die Partei ein Gesuch um die Erstreckung derselben, so hat der Richter das Gesuch ohne Weiters sogleich zu verwerfen. §: 522. Bei der erstreckbaren Frist wird jede erste Frist durch das Gesetz selbst bestimmt, und vom Richter in die Anordnung aufgenommen. Die weitere Frist bewilligt der Richter über Einschreiten

der Partei §: 520. Der Vorgang ist im schriftlichen Verfahren folgender.

Die Partei hat vor Ablauf der Frist:

1. um die Erstreckung derselben schriftlich zu bitten und das Gesuch in duplo zu überreichen.

2. die Nothwendigkeit der Fristerstreckung glaubwürdig ~~der Zählung~~ vorzuführen in Handelssachen aber eine wichtige Ursache anzuführen §: 521 u. 578.

3. die Dauer der zu bewilligenden Erstreckung genau auszudrücken und anzugeben, die wievielte Erstreckung für sie ist und zu welchem Zwecke sie angesprochen wird. z. B. eine zweimonatliche Fristerstreckung zur Erstattung der Einrede.

Aus Anlaß eines solchen Gesuches kann der Richter die Fristerweiterung ohne
oder erst nach Einvernehmen des Gegners bewilligen.

Ohne Einvernahme wenn:

a. das Gesuch vor Ablauf der früheren Frist eingebracht u.

b. die Nothwendigkeit der Erstreckung

glaubwürdig dargethan, und

c) eine solche weitere Frist dargethan wird, welche für sich allein oder zusammengenommen, mit den bereits bewilligten, die gesetzmässige d.i. die erste vom Richter festgesetzte im Gesetze bereits angemessene Frist nicht übersteigt.–

Wäre zum Beisp. der Richter berechtigt eine 1te 60 tägige und eine 2te 30tägige Frist zur Erstattung der Einrede zu bewilligen, ohne Vernehmung des Gegners falls die Klage, um die binnen 90 Tage zu erstattenden Einrede beschieden war. §: 521 u 522. Treten diese Voraussetzungen nicht ein, und findet der Richter das Gesuch nicht ohne weiteres zu verwerfen, dann muß der Richter den Gegner über das Fristerweiterungsgesuch einvernehmen. Zu diesem Behufe wird:

a) das Gesuch dem Gegner zu seiner binnen 3 Tage zu erstattenden Äußerung bei sonst zugestandenen

Frist zugestellt und
6. hievon beide Partheien verständigt.
Wird keine Äußerung vom Gegner erstattet, so bedarf es keiner weiteren richterlichen Anordnung, die Frist ist ipso facto bewilligt.
Wird dagegen eine Äußerung innerhalb 8 Tage erstattet und lässt der Gegner die Erstattung zu, so kann der Richter die gebetene Fristerstreckung nicht verweigern, sondern er hat hievon beide Partheien zu verständigen.
Sieht er aber, dass die Zustimmung von Advokaten ohne Vorwissen und Einwilligung seiner Partei, die dadurch einen Nachtheil erleiden könnte ertheilt worden ist, dann kann der Richter von dieser Partei die diesfällige Äußerung verlangen. -
Widersetzt sich der Gegner in seiner Äußerung gegen die Bewilligung der Fristerstreckung, so hat der Richter darüber entweder sofort, oder nach Einvernehmung beider Theile auf einer Tagsatzung mit Bescheid

abzusprechen. Der Richter kann solches
ganz oder zum Theile bewilligen, oder
gänzlich verweigern, jedenfalls hat
er den Bescheid zu motiviren §: 523.
Der Richter kann auch ohne Vernehmung
des Gegners das Fristerstreckungsge-
such sogleich von Amtswegen verwer-
fen §: 523. namentlich dann, wenn er
bereits das frühere Erstreckungsgesuch
nach Einvernahme des Gegners abweislich
beschieden hat.
Zu dem Fristerstreckungsgesuche muss
die vorhergegangene Fristerstreckungs-
bewilligung angeschlossen werden.
Wird ein Fristerstreckungsgesuch nach
Ablauf der ersten oder bereits ver-
längerten Frist eingebracht, ehe dass
die Contumazirung rechtswirksam
eingeklagt worden wäre, so hat der
Richter dieses Gesuch nicht deshalb abge-
weisen, sondern es dem Gegner zur
Äusserung zuzustellen.
Im mündlichen Verfahren wird die
Erstreckung der Tagsatzung bei der-
selben unter glaubwürdiger Ordnung [Darthuung]

der Vollständigkeit angesprochen und hierüber der Gegner falls er abwesend förderlichst vernommen und sodann vom Richter sogleich darüber durch Bescheid abgesprochen §: 28.

Im schriftlichen Verfahren fängt jede weitere Frist, ~~der Tage~~ nach Ablauf der vorhergegangenen Frist, deren Erweiterung angesucht wird, zu laufen an. Inwieferne der Partei, welcher die angesuchte Fristerstreckung abgeschlagen würde, gewisse Tage zu Gute kommen, bestimmt der §: ~~[illegible]~~ 27, zu dessen Aufklärung folgendes Beispiel dient. Wäre die Replik am 26 Juni 1867 zur Erstattung der Duplik innerhalb 14 Tage zugestellt worden, so fällt der 14 Tag nach Abschlag der Ferien auf den 10 Juli 1867. Wird nun am 5t Juli eine Fristerstreckung von 9 Tagen gebeten, jedoch nicht bewilligt, und wird der abschlägige Bescheid der Partei am 12 Juli zugestellt, so kommen ihr am Tage des überreichten Fristerstreckungsgesuches d.i. am 5 Juli noch 4 Tage nämlich

bis zum 10. Juli zu Gute.
Diese 14 Tage, werden der Partei vom 12 Juli als dem ~~Haftungs~~ Zustellungstage des abschlägigen Bescheides zu Gute gerechnet und sie kann innerhalb dieser 4 Tage d.i. bis zum 17 Juli noch ihre Replik einbringen.

XXXVIII Capitel

Von Gerichtsunkosten.

Unter Gerichtskosten versteht man im Allgemeinen alle Auslagen welche der Partei aus Anlaß des geführten Prozesses während des Erkenntnißverfahrens bis zur Fällung des Urteils erwachsen, namentlich Stempelgebühren Advokatenverdienst, Auslagen aus Anlaß der Vernehmung der Zeugen etc.
Verschieden hievon sind Exekutionskosten, die aus Anlaß der zwangsweisen Durchsetzung des richterlichen Spruches auflaufen.
Rücksichtlich der Gerichtskosten gilt folgendes:

I In der Regel hat der Sachfällige die Gerichtskosten seinem Gegner nach vorläufiger Mäßigung durch den Richter zu vergüten. §: 529–533. 537 u 538.
Von dieser Regel treten in jenen Fällen Ausnahmen ein, in welchen der Richter aus erheblichen Gründen die Kosten zwischen beiden Parteien aufzuheben findet. d.h. jede Partei hat ihre Kosten selbst zu tragen. Welche Gründe als erheblich anzusehen seien bestimmt jedoch das Gesetz nicht. Nachdem die Gerichtskosten einen Nachtheil am Vermögen der Partei, somit einen Schaden §:1293 bilden, so wird der Richter die Bestimmungen über den Schaden berücksichtigen müssen. Nach diesem hat aber derjenige den Schaden zu vergüten, der Jemanden einen solchen aus Verschulden zugefügt.
Ein Verschulden kann aber der Partei nur dann zur Last gelegt werden, wenn sie schon vor Führung des Prozesses oder während desselben von ihrem Unrechte sich überzeugen mußten,

wenigstens sich hätte überzeugen können. Der Richter wird demnach die Gerichtskosten im Allgemeinen wechselseitig aufheben, sobald der Sachfällige nicht als muthwillig Streitender erscheint. Der §: 533 hebt einen Fall der wechselseitigen Aufhebung der Gerichtskosten hervor. Es gibt Fälle, in welchen der Richter die Gerichtskosten schon auf Grund des Gesetzes nicht aufheben kann, und zu den die Fälle a–c in §: 520 welche auf f. der §: 532 und g. der §: 496 beizuzählen ist.

Rücksichtlich des Falles sub c. ist zu bemerken, daß in dem gegen eine Cridamasse anhängigen Liquidirungsprozesse auch die durch Appelation des Massavertreters verursachten Gerichtskosten ungeachtet der erfolgten Bestättigung des Urteils in 1ter Instanz gegen einander aufzuheben sind, wenn nicht der Massavertreter wegen offenbaren Muthwillens zur Vergütung derselben aus seinem eigenem Vermögen

verurtheilt wird. Hfd. vom 7 Dezember 1798. Der für den Fallirenden vom Gegner abgelegten Eides zum Ersatze der Gerichtskosten verurtheilte Streittheil hat auf die mit der Eidesablegung verbundenen Kosten zu ersetzen. Plenarbeschluß des Obersten Gerichtshofes vom 13 Februar 1861.

Wer die Gerichtskosten des Restitutionsprozesses mit dem Fiskus zu tragen habe, bestimmt der §: 532. wobei bemerkt wird, daß die in den Fällen, wobei beide Partien einen Anspruch auf Vertretung durch die Finanzprokurator haben, zu deren Vertretung für beide Theile besondere Advokaten bestellt werden müssen. zufolge Hfd. vom 11 Mai 1821. der Staatsschatz die Gerichtskosten zu tragen hat.

Vom Anspruche armer Partien auf unentgeltliche Vertretung der Advokaten wird im II Theile behandelt.

Zufolge §: 13 Geb. Gesetz vom Jahre 1850

gilt unterm Andern auch folgendes:
Wird eine Streitsache zwischen be-
freiten und einer gebührenpflich-
tigen Person geführt und der Gebührenpflichtige
teil zum Ersatze der Gerichtskosten
verurtheilt, so hat er auch seinen Ge-
bührenbetrag an die Gefällskasse zu
entrichten, welche die befreite Per-
son hätte entrichten müssen, wenn
ihr die Befreiung nicht zu Statten ge-
kommen wäre.
Nach Hofdekret vom 18 Juni 1812 er-
hält der Curator absentis kein
Honorar vom Abwesenden, außer
der Gegner wäre zu Gerichtskosten-
tragung verurtheilt worden.
II Um über die Gerichtskosten abzu-
sprechen ist es hinreichend, wie die
Partei das Kostenverzeichniß vor-
lege, ohne gerade zu verlangen, daß
der Gegner zur Zahlung deshalb
verurtheilt werde.
Dieses Verzeichniß enthält 2 Rubriken
eine für angesprochene d. i. liqui-
dirten und das zweite für die

vom Richter nach allfälliger Mäßigung zuerkannten Kosten. Das Verzeichniß ist den Akten beizuschließen und beim schriftlichen Verfahren der letzten Satzschrift oder Rekurs, und im mündlichen Verfahren dem Aktenverzeichniß oder letzten Rede. Man kann aber auch in der letzten Schrift oder Rede die Kosten spezifiziren. Es gilt die Regel, daß in jeder Schrift, worin die unmittelbare Zuerkennung der Kosten gebeten wird, dieselben zu verzeichnen sind. – Dieß gilt namentlich von der auf die Exekutirung eines Wechselzahlungsauftrages eingebrachte Klage. – Werden die Kosten nicht verzeichnet, so geht das Recht auf den Ersatz derselben verloren.

Ein besonderes Begehren wegen Verurtheilung des Gegners zur Gerichtskostentragung und der Aufnahme derselben in der Schlußbitte der Klage oder Einrede ist nicht nothwendig, bloß in dem einzigen Falle ist dies erforderlich, wenn

XXXIX Capitel

Von den Advokaten.

Hierüber wurde im II Theile gehandelt.

XL Capitel

Von dem Richter

Dieser Gegenstand wurde im I Theile behandelt.

XLI Capitel

Vom Verfahren bei Wechselgerichten

Insoferne es sich um Streitigkeiten in Wechselsachen handelt tritt an Stelle dieses Kapitels das mit Minist. Verordnung vom 25 Jänner 1850 vorgeschriebene Wechselverfahren. Was hingegen die übrigen, den Prozeß in Handelssachen zunächst betreffenden Bestimmungen dieses Kapitels betrifft, so wurde auf dieselben als Ausnahmen vom ordentlichen Prozesse bei Darstellung des letzteren hingewiesen.

—— . ——

XLII Capitel.

Vom Verfahren bei Berggerichten

Auf dieses Capitel findet die Schlußbemerkung beim Capitel 41. Anwendung. Die übrigen Bestimmungen setzen Kenntniß des Bergrechtes voraus.

XLIII Capitel

Vom Verfahren bei Militärgerichten.

Dieses Kapitel wurde den Militärgerichten nicht kundgemacht, für sie ist bis nun zu die allgemeine (Josephinische) Gerichtsordnung verbindend.

639 /
520

119
66 /. 67

52 /. 23

639
587

52 /.